

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

1930.

Anlage 51.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtage beifolgend den Entwurf eines Gesetzes nebst Begründung für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Tiefenstein mit der Stadtgemeinde Idar, mit dem Antrage vor,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 3. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Tiefenstein mit der Stadtgemeinde Idar.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Tiefenstein wird mit der Stadtgemeinde Idar zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Landgemeinde Tiefenstein gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die Stadtgemeinde Idar über.

§ 3.

Die Einwohner der Stadtgemeinde Idar und der bisherigen Landgemeinde Tiefenstein werden in allen Rechten und Pflichten, sowie in der Teilnahme an den Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 4.

Die Statuten, Ordnungen und Verordnungen der beiden Gemeinden bleiben bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften in ihren bisherigen Geltungsgebieten in Kraft.



§ 5.

Für die Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz im Rechnungsjahre 1930 gelten die beiden Gemeinden weiter als selbständige Gemeinden, auch bleiben die Beschlüsse der Gemeinden über Zuschläge zu den staatlichen Steuern im Rechnungsjahre 1930 für die bisherigen Gemeindebezirke in Geltung.

§ 6.

Die Gemeinde Tiefenstein scheidet mit dem Tage der Vereinigung aus dem Bezirk der Bürgermeisterei und des Bürgermeistereiverbandes Idar-Land aus. Eine Streitigkeit über die notwendig werdende Auseinanderziehung unterliegt der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 7.

Die am Tage der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Tiefenstein befindlichen Gemeindebeamten, Gemeinde-Hilfsbeamten, Gemeindediener und Angestellten, mit Ausnahme der Angestellten des Elektrizitätswerkes, für die eine vertragliche Regelung vorgesehen ist, gehen vom Tage der Vereinigung an mit dem Gehalt und den sonstigen Anstellungsbedingungen in den Dienst der Stadtgemeinde Idar über.

§ 8.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden ist zum 1. Oktober 1930 durchzuführen und tritt an diesem Tage in Wirksamkeit.

§ 9.

An einem Sonntage im September 1930 hat die erste Wahl des Gemeinderats und der Beisitzer des Gemeindevorstandes der vereinigten Gemeinden unter Leitung des Stadtbürgermeisters von Idar stattzufinden. Zum ersten gemeinsamen Gemeinderat sind 24 Mitglieder zu wählen.

§ 10.

Die neu gewählten Mitglieder treten Anfang Oktober 1930 ihr Amt an; bis zu ihrer Einführung bleiben die ausscheidenden Mitglieder in Tätigkeit. Die erste Neuwahl zum Gemeinderat der vereinigten Gemeinden und die von ihm vorzunehmenden Neuwahlen erfolgen für die Restdienstzeit der früheren Gemeinderäte.

§ 11.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Begründung.

Die Landgemeinde Tiefenstein mit 1600 Einwohnern, 1909 aus der Vereinigung der Landgemeinden Obertiefenbach und Hettstein entstanden, hatte seit der Separatistenzeit von 1923 Schwierigkeiten, den Posten eines Schöffen ehrenamtlich zu besetzen. Der Plan, diese Schwierigkeiten durch Einrichtung einer eigenen Stadtbürgermeisterei zu beheben, wurde aufgegeben, als die Landbürgermeisterei in der Stadt Idar ein eigenes Dienstgebäude erwarb und Tiefenstein keine Aussicht mehr hatte, Sitz einer Bürgermeisterei zu werden. Seitdem ist der Gedanke der Eingemeindung der Gemeinde Tiefenstein in die angrenzende Stadtgemeinde Idar mit 8380 Einwohnern in den Vordergrund getreten und seit April 1927 von der Landgemeinde Tiefenstein betrieben worden.

Die Voraussetzungen für eine Vereinigung der beiden Nachbargemeinden zu einem leistungsfähigeren größeren Gemeinwesen sind gegeben. Die wirtschaftliche und soziale Struktur beider Gemeinden ist die gleiche; sie sind Sitze der Edel-

und Halbedelsteinindustrie und zwischen beiden Gemeinden und ihren Bewohnern bestehen enge und gute Beziehungen, ohne daß Gegensätze hervorgetreten wären. Die Lage und Ausdehnung der Gemeinde Tiefenstein, die an sich ein Hindernis für die Vereinigung bilden würden, erschweren bisher die Lösung der Verkehrsaufgabe. Seit Jahren hat sich Tiefenstein um die Fortführung der elektrischen Bahn Oberstein-Zdar bis Tiefenstein bemüht. Bisher ist die Fortführung der Bahn daran gescheitert, daß das Oberstein-Zdarer Elektrizitätswerk die Übernahme einer Rentabilitätsgarantie durch die Stadt Zdar verlangte. Nunmehr ist im Falle der Vereinigung der Ausbau und Betrieb der Bahn unter Mitwirkung der Regierung und des Landesverbandes und zugleich die Neuregelung der Elektrizitätsversorgung gesichert, wobei allerdings Tiefenstein sein eigenes Elektrizitätswerk aufgeben muß. Beide Gemeinden haben ferner den Ausbau der sogenannten Bergstraße und die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgeesehen, durch die das Zusammenwachsen der beiden Gemeinden begünstigt wird. Weiter ist die Ausgestaltung des Berufsschulwesens und die Anlegung eines Freibades geplant. Seine bisherige Volksschule soll dagegen Tiefenstein behalten.

Die Gemeinde Tiefenstein hat, um die Ansicht der Gemeindeglieder festzustellen, eine Bürgerversammlung abgehalten und eine Abstimmung über die Eingemeindung herbeigeführt. Von etwa 1000 stimmberechtigten Bürgern haben sich 679 an der Abstimmung beteiligt, 527 für, 143 gegen die Vereinigung gestimmt, 8 Stimmen waren ungültig. Der Gemeinderat Tiefenstein hat mit 11 gegen 2 Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, der Gemeinderat von Zdar einstimmig der Vereinigung zugestimmt.

Die Vereinigung hat zugleich das Ausscheiden der Gemeinde Tiefenstein aus dem Bürgermeistereiverband Zdar-Land zur Folge. Der Bürgermeisterrat von Zdar-Land hat mit 9 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung sich gegen die Vereinigung ausgesprochen, weil der Verband mit Tiefenstein seine leistungsfähigste Gemeinde, die 42 % der Beiträge im Gesamtbetrag von 42 000 RM zur Bürgermeistereikasse geleistet habe, verliere, eine Notwendigkeit der Vereinigung wegen der räumlichen Trennung der Gemeinden und des Fehlens gemeinsamer Einrichtungen nicht vorliege und die Fortführung der Bahn auch ohne die Vereinigung zu erreichen sei. Obwohl das Ausscheiden Tiefensteins eine erhebliche Schwächung des Verbandes bedeutet, wird der Restbezirk dadurch, vor allem im Vergleich mit anderen Landbürgermeistereien nicht lebensunfähig, sondern kann seine Aufgaben mit etwas stärkerer Belastung seiner Gemeinden noch erfüllen. Von 14 378 RM Grund- und Gebäudesteuern des Bezirks Zdar-Land entfallen 3248 RM, also 22,5 %, auf Tiefenstein.

Der Landesausschuß hat dem Gesetzentwurfe einstimmig zugestimmt. Die Staatsregierung hat daher den Wünschen der beiden Gemeinden entsprechen zu sollen geglaubt. Eine spätere Vereinigung Zdars und Obersteins wird durch diese Vereinigung nicht erschwert.

Die Einzelbestimmungen entsprechen den letzten im Landesteils Oldenburg erlassenen Eingemeindungsgeetzen. Tiefenstein geht danach in Zdar auf, so daß der Name Zdar bleibt. Weil die Eingemeindung im Rechnungsjahr in Kraft treten soll, sollen für den Finanzausgleich beide Gemeinden im Rechnungsjahr 1930 noch als selbständige Gemeinden behandelt werden. In seinen Voranschlag für 1929/30 hat Zdar an Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer 295 000 Reichsmark, an Umsatzsteuer 15 000 RM, Tiefenstein 27 000 Reichsmark bzw. 3800 RM eingesetzt gehabt; die einfache Grund- und Gebäudesteuer beträgt in Zdar 1250 RM bzw. 21 000 RM, in Tiefenstein 738 bzw. 2330 RM. Besondere Durchführungsschwierigkeiten sind nicht zu besorgen oder durch Verordnung des Staatsministeriums zu beseitigen.



Anlage 52.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach dem zurzeit zwischen Preußen und Oldenburg bestehenden Lotterievertrage erhält Oldenburg für die von ihm übernommenen Verpflichtungen von der preußischen Regierung eine jährliche Rente, die sich folgendermaßen errechnet:

Es wird festgestellt, wieviel Lose im Durchschnitt in den letzten Klassen der in dem vorhergehenden Jahre abgesehenen beiden Lotterien von den Lottereeinnehmern in Oldenburg abgesetzt oder fest übernommen wurden. Diese Loszahl vervielfältigt mit einem Einheitsfakt von 23,38 Mk. für jedes Los ergibt die Jahresrente, die am 1. Mai jeden Jahres nachträglich zu zahlen ist.

Wurde in dem vorhergehenden Jahre nur eine Lotterie abgesehen, so wird die Loszahl der abgesehenen 5. Klasse dieser Lotterie mit der Hälfte des Einheitsfakt von 23,38 Mk. vervielfältigt.

Falls der sich auf 70 Mk. belaufende als Spielfkapital dienende reine Einsatpreis eines Loses, das ist der Gesamtpreis abzüglich Reichslotteriesteuer und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, die gegenwärtig 18 v. H. betragen, geändert werden sollten, ändert sich in dem entsprechenden Verhältnis, jedoch unter Abrundung auf den nächsthöheren Pfennigbetrag, auch der der Rentenbemessung zugrunde zu legende Einheitsfakt von 23,38 Mk.

Zurzeit beträgt der reine Spieleinsatz 80 Mk., so daß der der Rentenbemessung zugrunde zu legende Einheitsfakt 26,72 Mk. beträgt. Die für das letzte Jahr festgestellte Durchschnittszahl für die von den Lottereeinnehmern abgesehenen Lose beträgt 4931 $\frac{1}{10}$ Lose.

Diese Regelung hat zur Folge, daß sich die Höhe der Lottereeinnahmen des Staates in erster Linie nach der Zahl der in Oldenburg abgesehenen Lose richtet. Diese Zahl ist aber wiederum davon abhängig, wieviel Lose den oldenburgischen Lottereeinnehmern zugeteilt werden. Die Interessen Preußens und Oldenburgs laufen sich somit entgegen, da es in Preußens Interesse liegt, möglichst wenig Lose den oldenburgischen Lottereeinnehmern zuzuweisen, weil dadurch die von ihm zu zahlende Rente niedrig gehalten wird, während Oldenburg an einer möglichst großen Zuteilung Interesse hat.

Tatsächlich entfielen auf Oldenburg denn auch erheblich weniger Lose, als es entsprechend seiner Bevölkerungszahl hätte erwarten können.

Die Staatsregierung leitete daher, um diese unerfreulichen Zustände zu beseitigen, Verhandlungen mit Preußen ein, die auf eine Abänderung des bestehenden Vertrages abzielten. Hierbei fand sie ein weitgehendes Entgegenkommen von seiten Preußens. Die preußische Regierung hat sich bereit erklärt, in Zukunft, und zwar mit Wirkung von dem Beginn der jetzt laufenden Lotterie ab, Oldenburg seinen Wünschen entsprechend an dem Reingewinn nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zu beteiligen. Dementsprechend hat sich Olden-



burg selbstverständlich in Zukunft ebenso wie Preußen und die süddeutschen Staaten auch an den etwaigen Ausfallbeträgen, soweit sie nicht aus der Rücklage gedeckt werden können, zu beteiligen, eine Folge, die nicht zu vermeiden ist und mit Rücksicht auf die bisherigen Ergebnisse der Lotterie und die vorhandene Rücklage auch unbedenklich erscheint. Ferner ist für gewisse Fälle eine Beteiligung Oldenburgs an der angesammelten Rücklage zugestanden. Oldenburg kann somit in Zukunft mit einer Erhöhung der ihm aus der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie zufließenden Beträge rechnen.

Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle sich mit dem Abschluß eines Staatsvertrages mit Preußen in der anliegenden Fassung einverstanden erklären.

Oldenburg, den 6. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem die Staatsregierungen von Preußen und Oldenburg übereingekommen sind, den Vertrag vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September 1924, betreffend die Regelung der Lotterieverhältnisse, abzuändern, haben

für Preußen

für Oldenburg

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 8 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September 1924 erhält folgenden Wortlaut:

Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrages treten an die Stelle des Artikels 6 nachstehende Bestimmungen:

Als Gegenleistung für die nach den Artikeln 1 bis 4 von der oldenburgischen Regierung übernommenen Verpflichtungen wird Oldenburg in folgender Weise an dem Reinertrag und der Rücklage der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie beteiligt.

Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetrieb wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl der diesen Vertrag schließenden Länder unter diese verteilt, wobei jeweils das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zugrunde zu legen ist. Dasselbe gilt von etwaigen Fehlbeträgen, soweit sie nicht aus der Rücklage gedeckt werden können. Als Reingewinn gilt der Ertrag des Betriebes nach Abzug aller Betriebsunkosten einschließlich der Renten, die an die der Preußisch-Süddeut-



ichen Staatslotterie angeschlossenen Staaten vertraglich zu leisten sind, nach Abzug ferner der Rücklagen und der Entschädigung für die von Preußen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel usw. sowie der aus der General-Lotteriekasse zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge.

Kündigt Preußen diesen Vertrag oder treten außerhalb der Verfügungsbefugnisse der Vertragsschließenden liegende Umstände ein, die eine Auflösung dieses Vertrages zur Folge haben, so erhält Oldenburg einen Betrag aus der seit Inkrafttreten dieses Vertrages (Artikel 2) angesammelten Rücklage der Preussisch-Süddeutschen Staatslotterie, der sich nach seinem Anteil an dem zuletzt ausgeschütteten Reingewinn berechnet.

Artikel 2.

Der Vertrag tritt mit der 35./261. Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie in Kraft.



Anlage 53.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Es hat sich nachträglich als erwünscht erwiesen, für den verstorbenen Landwirt Richard Ulbers zu Havendorferlande, der vom Landtage am 22. Februar 1927 zum Mitglied der Rentensfeststellungskommission auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt worden ist, für die restliche Dienstzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für Ulbers ist bisher sein Stellvertreter, der Landwirt Heinrich Ripken in Oberlethe, in die Rentensfeststellungskommission eingetreten.

Das Staatsministerium ersucht den Landtag, die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.

Oldenburg, den 10. Mai 1930.

Staatsministerium.

Zu Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.



Anlage 54.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Landtag hat mit Schreiben vom 25. April d. J. die Staatsregierung ersucht, ihm noch in seiner gegenwärtigen Tagung den Entwurf eines Gesetzes über eine Neuordnung der Bezüge an ausscheidende, aus dem Zivildienst hervorgegangene Staatsminister vorzulegen.

Diesem Ersuchen entsprechend, läßt die Staatsregierung dem Landtag hierneben den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924 mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs wird mündlich gegeben werden.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Im § 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.



II. zur Deckung des Anleihebedarfs des Rechnungsjahres 1930/31:

Landeskasse des Landesteils Oldenburg: (Außerordentlicher Haushalt)

1. zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	48 000 RM,
2. für Darlehen für Notstandsarbeiten	300 000 RM,
3. Mehrbedarf für den Umbau des Edfhauses Poststraße-Schloßplatz	3 000 RM,
4. Restaufwendungen zur Hebung der oberen Gunte	40 000 RM,
5. zum Erwerb von Aktien der Westfälischen Ferngas A.G. Dortmund	5 000 RM,
6. für Beteiligung an der Luftverkehrsgesellschaft Wilhelmshaven-Rüstringen	10 000 RM,
7. für Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit	500 000 RM,
	<u>zusammen 906 000 RM.</u>

Die im außerordentlichen Haushalt unter Kap. 3 der Einnahmen eingestellte Brandkassenentschädigung für das Marstallgebäude von 106 000 RM wird vorläufig zur Staatsgutskapitalienkasse vereinnahmt werden.

Kasse des Siedlungsamtes für den Landesteil Oldenburg:

Vorschuß des Jahres 1929	930 000 RM,
§ 18 der Einnahmen für 1930	1 334 000 RM,
§ 24 der Einnahmen für 1930	470 000 RM,
	<u>zusammen 2 734 000 RM.</u>

Landeskasse des Landesteils Lüneburg: (Außerordentlicher Haushalt)

1. für Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit und zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	100 000 RM,
2. für Darlehen für Notstandsarbeiten	50 000 RM,
	<u>zusammen 150 000 RM.</u>

Landeskasse des Landesteils Birkenfeld: (Außerordentlicher Haushalt)

1. für den Wohnungsbau	35 000 RM,
2. Darlehen für Notstandsarbeiten	120 000 RM,
	<u>zusammen 155 000 RM.</u>

In dem anliegenden Gesetzentwurf sind im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wieder aufgenommen, wie im Anleihegesetz vom 12. Juli 1929.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willers.



Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landesstellen der drei Landesteile für 1930 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommenen Anleihen in langfristige Anleihen
 - a) für die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg die Summe von 125 000 RM,
 - b) für den Landesteil Oldenburg die Summe von 12 473 600 RM,
 - c) für den Landesteil Lüneburg die Summe von 1 359 000 RM,
 - d) für den Landesteil Verden die Summe von 2 555 000 RM,

und

2. zur Deckung von Ausgaben
 - a) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Oldenburg die Summe von 906 000 RM,
 - b) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2 734 000 RM,
 - c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lüneburg die Summe von 150 000 RM,
 - d) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Verden die Summe von 155 000 RM

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein-Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrag wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren ver-



zichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.



Anlage 56.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Landesverwaltungs-kostenabgabe, mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver.

Dr. Willems.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Landesverwaltungs-kostenabgabe.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

§ 1.

Alle über 20 Jahre alten Personen, die am 1. Juli 1930 im Landesteil Lübeck einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der §§ 62 und 63 der Reichsabgabenordnung haben und selbständig auf eigene Rechnung leben, haben für das Rechnungsjahr 1930 eine Landesverwaltungs-kostenabgabe von 6 *RM* zu entrichten.

Von der Steuer sind befreit die nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (R.G.Bl. I S. 765) unterstützten Kleinrentner sowie Sozialrentner und andere Personen, die dauernd aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege unterstützt werden.

§ 2.

Die Steuer wird von der Steuerbehörde (Regierung) durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten. Sie wird für die Landeskasse vereinnahmt.

Gegen einen Steuerbescheid ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.



§ 3.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes und des Landesfinanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

§ 4.

Die Regierung kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen oder zurückerstatten.

§ 5.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

Anlage 57.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 5 (Voranschlag der Zentralkasse). 1. Lesung.

Wesentliche Änderungen gegen das Vorjahr sind in dem Voranschlag nicht enthalten. Das Beitragsverhältnis der drei Landesteile ist auch für das laufende Jahr noch gesetzlich geregelt.

A. Zu den *Einnahmen* sind Bemerkungen nicht zu machen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Kap. 1—7 der Einnahmen mit 1 478 400 *RM*.

B. *Ausgaben*. Eine Minderheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß die Finanzlage in Reich und Ländern und die wirtschaftliche Not vieler Berufsstände die weitere Zahlung der Beamtengehälter in jetziger Höhe nicht gerechtfertigt erscheinen lasse. Es sei daher geboten, einen Abbau vorzunehmen bzw. die Regierung zu ersuchen, beim Reich in gleichem Sinne zu wirken.

Eine aus den Abgeordneten *Abdicks* und *Thye* bestehende Minderheit stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Beamtengehälter im Freistaat Oldenburg werden um 5 % ermäßigt.

Die anderen Abgeordneten sind gegen den Antrag.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten *Abdicks* und *Thye* stellt den

Antrag Nr. 3:

Die Regierung wird beauftragt, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Beamtengehälter um 5 % ermäßigt werden.

Die anderen Abgeordneten sind gegen den Antrag.

Zu Kap. 1 Tit. 3. Die Notlage der Oldenburger Künstler macht es erforderlich, wie im Vorjahre bis zu 2000 *RM* zum Ankauf von Bildern zur Verfügung zu stellen, falls Mittel zu Tit. 3 verfügbar bleiben.

Zu Kap. 6 Tit. 3. Zu der auffälligen erneuten Erhöhung der Geschäftskosten des Versorgungsgerichts hat der Regierungsvertreter erklärt, daß die Zahl der anhängig gewordenen Sachen sehr erheblich gestiegen sei, infolgedessen wiesen die Ausgaben, insbesondere für Zeugen, Sachverständige, Ärzte usw. eine Steigerung von mehr als 10 000 *RM* aus. Nach reichsgesetzlicher Bestimmung müssen die Länder diese Kosten tragen.

Zu Kap. 8. Bereits im Vorjahre hat der Ausschuß sich eingehend mit dem Personalbestand und den sonstigen Ausgaben für das Statistische Landesamt beschäftigt. Der Personalbestand ist in diesem Jahre sogar noch um 1 Regierungsassistenten, der bei der Polizeidirektion abgebaut wird, vermehrt. Die Vermehrung ist durch die dauernd zu-

nehmenden Arbeiten für das Reich als dringend erforderlich bezeichnet worden. Der Ausschuß hält eine besondere Prüfung der Dringlichkeit der Ausgabenvermehrung für erforderlich, besonders auch unter Berücksichtigung des Verhältnisses am Nutzeffekt und Aufwand.

Weiter hält der Ausschuß zur Steigerung des Nutzeffektes eine Prüfung der Frage für nötig, ob nicht künftig zweckmäßig vom Statistischen Landesamt u. a. unter laufender Bearbeitung der Steuerüberweisungen eine Steuerstatistik fortlaufend geführt und laufend veröffentlicht wird, damit die Bevölkerung die Art der Verteilung der Steuerüberweisungen verfolgen kann.

Aus dem Ausschuß ist ferner darauf hingewiesen worden, daß es unbedingt nötig sei, energisch auf genaue Viehzählung zu dringen. Das Ergebnis der Viehzählung sei vielfach die Grundlage wichtiger wirtschaftlicher Entschlüsse. Ein Teil der Landwirtschaft entziehe sich richtigen Angaben. Sache der Organe des Staates sei, energisch derartigem für die ganze Landwirtschaft schädlichem Verhalten entgegenzuwirken und scharf, evtl. durch Strafanzeige, durchzugreifen.

Zu Kap. 10 Tit. 1 und 2. Die durch gerichtliches Urteil erforderlichen Mehraufwendungen für die früheren Hofbediensteten belaufen sich zu Tit. 1 auf zirka 13 000 *RM*, zu Tit. 2 auf zirka 3300 *RM*.

Zu Kap. 11 Tit. 11. (Zuschuß an den Landesteil Lübeck für Unterhaltung der Staatsstraßen.)

Die Angelegenheit ist bereits im Vorjahre eingehend erörtert. Die Einstellung von 100 000 *RM* erfolge jetzt bereits zum dritten Male, jedes Jahr mit der Begründung, daß die Bewilligung für ein Jahr erfolgen solle und kein Präjudiz für die Zukunft bedeute. Bereits im Vorjahre hat ein Teil des Ausschusses den Betrag nur als unverzinsliches Darlehen und nicht als verlorenen Zuschuß bewilligen wollen, da irgendein berechtigter Anspruch des finanziell selbständigen Landesteils Lübeck an den Freistaat nicht bestehe.

Der Regierungsvertreter hat zu der Frage nachfolgende Erklärung abgegeben:

„Für den Landesteil Lübeck ist eine den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Instandsetzung der Hauptstraßen eine Lebensfrage, denn er ist auf den Fremdenverkehr angewiesen; insbesondere auf den Kraftwagenverkehr aus den benachbarten großen Städten. Sind die Straßen nicht in ordnungsmäßigem Zustande, so meidet dieser den Landesteil. Der Ausbau der Hauptstraßen des Landesteils Lübeck in einer Länge von etwa 100 km hat im Jahre 1928 begonnen und wird nach einem Ausbauprogramm bis 1936 fortgesetzt. Die Zustände der Straßenfahrbahnen waren von 1928 besonders auf den Hauptverkehrsstraßen außerordentlich ungünstig. In dem Bauprogramm ist für die wichtigsten Verkehrsstrecken die Herstellung sogenannter schwerer Decken in Aussicht ge-



nommen, wohingegen die übrigen Straßen mit leichteren Decken auch weiterhin ausgerüstet bleiben.

Die Gewährung eines Sonderzuschusses aus der Zentralkasse für die Straßenunterhaltung im Landesteil Lübeck bezwecke den möglichst schnellen Ausbau für die Hauptstraßen. Die für 1930 in Aussicht genommenen Baumaßnahmen sind noch sehr dringlich. Sie müßten zum Teil auf die nächsten Jahre verschoben werden, wenn nicht auch für dieses Jahr der Sonderzuschuß gewährt wird. Für 1930 ist noch eine größere Last aus den Baumaßnahmen früherer Jahre zu tilgen, so daß bei Ausfall des Zuschusses aus der Zentralkasse nur eine ganz geringe Weiterführung des Ausbauprogramms möglich sein würde. Die Tilgungsrate wird von 1931 an erheblich geringer. Ob auch für 1931 noch ein Zuschuß aus der Zentralkasse erforderlich ist, wird nach Fertigstellung der Ausbauarbeiten in 1930 geprüft werden müssen."

Die Mehrheit des Ausschusses ist von diesen Darlegungen nicht überzeugt. Es ist zwar anzuerkennen, daß eine möglichst schnelle Instandsetzung zweckmäßig ist. Diese Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit liegt aber auch für die Chausseen der anderen Landesteile, insbesondere des Landesteils Oldenburg vor. — Es kommt hinzu, daß der Landesteil Lübeck verhältnismäßig viel mehr für seine Chausseen aufwendet bzw. die Herstellung der Chausseen in viel kürzeren Jahren durchführen will, als der Landesteil Oldenburg es nach Lage seiner Finanzen für tragbar hält.

Im Mittel der drei Jahre 1927 bis 1929 betragen die Ausgaben für 1 km

1. für die Landesverbandsstraßen in Lübeck . . . 4064 RM
2. für die Staatsstraßen in Oldenburg . . . 2223 "
3. für sämtliche Chausseen in Oldenburg . . . 1081 "

(Die Landesverbandsstraßen in Lübeck in rund 270 km Länge umfassen alle Straßen mit ganz geringen Ausnahmen. Die Staatsstraßen in Oldenburg (rund 750 km) sind nur die Hauptstraßen des Landesteils, es sind außerdem noch 2520 km Amts- und Gemeindechausseen vorhanden.)

Einem Teil des Ausschusses scheint es nicht gerechtfertigt, dem finanziell selbständigen Landesteil Lübeck aus der Zentralkasse, die zum größten Teil vom Landesteil Oldenburg aufgebracht wird, einen erheblichen verlorenen Zuschuß zu geben, wenn dieser Landesteil Oldenburg wegen der finanziellen Lage für seine wichtigsten Chausseen nur ganz erheblich weniger aufwenden kann (ganz zu schweigen von dem Zustand der Gemeindechausseen) und keinerlei Zuschüsse aus der Zentralkasse erhält, sondern alles aus eigenen Mitteln leisten muß.

Ein Teil des Ausschusses ist daher der Auffassung, daß höchstens ein unverzinsliches Darlehen von 100 000 RM gewährt werden kann; das auch nur deshalb, weil der Landesteil Lübeck für 1930 bereits ein bestimmtes Programm unter Berücksichtigung der 100 000 RM aufgestellt hat; künftig könne aber auch ein unverzinsliches Darlehen nicht mehr in Frage kommen.

Zu den „Ausgaben“ werden demgemäß folgende Anträge gestellt:

Die Mehrheit des Ausschusses (mit Ausnahme der Abgeordneten Addicks und Meyer-Holte) stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Kap. 1 der Ausgaben mit der Maßgabe, daß zu Tit. 3 in den Erläuterungen nachgefügt wird: „Davon können bis zu 2000 RM zum Ankauf von Bildern verwendet werden.“

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Addicks und Meyer-Holte, stellt den

Antrag Nr. 5:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme der Kap. 2 bis 7 der Ausgaben.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Addicks, Hartong, Meyer-Holte, Möller, Röder, Röber, Schömer, Schröder, Dr. Schulte, Thyje, stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des Kap. 8 mit der Maßgabe, daß die Regierung nochmals eingehend prüfe, ob ein weiterer Regierungsassistent dringend erforderlich ist.

Die Abgeordneten Hug, Lahmann, Schmidt, Wempe, Zimmermann enthielten sich der Abstimmung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Die Regierung wolle prüfen, ob nicht eine laufende Bearbeitung der Steuerüberweisungen im Rahmen einer regelmäßig zu veröffentlichenden Steuerstatistik durch das Statistische Landesamt möglich ist.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Schröder, der sich der Abstimmung enthält, stellt den

Antrag Nr. 9:

Die Regierung wolle mit allen Mitteln dahin wirken, daß die Viehzählung genau erfolgt und daß gegen Viehhalter, die unrichtige Angaben machen oder Angaben verweigern, scharf durchgegriffen wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme der Kap. 9, 10 und 11 Tit. 1—10 der Ausgaben.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus dem Abgeordneten Fick, stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme des Kap. 11 Tit. 11.

Eine andere Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Addicks, Meyer-Holte, Dr. Schulte, Wempe, stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme des Kap. 11 Tit. 11 der Ausgaben mit der Maßgabe, daß in den Erläuterungen zu Tit. 11 nachgefügt wird: Dieser Zuschuß wird dem Landesteil Lübeck als unverzinsliches Darlehen gegeben.

Die übrigen Abgeordneten enthielten sich der Abstimmung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Der Landtag wolle die Schlußbemerkung zum Haushalt der Zentralkasse genehmigen.

C. Verzeichnis der besonderen Vergütungen.

Zu Ziff. 4. Aus dem Ausschuß wurden erhebliche Zweifel darüber geäußert, ob 2 Beamte bei der Zentrale für Leibesübungen erforderlich seien. Für die notwendigen und zweckmäßigen Arbeiten müsse einer genügen. Es wurde ferner darüber geklagt, daß die Sportbewegung bei aller Anerkennung der Grundidee sich auch in der Zentralkasse zum Teil überschlage; häufig trete direkt eine Unterrichtsstörung wegen der vom Landesamt geforderten umfangreichen Statistik ein. Übertreibungen könnten der Sache nur schaden.



Zu Ziff. 17. Der Posten ist neu. Der Regierungsvertreter hat dargelegt, daß die Bewirtschaftung des Formularwesens bisher im argen gelegen habe. Durch die außerordentlich geschickte, eifrige und kaufmännische Art der jetzigen Behandlung durch einen nebenamtlich damit beschäftigten Beamten seien auch große pekuniäre Vorteile und Ersparnisse an Geschäftskosten für den Staat erzielt worden.

Bei dieser Sachlage hat der Ausschuß der Beordnung zugestimmt, aber grundsätzlich erneut darauf hingewiesen, daß die besondere Besoldung für nebenamtliche Tätigkeit systematisch abgebaut werden müsse, da durchweg die Nebenbeschäftigung durch die Besoldung zur Hauptbeschäftigung schon abgegolten sei.

Zu 19, 38 und 43. Arbeitsgerichte. Es handelt sich um eine Neuregelung. Eine Vergütung bekommen nur diejenigen Richter, die die Tätigkeit als Arbeitsrichter nicht in ihrer normalen Arbeitszeit machen können. Die Regierung

hält die Höhe der Vergütung für ausreichend, niedriger habe man nicht gehen können.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei der vor-gesehenen und zu billigenden Beschränkung des Kreises der Gebührenempfänger künftig vielleicht geprüft werden müsse, ob die Vergütung ausreichend sei.

Der Ausschuß stellt den

Ant r a g N r. 14:

Der Landtag wolle das Verzeichnis der an planmäßige Staatsbeamte gewährten besonderen Vergütungen mit der Maßgabe durch Kenntnisnahme für erledigt erklären, daß zu lfd. Nr. 4 e i n Beamter gestrichen wird.

Der Abgeordnete Schmidt-Zetel enthielt sich bezüglich der Ziffer 4 der Abstimmung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 58.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 6 (Voranschlag für den Landesteil Oldenburg). 1. Lesung.

Einleitung.

Berichterstatter: Sartong.

Auf bisheriger Basis wäre die Finanzlage nicht als ungünstig zu bezeichnen.

Der Abschluß des Etatsjahres 1928 hat statt des erwarteten Defizits von 300 000 bis 400 000 RM einen Überschuß von 50 400 RM ergeben. Für 1929 ist zwar anschlagsmäßig ein wesentliches Defizit von zirka 950 000 RM zu erwarten, doch steht Endgültiges in keiner Weise fest. Die endgültige Abrechnung erfolgt erst zum Jahre 1931. Im Vorjahre wurde auch für 1928 mit einem Defizit gerechnet. Sicher ist allerdings, daß ein gleich günstiger Abschluß wie für 1928 für 1929 kaum zu erwarten ist.

Der Voranschlag beläuft sich in den Ausgaben auf zirka 24 000 000 RM. Das voranschlagsmäßige Defizit von zirka 1½ Millionen Reichsmark hängt wesentlich von dem Schicksal der Vorlage 26 (Erhöhung der Hauszinssteuer zur Förderung des Wohnungsbaus) ab. Die dafür in Aussicht genommenen Ausgaben mit 1 Millionen Reichsmark sind bereits im Voranschlage eingestellt, ohne gleichzeitige Einstellung der Steuereinnahmen. Ohne die Vorlage 26 ergibt sich ein Defizit von zirka 500 000 RM. Für 1929 betrug das voranschlagsmäßige Defizit zirka 950 000 RM, dabei sind für 1930 für Chausseebauten aus laufenden Mitteln 200 000 RM mehr zur Verfügung gestellt als im Vorjahre.

Die Einnahmen aus Landessteuern sind (ohne Anlage 26) veranschlagt auf zirka 5¼ Millionen. Die Reichsüberweisungssteuern auf 9 125 000 RM. Die Ziffern ergeben ohne weiteres die finanzielle Gebundenheit an die Reichsfinanzen. Ähnlich liegt es bei allen Ländern.

Die Finanzlage des Reichs ist zurzeit denkbar verworren. Feste Finanzpläne liegen nicht vor. Die allgemeine Unsicherheit wird durch den erfolgreichen Vorstoß Preußens im Reichsrat gegen § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes wesentlich gesteigert.

Oldenburg erhält bisher auf Grund des § 35 insgesamt 3,6 Millionen. Da Oldenburg mit seinem Durchschnittseinkommen trotz der schwierigen Lage der Landwirtschaft näher am Reichsdurchschnitt liegt als andere Länder, würde die Auswirkung des Preußenantrages für den Staatsanteil des Landesteils Oldenburg zwar nur etwa 66 000 RM ausmachen; es ist aber ferner die Rückwirkung auf die Minder-einnahmen der Gemeinden und insbesondere die schwerwiegende Wirkung auf den kleinen Landesteil Birkenfeld zu berücksichtigen, der als Dank für die jahrelange und noch heute andauernde Besetzung und die Schäden der noch ungelösten Saarfrage, jährlich zirka 500 000 RM verliert. Es ist zu hoffen, daß der Reichstag den im Reichsrat mit knapper Mehrheit angenommenen Preußenantrag ablehnt.

Infolge der allgemeinen Wirtschaftslage haben seit längerem die Reichsüberweisungssteuern zum Teil fallende Tendenz. Außerdem schweben bei verschiedenen Steuern Änderungspläne bezüglich der Art der Verteilung. Ob und welche Ausgleichs für Änderungen aus einer zwingend notwendigen Reichsfinanzreform sich ergeben, ist heute ungewisser als je. Eine Diagnose und Prognose bezüglich der Finanzlage des Landesteils Oldenburg ist daher zurzeit kaum möglich. Ein endgültiger Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern in Verbindung mit der Reichsfinanzreform ist die vordringlichste Aufgabe, die baldigster Lösung zugeführt werden muß.

Der Voranschlag ist bei dieser Sachlage mit Recht wie auch im Vorjahre nach dem Grundsatz strengster Sparjamkeit



aufgestellt. Mancher an sich berechtigte Wunsch auf Erhöhung der Aufwendung für kulturelle und soziale Zwecke hat daher zurückgestellt werden müssen. Alles ist unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß jede Ausgabenerhöhung wie auch jede Verschiebung der Ausgaben zu Lasten des Staates und zugunsten der Gemeinden zwangsläufig neue Steuern zur Folge hat. Bei der Notwendigkeit der Steuerentlastung wird künftig verstärkt zu prüfen sein, ob Ausgaben, die bisher für notwendig gehalten wurden, künftig nicht anders zu beurteilen sind. Auf dem Gebiete des Wohnungsbaus entsteht zweifellos die Gefahr, daß die staatliche Förderung des allgemeinen Wohnungsbaus zu einer Art selbstverständlicher Dauereinrichtung wird, obwohl die Wohnungsmarktlage sich wesentlich geändert hat und vielfach nur noch Mangel an Klein- und Kleinstwohnungen sowie an Wohnungen für kinderreiche Familien besteht, was übrigens vielfach auch in der Vorkriegszeit der Fall war.

Ständiger Prüfung bedarf ferner die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung. Sicher ist es richtig, daß

Oldenburg eine verhältnismäßig billige Verwaltung gegenüber anderen Ländern und insbesondere gegenüber dem Reich hat. Immerhin gibt aber doch sehr zu denken, daß die Aufwendungen für Gehälter und Geschäftskosten bei gleichem Renner betragen

1913:	1930:
6,5 Millionen	14,268 Millionen.

Dabei belief sich der ordentliche Etat 1913 auf zirka 12 Millionen, 1930 auf zirka 24 Millionen; der Anteil der Gehälter am Gesamtetat ist also verhältnismäßig nicht unerheblich gestiegen.

Die Landesschulden sind im wesentlichen unverändert. Eine Umwandlung von kurzfristigen zu langfristigen Anleihen hat sich nur in verhältnismäßig geringem Umfange ermöglichen lassen.

Der Stand der Landesschuld (nach dem Stande vom 1. Februar d. Js.) ergibt sich aus nachfolgender von der Regierung überreichten Übersicht.

Landesteil Oldenburg.

Schuld am 1. Februar 1930.

1. Dollaranleihe des Freistaats Oldenburg	8 417 997	<i>R.M.</i>
2. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte: 974 995,204 g Feingold	2 720 237	"
3. Neue Anleihe	1 000 000	"
4. Darlehen zur Bodenverbesserung	86 000	"
5. Landesversicherungsanstalt Oldenburg	300 000	"
6. Reichsdarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge:		
a) Deichbau Wangerooze	28 000	<i>R.M.</i>
b) Talsperre Ihülsfelde	98 400	"
c) Kampe—Sedelsberg 1 236 241,50 <i>R.M.</i> , davon $\frac{1}{3}$ =	412 081	"
d) Fedderwardergroden	192 510	"
e) Melioration an der oberen Hunte	300 982	"
f) Landgewinnung Nordseeküste	10 300	"
g) Siedlungsausschlußstraße Kniphauersiel	12 600	"
h) Staatsstraßen	23 925	"
i) Staatsstraßen	61 100	"
7. Schatzwechselfarlehen	2 525 000	\$
ab: an Gemeinden Birtenfelds	162 194	"
	bleiben 2 362 806	\$ à 4,20 <i>R.M.</i> =
8. Preussische Staatsbank	9 923 785	"
9. Kreditanstalt	1 750 000	"
	400 000	"
	<hr/>	
	25 737 917	<i>R.M.</i>
10. Kontoforrent-Kredite:		
Kreditanstalt	617 000	"
Landesbank	33 000	"
	<hr/>	
	zusammen: 26 387 917	<i>R.M.</i>

Wo sind die 26 387 917 *R.M.* geblieben?

Bis 1. Februar 1930 sind von den Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes tatsächlich geleistet	25 257 593	<i>R.M.</i>
ab geleistete Abträge bis 1. 2. 1930	2 296 546	"
	<hr/>	
	bleiben: 22 961 047	<i>R.M.</i>
davon ab: die vom Reiche auf den Kanal erstatteten	2 000 000	"
	<hr/>	
	20 961 047	<i>R.M.</i>
	<hr/>	
	bleiben: 5 426 870	<i>R.M.</i>
Von den	5 426 870	"
ist zunächst abzuziehen der in der Anleihe-Schuld von 26 387 917 <i>R.M.</i> enthaltene Kurs- usw. Verlust mit rund	1 452 360	"
	<hr/>	
	bleiben: 3 974 510	<i>R.M.</i>
In diesen 3 974 510 <i>R.M.</i> steckt der Vorschuß des Siedlungsamtes mit rund	1 450 000	<i>R.M.</i> ,
bleibt eine reine Betriebsschuld von	2 524 510	"



Errechnung der eigentlichen Landesschuld.

Schuld am 1. 2. 30 nach vorstehender Aufstellung	26 387 917	<i>R.M.</i>
davon ab: Betriebsschuld mit	2 524 510	"
	bleiben: 23 863 407 <i>R.M.</i>	
Davon sind abzusetzen die Erstattungen des Reichs auf den Kanalbau Kampe—Landesgrenze mit	4 190 000	<i>R.M.</i>
Darauf sind bereits vorschußweise gezahlt	2 000 000	"
	bleiben: 2 190 000 <i>R.M.</i>	
ab $\frac{2}{3}$ Reichsdarlehen	824 162	"
	bleiben: 1 365 838 <i>R.M.</i>	
davon müssen noch verbaut werden	780 000	"
	585 838	"
	bleibt Landesschuld: 23 277 569 <i>R.M.</i>	
Berücksichtigt man ferner noch den für das Rechnungsjahr 1929 zu leistenden Abtrag von rund	600 000	"
so ergibt sich eine eigentliche Landesschuld von	22 677 569	<i>R.M.</i>
(einschließlich des Vorschusses an das Siedlungsamt in Höhe von 1 450 000 <i>R.M.</i>).		

Die Aufwertungsschulden (Ventinck und Zentralkasse) sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Die Betriebsschuld von 2 524 510 *R.M.* erklärt sich im wesentlichen durch

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| 1. das Fehlen des staatlichen Anteils am Ergänzungsanteil für 1929 mit rund | 1 100 000 | <i>R.M.</i> |
| 2. Nichteingang der Zinsenerstattung des Reichs zu den Kanalbauanleihen mit | 422 000 | " |
| 3. Fehlbetrag des Haushalts 1929 von rund | 945 000 | " |

Von dieser Landesschuld entfallen zirka 11 Millionen auf weitergegebene Kredite, die wieder einkommen, bzw. um wertschaffende Anlagen (Aktien).

Die eigentliche Landesschuld beträgt also zirka 12 Millionen, ein Betrag, der durchaus erträglich erscheint.

Die Regierung hat zugesagt, die bisher in den Erläuterungen zum Voranschlag hergegebene Schuldenübersicht künftig auch bezüglich der Abträge übersichtlicher und so zu gestalten, daß der jährliche Stand der Landesschulden ohne Schwierigkeit daraus zu erkennen ist.

Die für 1929 vorgesehenen Abträge sind ordnungsmäßig geleistet.

Auch der außerordentliche Etat ist sparsam aufgestellt. Er geht daher immer weiter zurück. Er beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf reichlich 1 Million Reichsmark. Vor zwei Jahren waren es noch über 3 Millionen. Es ist zu prüfen, ob der außerordentliche Etat nicht schon für das laufende Jahr entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage weiter eingeschränkt werden kann.

Die Auseinandersetzung zwischen Reich und den früheren Eisenbahnländern ist noch nicht erfolgt. Eine kürzlich abgehaltene Sitzung hat die Frage praktisch noch nicht weitergeführt.

Die Auseinandersetzung mit der Familie Ventinck ist noch nicht erledigt. Der Rechtsstreit schwebt noch.

I. Haushalt der allgemeinen Verwaltung.

Berichterstatter: Hartong.

A. Einnahmen.

1. Zu Kap. 1. Der Ausschuß hat die vor einiger Zeit von dem Staatsministerium erlassene Verfügung wegen Nichtanstellung weiblicher Assessoren mit dem Regierungsvertreter eingehend besprochen.

Der Regierungsvertreter hat dazu ausgeführt:

Die Reichsverfassung bestimme zwar in Artikel 109: Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte. Artikel 128 bestimme aber ferner: Alle Staats-

bürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Die Regierung habe Rechts- und Sachlage besonders eingehend geprüft. Sie bejahе die rechtliche Berechtigung und die Geeignetheit weiblicher Assessoren zu einem Richteramt; deshalb sei die erörterte Verfügung auch keine grundsätzliche Entscheidung. Zweifelhaft sei nur, ob weibliche Assessoren zu allen Richterämtern geeignet seien. Dazu lägen überall noch nicht genug Erfahrungen vor. Alle Länder gingen nur zögernd und schrittweise an das Problem heran. Preußen habe z. B. bisher nur 2 Richterinnen, und zwar bei Landgerichten. Sachsen habe 5 Richterinnen und 3 Hilfsrichterinnen, in Thüringen ist eine Assessorin als Richterin beschäftigt, Württemberg hat 2 Assessorinnen und wartet weitere Erfahrungen ab. Baden hat eine Richterin in Karlsruhe und hält Anstellung auf dem Lande und in Strafkammern nicht für möglich. Andere Länder warten die gemachten Erfahrungen ab. Es scheint die Meinung nach den bisher gemachten Erfahrungen dahin zu gehen, daß man bei großen Gerichten, insbesondere auch bei großen Kollegialgerichten, bei denen die Möglichkeit der Arbeitsspezialisierung besteht, die Anstellung von Richterinnen für möglich hält. Derartige Gerichte bestehen aber im Oldenburger Lande nicht.

Es bleibe daher nichts anderes übrig, als die Frage weiter nach den Erfahrungen der größeren Länder mit größeren spezialisierten Gerichten zu beobachten. Den beiden weiblichen Assessorinnen sei übrigens schon bei ihrem Eintritt in den Vorbereitungsdienst mitgeteilt worden, daß schwerlich die Möglichkeit einer Anstellung bestehe.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fid, Hug, Lahmann, Möller, Schmidt, Schömer, Dr. Schulte, Wempe, Zimmermann, ist von den Darlegungen der Regierung nicht überzeugt.

Er stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung um Aufhebung der Verfügung betr. weibliche Assessoren zu ersuchen.



Der übrige Teil des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Abdicks, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röber, Schröder, Thye, schließt sich der Auffassung der Regierung an und ist der Auffassung, daß auch eine Anstellung im Verwaltungsdienst als Amtshauptmann nicht in Frage kommen kann.

2. Ein Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß eine größere Gewähr dafür geschaffen werden muß, daß keine Etatüberschreitungen vorkommen, bei denen schließlich nichts anderes übrig bleibe, als nachträglich zuzustimmen.

Dieser Teil des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Abdicks, Meyer-Holte, Möller, Röder, Dr. Schulte, Thye, stellt den

U n t r a g N r. 2:

Die Regierung ist gehalten, künftig bei Zusammentritt jeden ordentlichen Landtages einen Nachtragsetat vorzulegen, soweit sich ergibt, daß Haushaltspositionen voraussichtlich überschritten werden müssen.

Soweit Verrechnung zwischen Etatpositionen zugelassen ist, gilt die Verpflichtung, wenn die Gesamtposition bzw. der Gesamtetat voraussichtlich überschritten werden wird.

Der übrige Teil des Ausschusses enthielt sich der Stimme.

3. Angesichts einer kürzlich ergangenen, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidung erscheint es dem Ausschuß dringend geboten, die Ruhegehalts- und Wartegeldsbezüge von aus dem Zivilstaatsdienst hervorgegangenen Ministern anders als bisher zu regeln, da es insbesondere nicht angemessen erscheine, daß Zivilstaatsdiener, die nur kurze Zeit Minister gewesen seien, zeitlebens in jeder anderen Staatsstellung die Bezüge eines Ministers behielten bzw. Pensions- und Wartegeldbezüge auf Basis des jeweiligen Ministergehalts erhielten.

Der Ausschuß stellt daher den

U n t r a g N r. 3:

Die Regierung wolle dem Landtage noch in seiner diesjährigen Tagung ein Gesetz über die Neuordnung der Bezüge an ausscheidende aus dem Zivilstaatsdienst hervorgegangene Minister vorlegen.

4. Nach dem Voranschlag (bei Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Oldenburgischen Anzeigen) hat es den Anschein, als ob die Ausgaben größer seien als die Einnahmen. Tatsächlich ist das nicht der Fall, da die erstattungspflichtigen Gebühren für Bekanntmachungen der Gerichte anderweit als Einnahmen gebucht sind und dem in Kap. 2 der Einnahmen ausgeworfenen Beträge hinzuzurechnen sind.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g N r. 4:

Annahme der Kap. 1 bis 3 der Einnahmen.

B. A u s g a b e n.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g N r. 5:

Annahme der Kap. 1 bis 5 der Ausgaben.

II. Haushalt der inneren Verwaltung.

Berichterstatter: S c h r ö d e r
über die Einnahmen Kap. 1—8 und Ausgaben Kap. 1—10.

Einnahme Kap. 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Bei Titel 1 gab die Bemerkung: Die Verminderung der Einnahmen an dieser Stelle ist durch die Übertragung

der Kraftfahrzeugangelegenheiten auf die Ämter zurückzuführen, zu der irrtümlichen Auffassung Veranlassung, daß auch die technische Prüfung der Kraftfahrzeuge den Ämtern übertragen sei. Es wurde jedoch festgestellt, daß diese nach wie vor von einer Stelle erfolgt und nur gewisse Verwaltungsformalitäten den Ämtern überwiesen sind.

K a p. 2 T i t. 3 zeitigte die Anregung, die Gendarmerie möge mehr als bisher auf den Ablauf der Jagdarten achten, um Gebührenerziehungen zu erschweren; sie wurde durch einen Hinweis auf die bestehenden Verfügungen von 1926 und 1927 erledigt.

Bei K a p. 4 T i t. 2 ersuchte der Ausschuß die Staatsregierung um Mitteilung des mit der Stadt Oldenburg über das Wasserkraftwerk an der Hunte abgeschlossenen Pachtvertrages und bat um Auskunft darüber, welchen Einfluß der Verkauf des städtischen Elektrizitätswerks Oldenburg auf das staatliche Wasserkraftwerk haben werde. Die Regierung erklärte:

„Die Stadt hat das Wasserkraftwerk nach dem vorgelegten Pachtvertrag auf 20 Jahre gepachtet. Zunächst wird sich also durch den Verkauf des städtischen Elektrizitätswerks nichts ändern. Die Regierung prüfe aber, welche Maßnahmen später zu ergreifen sein werden.“

Nach dem Inhalte des Pachtvertrages zahle die Stadt Oldenburg dem Staate eine monatliche Grundpacht von 3000 *RM* und ferner für die Kilowattstunde, am Schaltbrett des Wasserkraftwerks generatorseitig gemessen,

für die ersten jährlich erzeugten 300 000 Kilowattstunden	je 3 Pf
für die zweiten 300 000 Kilowattstunden	je 2 Pf.
für alle weiter entfallenden Kilowattstunden	je 9,5 Pf.

Somit ist eine jährliche Grundpacht von 36 000 *RM* dem Staate auch dann gesichert, wenn das Wasserwerk durch die Stadt oder ihre Rechtsnachfolger stillgelegt werden sollte. Eine weitere Sicherung für diesen Fall, d. h. ein Anspruch auf Schadenersatz für den Ausfall der nach Kilowattstunden berechneten städtischen Leistung, scheint nicht zu bestehen.

K a p. 5 T i t. 1 rief eine Aussprache über die Unterhaltung der Staatschauffeen hervor. Dabei wurde von einer Seite die teilweise Haftung von Chauffeebäumen befürwortet, weil diese eine reichliche Beschattung und Tropfenfall der Pflasterbahn und damit Unterhaltungskosten verursachten. Von anderer Seite wurde dagegen die äußerste Schonung der vorhandenen Alleen, besonders die der Marsch empfohlen.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g N r. 6:

Annahme der Kap. 1 bis 8 der Einnahmen.

A u s g a b e n.

Die Kapitel 1—3 gaben zu wesentlichen Bemerkungen keine Veranlassung.

Bei Kap. 4: Ordnungspolizei, entstanden Zweifel über die Art der Einstellung und Ausbildung des Polizeiersatzes. Der Regierungsvertreter behob die Zweifel durch folgende Mitteilung:

Das Ministerium des Innern bestimmt alljährlich nach Feststellung des Etats der Ordnungspolizei durch den Landtag die Zahl der einzustellenden Polizeiamwärter. Für die Einstellung gelten folgende Bedingungen: Reichsangehörigkeit, volle Diensttauglichkeit, Mindestgröße 1,70 m, Lebensalter etwa 20 Jahre, Unbescholtenheit und unverheiratet, ausreichende Allgemeinbildung (gute Volksschulbildung). Oldenburgische Staatsangehörige werden in erster Linie berücksichtigt. Die Ausbildung als Anwärter dauert in der Regel ein Jahr. Die Anwärter kommen



dann als Pol.-Wachtmeister zur sogen. Bereitschaftspolizei. Die Pol.-Beamten erhalten eine gründliche Ausbildung auf allen Gebieten des Polizeidienstes (Körpererschulung, Waffendienst, Polizeifachkunde, allgemeinbildenden Unterricht). Die Ausbildung geschieht in enger Anlehnung an die neuzeitlichen preussischen Vorschriften.

Bei Kap. 4 Tit. 1 wurde beantragt:

Die Regierung wolle prüfen, ob es möglich ist, die Gesamtkosten der Ordnungspolizei vorwiegend durch Senkung der Geschäftskosten um 5 v. H. zu kürzen.

Die Ausschlußmehrheit beantragt

Antrag Nr. 7:

Annahme vorstehenden Antrages.

Die Abgeordneten Röder, Schömer, Zimmermann, Lahmann, Hug, Schmidt enthalten sich der Stimme.

Kap. 5 (A m t e r) gab zu eingehenden Erörterungen Veranlassung. Zunächst erschien es dem Ausschusse, als ob eine Vermehrung der Regierungsobersekretäre von 21 auf 26 stattgefunden habe und bei den Kanzlisten planmäßige und nicht planmäßige Stellen zusammengezogen worden seien.

Die Regierung erklärte dazu:

Die Erhöhung der Zahl der planmäßigen Regierungsobersekretäre und Kanzlisten bedeutet nicht eine Vermehrung der Kräfte. In ihr kommt nur eine Umwandlung von nicht planmäßigen Stellen in planmäßige Stellen zum Ausdruck, die in der alsbald vorzulegenden Stellenübersicht beantragt werden wird und zu der der Landtag in seinem Schreiben vom 14. Juni 1929 die Anregung gegeben hat.

Sodann wurde im Ausschusse, in Übereinstimmung mit Anregungen in der Tagespresse, der Wunsch vorgetragen, es möge bei der Hebung kleiner Abgabebeträge den Zahlern dadurch entgegengekommen werden, daß die Amtsboten (Gerichtsvollziehergehilfen) ermächtigt würden, gegen Duitung Abgaben in Empfang zu nehmen. Der Regierungsvertreter erklärte jedoch, daß eine solche Maßnahme nach den gemachten Erfahrungen nicht in Aussicht gestellt werden könne, zumal befürchtet werden müsse, daß dadurch vermehrte Ausfälle entstünden.

Auch wurde angeregt, solchen Zensiten, die eine größere Anzahl Steuerzettel zu verschiedenen Besitzartikeln erhalten, Steuerlisten zuzufertigen. Aber auch diese Anregung wurde vom Regierungsvertreter als eine Vermehrung der Geschäfte der Amtskassen bekämpft.

Endlich überreichte der Minister des Innern folgenden Antrag:

Ich beantrage zum Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1930 zu Kap. II 5 Tit. 1 unter Erläuterungen den letzten Satz der Begründung, wie folgt, zu fassen:

„Ferner Dienstaufwandsentschädigung für 12 Amtshauptmänner je 600 RM und außerdem 250 RM Aufwandsentschädigung für fehlende Dienstwohnung an den Amtshauptmann in Oldenburg, rückwirkend vom 1. November 1929 an, zusammen 7554 RM.“

Dieser Antrag stieß im Ausschusse auf lebhaften Widerstand und konnte trotz wiederholter Beratung und Befürwortung durch den Minister keine Mehrheit finden. Diese — alle Mitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten Wempe und Schröder — beantragte vielmehr

Antrag Nr. 8:

Ablehnung des vorstehenden Antrags der Staatsregierung.

Der Abgeordnete Wempe beantragt

Antrag Nr. 9:

Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Der Abgeordnete Schröder enthielt sich der Stimme.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Röder, Schömer, Zimmermann, Lahmann, Hug, Schmidt, hält es für zweckmäßig, den im Vorjahre abgelehnten damaligen Antrag Nr. 15 zu wiederholen und beantragt

Antrag Nr. 10:

Das Staatsministerium wird ersucht, nochmals zu prüfen, inwieweit eine Verminderung und eine Änderung der Bezirke der Ämter erfolgen kann, und dem nächsten Landtage über die Verminderung der Ämter eine Vorlage zu machen.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Hartong, Thye, Schröder, Wempe, Meyer-Holte, Dr. Schulte, kann dem Antrage nicht zustimmen.

Der Ausschuss beantragt hiernach

Antrag Nr. 11:

Annahme der Kapitel 1 bis 5.

Zum Kap. 6 Tit. 4 — Landwirtschaftliche Fachschulwesen — wurde dem Ausschusse nachstehende Übersicht über den Besuch der Landwirtschaftsschulen überreicht. Es wird dazu bemerkt, daß die eingeklammerten Zahlen sich auf den Schulbesuch im Jahre 1928/29 beziehen.

Pfd. Nr.	Landwirtschaftliche Schule	Anzahl der aufgenommenen Schüler		
		Unterstufe	Oberstufe	Zus.
1	2	3		
1	Oldenburg	69 (59)	47 (63)	116 (122)
2	Bad Zwischenahn	36 (28)	33 (32)	69 (60)
3	Barel	28 (29)	28 (25)	56 (54)
4	Sever	15 (33)	34 (32)	49 (65)
5	Nordenham (Stollhamm)	8 (11)	— (—)	8 (11)
6	Brahe	19 (20)	23 (23)	42 (43)
7	Delmenhorst	30 (18)	16 (24)	46 (42)
8	Wildeshausen	39 (16)	15 (29)	54 (45)
9	Weyha	36 (26)	26 (22)	62 (48)
10	Wisbeck	— (22)	15 (—)	15 (22)
11	Dinklage	16 (22)	18 (19)	34 (41)
12	Damme	24 (27)	22 (19)	46 (46)
13	Cloppenburg	42 (39)	29 (27)	71 (66)
14	Löningen	26 (27)	26 (28)	52 (55)
15	Friesoythe	33 (16)	14 (14)	47 (30)
		421 (393)	346 (357)	767 (750)



Der Magistrat der Stadt Friesoythe und der Amtsvorstand des Amtes Bechta richten an den Landtag die Bitte, der Frage der Errichtung einer höheren landwirtschaftlichen Schule näher zu treten, und empfehlen ihre Städte der geneigtesten Berücksichtigung. Auch eine Anfrage bei der Staatsregierung über ihre Stellungnahme in dieser Angelegenheit verlautete, daß die zuständige Stelle noch nicht in der Lage sei, eine Erklärung abzugeben. Die Mehrheit des Ausschusses hielt es auch nicht für erforderlich, eine eingehende Prüfung der angeregten Frage herbeizuführen, weil sie der Einrichtung höherer landwirtschaftlicher Schulen ablehnend gegenübersteht.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Wempe und Schröder kann diesen Standpunkt der Mehrheit nicht teilen. Für sie ist die Entwicklung des landwirtschaftlichen Schulwesens im Landesteil Oldenburg mit der Errichtung von Winterschulen nicht als abgeschlossen zu betrachten. Auch zeigt das Beispiel anderer Länder, daß die höhere landwirtschaftliche Fachschule in verschiedener Form (höhere Landwirtschafts- oder Ackerbauschule, landwirtschaftliches Seminar usw.) einem Bedürfnis weiterer Kreise bildungsbeffähigter Landwirte entgegenkommt. Diese Minderheit will wenigstens die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf die angeregte Frage lenken und beantragt in

Antrag Nr. 12:

Die Petitionen des Amtsvorstandes zu Bechta und der Stadt Friesoythe werden der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Mehrheit — alle übrigen Abgeordneten — beantragt dagegen

Antrag Nr. 13:

Übergang zur Tagesordnung über die Eingaben.

Kap. 6 Tit. 5: Förderung der Pferdezucht, würde den Finanzausschuß nicht besonders beschäftigt haben, wenn nicht zwei Eingaben, die eine vom Landesrennvereine, die andere vom Verbands der Renn- und Reitervereine, dazu Veranlassung gegeben hätten. Schon im Vorjahre konnte berichtet werden, daß der Ausschuß, einer Anregung aus seiner Mitte folgend, die zur Verfügung stehenden Mittel in erster Linie dem mit Selbstverwaltung ausgestatteten Pferdezüchterverbände zuzuführen beschloß. Wie der Landtag, der dem Ausschusse beigetreten war, hat auch die Staatsregierung im Voranschlage die Zuschüsse an den Züchterverband in den Vordergrund gestellt, und diesem nur bestimmte Beträge — Sonderleistungen an andere Verbände usw. — vorenthalten. Dementsprechend sollen dem Verbands der Renn- und Reitervereine 3000 RM zugeführt und seitens der Rennvereine 1000 RM an Totalisatorsteuer einbehalten werden. Mithin stehen 4000 RM für Zwecke der Rennvereine zur Verfügung. Weitere Sonderleistungen des Staates sind ein Zuschuß an die Versicherungsgenossenschaft für Zuchthengste in Höhe von 2000 RM, ein Beitrag von 2500 RM zur Landeshufbeschlagsschule und die Vergütung des Vorsitzenden der Körungskommission mit jezt 2000 RM. Ein weiterer Betrag von 2500 RM ist zur Verfügung des Ministeriums des Innern belassen, das diesen für Staats-Ehrenpreise und ähnliche Zwecke verwendet. Im ganzen standen in den Vorjahren etwa 40 000 RM jährlich zur Verfügung und sind für 1930 wieder 35 000 RM eingestellt. Die Staatsregierung bringt durch die Ermäßigung zum Ausdruck, daß sie eine Mindereinnahme aus der Rennwettsteuer befürchtet. Die Rennwettsteuer ist eine vom Deutschen Reich eingeführte Besteuerung des Totalisators und der Buchmacherei bei den Wetten auf Rennplätzen. Gemäß der §§ 10 und 11 des Gesetzes zahlen die Unternehmer des Totalisators 16% und die Buchmacher für jede Wette 10% des Wetturnsatzes. Da im Landesteil Oldenburg keine Rennen von Weltgeltung abgehalten werden,

kann die Rennwettsteuer hier auch keine nennenswerten Beträge erbringen. Die Rennwettsteuer wird also nicht von deutschen Pferdezüchtern und deutschen Pferden allein aufgebracht, wie in der Eingabe des Verbandes der Renn- und Reitervereine zu lesen und wie in früheren Eingaben an den Landtag irrtümlich ebenfalls gesagt war. Die Steuer wird wie andere Reichsteuern den Ländern anteilsweise zugeleitet zur Bestreitung ihrer Haushaltsausgaben. Nach einer Novelle von 1923 sollen die Länder indessen $\frac{1}{2}$ der Steuer zur Förderung der Pferdezucht verwenden. Aus dieser Vorschrift erwächst dem Landesteil Oldenburg einerseits die Pflicht, andererseits aber auch erst die Möglichkeit, die nicht unerhebliche Summe von 35 000—40 000 RM jährlich zugunsten der Pferdezucht zu verwenden. Denn bestände diese Einnahmequelle nicht, so wäre der Staat höchstwahrscheinlich nicht in der Lage, die Pferdezucht wesentlich höher zu unterstützen, als dies heute nach Kap. 6 Tit. 6 bei der anderen Tierzucht (Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht) der Fall ist. Da hier nur insgesamt 23 800 RM vorgesehen sind, würde die Pferdezucht allein höchstwahrscheinlich nur mit einem Betrage bedacht werden können, der der Hälfte der heutigen Leistung nahe käme. Dabei würde immer noch der Sonderstellung des Pferdes und der Pferdezucht im Oldenburger Lande Rechnung getragen. Denn für das Oldenburger Land ist die Pferdezucht mehr als ein Tierzuchtweig. Das Pferd war der Stolz der Vorfahren, und ihm gilt die Liebe der heutigen landwirtschaftlichen Jugend. Die Pferdezucht und ihre Nöte werden daher auch beim Landtage stets vollem Verständnis begegnen.

Wenn der Finanzausschuß trotzdem einstimmig die Auffassung vertritt, daß die im Kap. 6 Tit. 5 ausgeworfene Summe — sofern nicht doch noch eine höhere Einnahme vom Reiche kommen sollte — nicht überschritten werden darf, sondern nur eine etwaige Verschiebung der Unterabteilungen untereinander möglich ist, so bleibt er in den Bahnen, die er pflichtgemäß gegenüber nicht erfüllbaren Ansprüchen an die Staatsfinanzen innezuhalten hat.

Eine Rücksprache des Ausschusses mit dem Minister der Finanzen ergab, daß auch dieser z. B. noch keinen Weg gefunden habe, den Wünschen der Petenten entgegenzukommen, daß die von ihm angestellten Erhebungen aber noch nicht abgeschlossen sind.

Bei dieser Sachlage beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 14:

Unveränderte Annahme der Titel 1 bis 6 des Kapitels 6.

Nachdem der Finanzminister dem Ausschusse nachträglich mitgeteilt hat, daß er bereit sei, aus dem zur Verfügung des Staatsministeriums stehenden Betrag von 2500 RM 500 RM und weitere 500 RM aus dem Titel Sonstiges Kap. 18 Tit. 7 zur freien Verfügung des Züchterverbandes bereitzustellen, sind weitere 1000 RM flüssig gemacht, die dem Züchterverband, als außerordentliche Unterstützung, dem Landesrennverein überwiesen kann.

Es wird nunmehr beantragt:

Antrag Nr. 14 a:

Die Eingaben werden durch die Beschlußfassung des Landtages für erledigt erklärt.

Zu Kap. 6 Tit. 7 wird unter Erläuterungen angegeben, daß 2300 RM Zuschüsse zur Förderung der Binnenfischerei verausgabt werden. Den Ausschuß interessiert, zu erfahren, wie diese 2300 RM verteilt wurden, weshalb eine Erhöhung des Betrags um 500 RM stattfand und unter welchen Bedingungen diese Zuschüsse geleistet werden. Die Staatsregierung erklärte auf Anfrage:



„Allgemeine Bedingungen sind für die Gewährung der Zuschüsse der Fischerei nicht aufgestellt. Die Zuschüsse werden für bestimmte Zwecke (in der Regel für Beschaffung von Besatzfischen) gewährt und Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung gefordert. Die für derartige Förderungszwecke zur Verfügung stehende Summe richtet sich nach dem Aufkommen aus den Gebühren für die Fischereikarten, das gesetzlicher Bestimmung gemäß zur Hälfte für die Förderung der Binnenfischerei zu verwenden ist. Der für das Jahr 1929 zu verwendende Betrag ist noch nicht völlig vergeben. Zunächst hat der Landesfischereiverein 1500 RM für Besatzfische und der Verband der Fischereivereine für das Weser-, Ems- und Küstengebiet 150 RM für die Förderung der Lachszucht erhalten. Die Erhöhung um 500 RM entspricht dem Gebührenaufkommen aus den Fischereikarten.“

Kap. 6 Tit. 10, Förderung des Obst- und Gartenbaus, enthält die Zuschüsse für gärtnerische Fachschulbildung. Auf eine Anfrage nach der Verwendung dieses Zuschusses erteilt die Regierung nachstehende Auskunft:

„Seit dem Jahre 1924/25 werden unter maßgebender Mitwirkung des Fachauschusses für Gartenbau bei der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer im Winter jeden Jahres Lehrgänge für junge Berufsgärtner abgehalten. Zu diesen Lehrgängen wird aus der Landeskasse ein Zuschuß von bis zu 900 RM unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß mindestens gleich hohe Aufwendungen des Fachauschusses für den gleichen Zweck nachgewiesen werden und ferner der Lehrgang der Aufsicht der beim Ministerium des Innern eingerichteten landwirtschaftlichen Schulkommission untersteht.“

Über den 5. Lehrgang im Winter 1928/29 ist dem Ministerium folgender Auszug aus der Rechnung vorgelegt worden:

I. Ausgaben:

Bergütung an Lehrkräfte zu 305 Unterrichtsstunden à RM 4,—	1 220,—	RM
Bergütung an dieselben für Konferenzen	60,—	„
Bergütung der Reisekosten für auswärtige Lehrkräfte	108,80	„
Bergütung für den Unterricht zu den Ergänzungskursen	60,—	„
Bergütung an Tagegeld u. Reisekosten für Schulinspekt.	40,—	„
Fahrtkostenentschädigung an die auswärt. Schüler	1 670,10	„
Miete, Heizung, Beleuchtung u. Reinigung an Landw.-Schule	200,—	„
Beschaffte Lehrmaterialien	184,10	„
Allgemeine Geschäftskosten	132,—	„
Entschädigung an die Kasse der Gesellschaft	300,—	„
	<u>3 975,—</u>	RM

II. Einnahmen:

Schulgeld von Schülern	2 175,—	RM
Zuschuß Staatsministerium	900,—	„
Zuschuß Fachauschuß für Gartenbau	900,—	„
Sa.:	<u>3 975,—</u>	RM

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 15:

Annahme der Titel 7—15 des Kap. 6.

Beim Kap. 7: Siedlungsamt, war im Vorjahre berichtet, daß die Kultivierungsbeihilfen nach den damals geltenden Richtlinien höchstens für 3 ha gewährt würden. Der Ausschuß beantragte daher, die Richtlinien dahin zu ändern, „daß Zuschüsse nur bis zur Höchstgrenze

von 2 ha für den einzelnen Antragsteller gegeben werden.“ Dieser Antrag wurde angenommen. Nunmehr genügt einer Minderheit diese Bestimmung noch nicht, sie will zu Kap. 7 Tit. 3 den Erläuterungen eine Nachfüge folgenden Wortlauts anfügen:

„Beträgt die von einem Antragsteller in einem Jahr kultivierte Fläche mehr als 2 ha, so wird die Beihilfe für den Rest in den folgenden Jahren in gleicher Weise gewährt.“

Die Beihilfe wird nicht gewährt, sofern ein Betrieb unter Anrechnung des vorhandenen Bodlandes zu 50 v. H. mehr als 15 ha groß ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde im Vorjahre bei der zweiten Lesung des Stats abgelehnt.

Die Minderheit, die Abgeordneten Wempe, Meyer-Holte, Dr. Schulte, beantragt

Antrag Nr. 16:

Annahme der vorstehenden Nachfüge.

Die Mehrheit des Ausschusses kann dieser Anregung nicht folgen. Sie beantragt

Antrag Nr. 17:

Ablehnung der vorstehenden Nachfüge.

Beim Kapitel 9 Veterinärwesen, wurde wiederum eine Aussprache über den Stand der Seuchenbekämpfung vorgenommen und die Frage aufgeworfen, welche Erfolge durch die mit Staatshilfe erfolgten Impfungen erreicht seien. Den Darlegungen des sachkundigen Regierungsvertreters war zu entnehmen, daß die rechtzeitig durchgeführten Impfungen sehr gute Resultate ergaben, daß aber nicht rechtzeitiges Impfen, besonders wenn schon Fieber bei den Tieren bestand, keinen oder höchst geringen Nutzen erbrachte. Eine Desinfektion der Futtertäcke im Interesse der Seuchenbekämpfung wurde als sehr nützlich bezeichnet, aber eine lückenlose Kontrolle als kaum durchführbar erklärt.

Auf eine Anfrage, ob die Kosten der Beschau auf den Bahnhöfen des Seuchengebiets pauschaliert werden könnten, erfolgte eine verneinende Antwort mit der Begründung, daß die Verhältnisse zu verschieden seien.

Zu Kap. 10 ist nichts zu bemerken.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 18:

Annahme der Kap. 7 bis 10.

Kapitel 11—18 der Ausgaben.

Berichterstatter: Abgeordneter Meyer-Holte.

Zu Kap. 11 Tit. 1—3 — Kap. 12 Tit. 1 hat der Ausschuß nichts bemerkt und stellt den

Antrag Nr. 19:

Annahme des Kap. 11 Tit. 1—3 und Kap. 12 Tit. 1.

Zu Kap. 12 Tit. 2 wurde vom Ausschuß um Auskunft über die Erfahrungen der letzten Sturmflut gebeten.

Der Regierungsvertreter machte längere Ausführungen über Deiche und Sturmfluten, die er dahin zusammenfaßte, daß die Sicherheit des Landes nur dann gewährleistet werden könnte, wenn die Deichbände unter Aufbietung aller Kräfte ihre Pflicht im strengsten Sinne des Wortes täten.

Wie groß und ernst die Gefahren sind, die das Land bei Sturmfluten bedrohen, machte er deutlich an der Hand von Längenschnitten der Seeedeiche des 2. Deichbandes, in welche die Treibgutgrenze der Sturmflut vom 12. Dezember 1929



eingetragen war. Aus den Zeichnungen war zu ersehen, daß das Treibgut an vielen Stellen den Deich überflagen hatte, trotzdem die Höhe der Sturmflut 55 cm hinter der höchsten bekannten Sturmflut vom 13. März 1906 zurückgeblieben war. Mit aller Deutlichkeit war zu erkennen, daß nicht nur die Höhe der Deiche, sondern besonders auch die Gestalt der Außenböschungen und der Außenbermen von maßgebender Bedeutung ist. Besonders lehrreich war das Bild von dem Verhalten der Sturmflut an den Deichen zwischen Tettens und Burhave. Überall da, wo der Staat die neue Steinbank angelegt und der Deichband den außerhalb der Steinbank stehengebliebenen Boden zur Herstellung einer starken Keilanlage an der Außenböschung benutzt hatte, war das Treibzeug weit unter der Deichkappe geblieben. Wo diese Anlagen aber noch nicht fertig waren, lag das Treibzeug auf der Deichkappe. Hieraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, daß der Bau der Steinbänke und der Keilanlage fortgesetzt werden müssen. Da indes die Sturmflut vom 12. Dezember 1929 den Deich zwischen dem Schweiburger Siel und der Kleihörne ganz besonders stark beschädigt hat, weil die Sturmrichtung gerade auf ihn zu stand und auch hier Außenböschung und Außenberme nicht die erforderliche Form haben, so muß der Deichband im Rechnungsjahr 1930/31 für die Wiederherstellung dieser Strecke eine so große Summe aufwenden, daß es ihm nicht möglich ist, die Fortsetzung der Keilanlage zwischen Tettens und Burhave im Umfang der letzten Jahre vorzunehmen. Es soll daher hier im Jahre 1930 nur die meistgefährdete Strecke bei Waddens mit Steinbank und Keilanlage versehen werden.

Hierfür haben im Jahre 1930 der Staat 30 000 RM und der Deichband 40 000 RM aufzubringen.

Ferner teilt die Staatsregierung mit, daß sie dem Ersuchen des vorjährigen Landtags entsprechend den baulichen Zustand des neuen Siels bei Petershorn habe untersuchen lassen. Das Ergebnis der Untersuchung sei folgendes:

Der bauliche Zustand des Sieles gibt zu Bedenken keinen Anlaß.

Das vom Seewasser zerstörte Mauerwerk der Außenvorsielmauern muß jedoch erneuert werden, ebenso sind die Außenflügelmauern durch Erdregel zu sichern, die sich auf eiserne Spundwände stützen.

Der Staat hat im Sommer 1929 die östliche Außenvorsielmauer erneuert und wird 1930 die östliche Flügelmauer mit Erdregel und Spundwand abstützen.

Da die Sielacht die Hälfte der Unterhaltungskosten zu tragen hat, wird sie die westliche Außenvorsielmauer zu erneuern und die westliche Flügelmauer mit Erdregel und Spundwand abzustützen haben.

Das Staatsministerium hat auch die weitere Frage geprüft, ob schuldhaftes Verhalten beim Bau und wo vorliegt und wo gegebenenfalls die Schuld liegt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein schuldhaftes Verhalten beim Bau nicht nachgewiesen werden kann. Es war aber nicht richtig, die Arbeiten an kleine Unternehmer zu vergeben, die einer solchen Aufgabe offenbar nicht genügend gewachsen waren.

Der Ausschuß ist mit diesen Ausführungen nicht einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 20:

Der Bauzustand des Siels ist erneut durch Sachverständige zu prüfen und das Ergebnis dem Landtage mitzuteilen.

Bei dieser Position wurden die Eingaben erledigt.

Der Regierungsvertreter erklärte, die Baukosten des Siels, die zunächst auf 75 000 RM geschätzt, seien auf 84 000 RM gestiegen. Es wurde dann von den Interessenten der Wunsch ausgesprochen, den Staatszuschuß auf 38 000 RM

zu erhöhen. Diese Erhöhung ist auch von der Staatsregierung damals in Aussicht gestellt. Später trat nochmals eine Erhöhung von 84 000 RM auf 89 000 RM, besonders infolge Erhöhung der Löhne und der Materialpreise ein. Tatsächlich wurden aber bislang nur 69 000 RM anstatt der ursprünglich angenommenen 74 000 RM aufgewandt. Infolge dieser Tatsache kann ein höherer Zuschuß als 33 000 RM z. Zt. nicht in Frage kommen. Da die Arbeiten aber noch nicht endgültig abgeschlossen, auch noch keine endgültige Abrechnung vorliege, könne die Staatsregierung z. B. auch noch keine schlüssige Erklärung über eine etwaige Erhöhung des Zuschusses abgeben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 21:

Die Eingabe der Siedler des Elisabethgrodens durch die Ausführung der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Ferner wurde bei dieser Position die Eingabe des Rentke Hillen, Dangast, beraten. Die Staatsregierung erklärte auf Befragen des Ausschusses:

Der Antragsteller fragt in erster Linie an, ob unter der von ihm gegebenen Begründung der Artikel 249 der Deichordnung noch maßgebend sei. Diese Frage ist schon in der vorjährigen Tagung des Landtags anlässlich einer Eingabe von Interessenten der Ellenferdammer Deichgenossenschaft erörtert. Das Nähere findet sich im Bericht des Landtagsausschusses zum Voranschlag der Landeskasse für den Landesteil Oldenburg auf Seite 699. (Landtagsverhandlungen Anlage 74 S. 41/45).

Sodann bittet der Antragsteller, Maßnahmen zu treffen, daß die Deichbaukosten für die einzelnen Interessenten tragbar werden, und Zwangsbeitreibungen zu verhindern. Mit einem ähnlichen Antrage hat er sich auch schon an die Staatsregierung gewandt und darauf den Bescheid erhalten, daß das Ministerium ihn von der Zahlung der der Eindeichungsgenossenschaft geschuldeten Beträge nicht entbinden könne, und auch nicht in der Lage sei, mit Staatsmitteln einzutreten. Zwangsbeitreibungen lassen sich bei säumigen Schuldnern nicht entbehren. Die Eindeichungsgenossenschaft ist bis jetzt sehr schonam vorgegangen. Sie hat zwar ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, dieses ruht aber bis zum 1. April. Übrigens hat sich der Antragsteller in der Vorstands- und Ausschußsitzung am 12. Februar d. J. zu Protokoll verpflichtet, die rückständigen Beträge bis zum 1. März einzuzahlen. Er hat dies aber bis jetzt nicht getan, sich vielmehr nochmals an den Landtag gewandt."

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 22:

Die Eingabe durch die Ausführung der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Zu Kap. 12 Tit. 3 wurde vom Ausschuß nichts bemerkt.

Zu Kap. 12 Tit. 4 wurde in eine Besprechung mit der Staatsregierung über die Einsprüche anlässlich der Weiservertiefung eingetreten.

Die Staatsregierung erklärte:

„Die im Auslegungsverfahren eingegangenen Einsprüche sind der Wasserstraßendirektion Bremen zur Stellungnahme zugeleitet und die von dieser hergegebenen Entgegnungen den Einsprucherhebenden zur Kenntnis gebracht. Teilweise haben die Betroffenen auf schriftlichem Wege noch weitere Stellung genommen, im übrigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen Erörterung in besonders angelegten Versammlungen gegeben.

Die Einwirkungen des noch nicht ganz vollendeten Ausbaus sind erst zu einem Teile eingetreten. Einige zu



erwartende Folgeerscheinungen können überhaupt noch nicht beurteilt werden, weil ein ausreichendes Beobachtungsmaterial noch nicht vorliegt. Die Entscheidungen werden zweckmäßig erst dann gefällt, wenn die schädliche Einwirkung genau festzustellen ist; sonst müssen fast alle Entscheidungen unter Vorbehalt abgegeben werden.

Die eingegangenen Einsprüche betreffen hauptsächlich folgende Nachwirkungen der Weservertiefung:

1. Absenkung des Niedrigwasserstandes, durch die die Ufer, Uferanlagen, Häuser am Ufer usw. benachteiligt werden können.
2. Absenkung des Grundwasserstandes im Ufergebiet als weitere Folge zu 1., durch die die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens vermindert wird.
3. Höheres Auslaufen der Sturm- und Windfluten, durch das die Außendeichsländereien Schaden nehmen können.
4. Vermehrung des Salzgehaltes des Weserwassers, die für die Zuwässerung in die Sielachten schädlich ist.
5. Sogwirkung der großen Fahrzeuge, die zu Schäden der Ufer, der Anlagen am Strom und der an den Piers und im Strom liegenden Fahrzeuge führen kann.

Für alle zu erwartenden Veränderungen sind umfangreiche Beobachtungen eingerichtet, die die schädlichen Einwirkungen erkennen lassen. Als wichtigste Beobachtung gilt die Beobachtung der Flutwasserstände. Bisher sind folgende Absenkungen des Niedrigwasserstandes bei 150 cbm sechentlichem Oberwasserzufluß festgestellt worden:

Bremen	62 cm	(74 cm)
Vegeßack	41 cm	(54 cm)
Farge	25 cm	(34 cm)
Elßfleth	15 cm	(22 cm)
Brake	8 cm	(10 cm)
Nordenham	0 cm	(0 cm)

Die in Klammern beigefügten Zahlen sind die im Ausbau-Entwurf angegebenen Absenkungen, die nach der angestellten Beobachtung als Folge des Ausbaus erwartet werden.“

Von der Staatsregierung wurde weiter Mitteilung über den Stand der Verhandlung über die Regulierung der unteren Hunte gemacht.

„Der Ausbau der unteren Hunte bezweckt eine solche Umgestaltung des Flußlaufes, daß Schleppzüge mit 600-t-Kanalschiffen sich bei mittlerem Sommerniedrigwasserstand an jeder Stelle begegnen können. Eine Erweiterungsmöglichkeit für 1000-t-Kanalschiffe ist berücksichtigt. Der in Oldenburg aufgestellte Entwurf ist vom Reichsverkehrsministerium genehmigt und festgestellt. Die Gesamtkosten betragen 6 500 000 RM. Die erste Rate von 500 000 RM war für 1929 zur Verfügung gestellt.

An hauptsächlichsten Baumaßnahmen kommt in Betracht:

1. Verbreiterung der Hunte von Oldenburg bis Reithörne (8 km) mit Verlegung der Sommerdeiche.
2. Begradigung des Flußlaufes an den früheren Deichverlegungsstrecken.
3. Größerer Durchstich von Neuenhuntof nach Huntebrück.

Der Ausbau bewirkt voraussichtlich eine geringe Absenkung des Niedrigwasserstandes der Hunte, die für den Grundwasserstand und die Abwässerung des Ufergebietes günstig wirken wird. Eine Veränderung beim Auslaufen der Sturmfluten wird nicht erwartet, weil unterhalb Huntebrück keine Veränderungen mehr vorgesehen sind, und an den Überflutungsbecken unterhalb Oldenburgs nichts geändert wird.

Für 1930 sind vom Reichsverkehrsministerium keine weiteren Mittel in den Voranschlag eingestellt, so daß die Ausbaumaßnahmen vorläufig nicht weiter fortgesetzt werden können.“

Über die neuesten Erfahrungen in bezug auf den Salzgehalt des Weserwassers teilte die Staatsregierung auf Befragen mit:

„Die seit 1887 eingerichtete Beobachtung des Salzgehaltes in der Unterweser wird auch zur Feststellung etwaiger Veränderungen infolge des jetzigen Ausbaus für 8 m tiefgehende Schiffe weiter fortgesetzt. Die Beobachtungen sind neuerdings ergänzt und verbessert. An 10 Stellen der Unterweser wird an jedem Samstag zur Zeit des Hochwasserstandes 1,50 m unter der Wasseroberfläche eine Wasserprobe entnommen, die in der Preußischen Moorversuchsstation in Bremen auf ihren Salzgehalt untersucht wird.

Für die Veränderung infolge des 8-m-Ausbaus der Unterweser ist der Salzgehalt aus den Jahren 1917 bis 1922 bei verschiedenen Oberwasserzuflußmengen als Ausgangspunkt genau ermittelt und festgelegt. In den Jahren 1928 und 1929 waren an der Beobachtungsstelle Eljewarden (gegenüber Rodenkirchen) im Vergleich mit dem Salzgehalt aus 1917/22 folgende Salz mengen in 10 Liter Wasser vorhanden:

Oberwasserzufluß	1917/22	1928	1929	Zunahme 1917/22 auf 1929
125 cbm/sec.	3,7 gr	5,1 gr	5,8 gr	2,1 gr
150 " "	3,2 " "	4,25 " "	5,0 " "	1,8 " "
200 " "	2,7 " "	3,3 " "	4,4 " "	1,7 " "
250 " "	2,1 " "	3,1 " "	3,9 " "	1,8 " "
300 " "	1,6 " "	2,8 " "	3,3 " "	1,7 " "

Die Zunahme des Salzgehaltes kommt aber nicht allein von dem in die Weser eindringenden salzigen Seewasser, sondern auch von der Verjatzung des Oberwassers der Weser durch die Kaliabwässer. In Bremen betrug der Salzgehalt zur gleichen Zeit wie oben in Gramm für 10 Liter:

Oberwasserzufluß	1917/22	1928	1929	Zunahme 1917/22 auf 1929
125 cbm/sec.	3,6 gr	3,9 gr	4,6 gr	1,0 gr
150 " "	3,3 " "	3,5 " "	4,2 " "	0,9 " "
200 " "	2,8 " "	3,4 " "	3,9 " "	1,1 " "
250 " "	2,4 " "	3,9 " "	3,7 " "	1,3 " "
300 " "	2,1 " "	3,3 " "	3,4 " "	1,3 " "

Aus den Beobachtungen ist zu ersehen, daß in Bremen, wo die Verjatzung aus dem Seewasser als ausgeschlossen angesehen werden muß, schon eine erhebliche Verjatzung vorhanden ist, und daß die Verjatzung hier in den letzten Jahren auch noch zugenommen hat. Die Zunahme in Eljewarden ist aber größer als in Bremen, obgleich die Wassermenge in der Weser unterhalb Bremens durch nicht verjatzte Zuflüsse der Dchtum, Lesum und Hunte vergrößert wird, so daß der in Bremen vorhandene Salzgehalt also an sich flußabwärts abnehmen müßte. Hieraus ist zu folgern, daß auch die Verjatzung des Weserwassers von der See her größer wird. Die Zunahme der Verjatzung in Eljewarden gegenüber 1917/22 ist nach Abzug der Verjatzungszunahme durch die Kaliabwässer aber nur ganz gering; sie liegt zwischen 0,003 und 0,001 v. Hdt.“

Die Frage des Ausschusses, ob in diesem Jahre keine Baggerungsarbeiten erforderlich seien, wird von dem Regierungsvertreter folgendermaßen beantwortet:

„Es handle sich um Baggerungen in der oberen Hunte. Solche seien im vorigen Jahre in erheblichem Umfange vorgenommen worden. Da sich bei den Baggerungen, die durch das starke Sandtreiben der Hunte veranlaßt seien, aber gezeigt habe, daß sie das allmähliche Abdichten der Sohle störten, so sei für 1930 die Herstellung eines Sandfanges vorgesehen, der im Voranschlag unter IX 5 mit 30 000 RM aufgeführt wäre.



In diesem Sandfang würden sich in Zukunft die Treibsandmassen fangen und könnten dann jährlich aus ihm mit geringerer Mühe beseitigt werden.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 23:

Annahme des Kap. 12 Tit. 2, 3, 4 und 5.

Zu Kap. 12 Tit. 6 erklärte die Staatsregierung auf Befragen des Ausschusses:

- a) „Der Staat beteiligt sich bislang mit 25 % an den wirklich entstandenen Kosten der größeren Arbeiten, wobei die veranschlagten Kosten die Höchstgrenze bilden. Der Zuschuß wird in jährlichen Raten ausgezahlt, deren Höhe sich nach der jeweiligen Finanzlage richtet. Die Haafwasseracht erhielt einen geringeren Prozentsatz. Der Zuschuß wird aber entsprechend rascher ausbezahlt.“
- b) Die Zuschüsse werden nach den erhöhten Kosten berechnet, die Raten werden nicht erhöht, sondern nur 1 bis 2 Jahre verlängert.
- c) Die Kürzung mußte wie bei anderen Unternehmungen auch bei der Aueregulierung wegen der Finanzlage vorgenommen werden.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme des Kap. 12 Tit. 6—7.

Zu Kap. 13 Tit. 1 beantwortet die Staatsregierung die Frage des Ausschusses, ob die Aufsicht auf den Staatsstraßen durch die Wegemeister, besonders in Hinsicht auf die neue Art der Beschäftigung der Wegewärter, genüge:

„Es sind 10 Wegemeister vorhanden, von denen 9 zurzeit einen bestimmten Wegemeisterbezirk verwalten und 1 Wegemeister dem Weg- und Wasserbauamt Oldenburg II zur Hilfeleistung bei den größeren Ausführungsarbeiten zugewiesen ist.“

Eine Übersicht der Wegemeisterbezirke gibt folgende Zusammenstellung:

N ^o .	Bezirk	Straßenlänge km	Anzahl der Wegewärter					Nebentätigkeit
			1/6	2/6	3/6	4/6	5/6	
1	Elisabethsehn.	57	1	1	4	—	—	Oldenbg. Kanäle
2	Oldenburg	99	9	1	5	—	—	—
3	Delmenhorst	85	7	4	2	—	1	Wachtum
4	Barel	68	7	—	—	1	—	Klinkerlieferung
5	Zever	92	4	3	1	2	—	—
6	Nordenham	104	3	5	1	6	—	—
7	Cloppenburg	96	10	—	—	—	—	—
8	Bechta	89	7	1	1	1	—	—
9	Lönningen	62	—	—	5	4	—	Haase
			48	15	19	14	1	

Bei den ausgedehnten Bezirken und infolge der Einzelbeschäftigung der Wärter ist die Kontrolle der Wärter immer eine unsichere. Die nicht vollbeschäftigten Wegewärter arbeiten an bestimmten Wochentagen. An diesen Tagen müssen sie auf ihrer Strecke in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden anwesend sein und die zugewiesene Arbeit

verrichten. Sie können also auch nur an diesen Tagen kontrolliert werden. Die vollbeschäftigten Wärter können täglich kontrolliert werden.

Außer der Prüfung der Anwesenheit kann die Tätigkeit der Wärter auch an den Arbeitsleistungen erkannt werden. Die Wegewärter müssen auch ein Arbeitsbuch über ihren Dienst führen, durch das somit eine weitere Kontrolle gegeben ist. Die Anzahl der den einzelnen Wegemeistern zugewiesenen Wegewärter ist nicht übermäßig groß, so daß die Wegemeister im allgemeinen in der Lage sind, ausreichende Aufsicht auszuüben. Der Wegemeister ist verpflichtet, zweimal monatlich alle Straßen seines Bezirkes zu besichtigen. Während der Ausführung größerer Bauarbeiten muß der Wegemeister sich möglichst viel an den Baustellen aufhalten, so daß er in dieser Zeit die Wegewärter weniger oft kontrollieren kann. Es ist in Aussicht genommen, dem 10. Wegemeister nach der jetzigen Beendigung der größeren Bauarbeiten im Bauamt Oldenburg II einen eigenen Bezirk zuzuteilen, so daß besonders die größeren Bezirke verkleinert werden können. Sämtliche Wegemeister erhalten eine Fahrradentschädigung, so daß sie alle Reisen mit dem Fahrrad erledigen können. Einzelne Wegemeister benutzen ein Motorrad. Besondere Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.

Klagen über eine unzureichende Aufsicht der Wegemeister sind bislang nicht vorgebracht. Die Beschäftigung von Vollwärttern erleichtert die Kontrolle an sich, da die Vollwärter jederzeit unerwartet aufgesucht werden können. Eine wirksamere Kontrolle ist bei Lage der Verhältnisse nicht zu erreichen. Wenn einzelne Wärter ihre Pflicht versäumen, werden sie bestraft und im Wiederholungsfall entlassen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 25:

Annahme des Kap. 13 Tit. 1.

Bei Kap. 13 Tit. 2 pflog der Ausschuß eine eingehende Aussprache mit der Staatsregierung über die Erhaltung und Ausbesserung der Staatsstraßen, die infolge des gesteigerten Verkehrs in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen werden. Besonders der Kraftwagenverkehr muß die Straßen in früher ungekannter Weise ab. Die Staatsregierung gibt dazu folgende Erklärung ab:

„Die Zunahme des Straßenverkehrs hat sich im Jahre 1929 in starkem Maße angehalten. Die Anzahl der Kraftfahrzeuge ist im Reiche vom 1. Juli 1928 bis zum 1. Juli 1929 um 30 % gestiegen. In Oldenburg betrug die Zunahme 20 %.“

Ein gutes Bild der Verkehrsentwicklung auf den Straßen ergibt die in der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 1929 an Stichtagen vorgenommene Straßenverkehrszählung. Gegenüber der in gleicher Weise durchgeführten Verkehrszählung vom 1. Oktober 1924 bis 1. Oktober 1925 ergibt sich eine erhebliche Verkehrszunahme insbesondere des Kraftfahrzeugverkehrs. Die Zahl der Fahrzeuge und die Belastung der Straßen in Tonnen für einen Tag und ein Kilometer der Staatsstraßen sind in der nachstehenden Übersicht zusammengetragen. Die in Klammern beigefügte Zahl sind die Ergebnisse der Verkehrszählung aus 1924/25.

Verkehrsart	Anzahl der Fahrzeuge			Gewicht des Verkehrs in Tonnen		
	Anzahl überhaupt	Zunahme seit 1924/25	Anteil am Gesamtverkehr	Gewicht überhaupt	Zunahme seit 1924/25	Anteil am Gesamtverkehr
Bespannte Fahrzeuge	75 (65)	15 %	32 % (52 %)	156 (130)	22 %	33 % (53 %)
Personen-Kraftwagen und Motorräder	133 (50)	166 %	59 % (40 %)	193 (62)	212 %	41 % (25 %)
Lastkraftwagen	20 (10)	100 %	9 % (8 %)	122 (55)	122 %	26 % (22 %)
Gesamtverkehr	288 (125)	87 %	—	471 (247)	92 %	—



Die Zunahme des Verkehrs mit bespannten Fahrzeugen ist nur gering. Infolge des starken Anwachsens des Kraftfahrzeugverkehrs nimmt der Verkehr mit bespannten Fahrzeugen 1928/29 der Zahl nach nur mehr 32 % des Gesamtverkehrs ein, während er 1924/25 noch 52 % ausmachte. Von Bedeutung für die Straßenunterhaltung ist, daß der Lastkraftwagenverkehr der Zahl nach nur 9 %, dem Gewichte nach aber 26 % des Gesamtverkehrs beträgt. Auf die einzelnen Bauamtsbezirke verteilt sich der Verkehr wie folgt:

Oldenburg I	5,2 %	(5 %)
Oldenburg II	40,6 %	(36 %)
Butjadingen	8,4 %	(10 %)
Jever	19,7 %	(22 %)
Münsterland	26,1 %	(27 %)

Der Gesamtjahresverkehr für die 742 km lange Zählstrecke auf den Staatsstraßen beträgt 125 581 800 Tonnenkilometer (1924/25: 69 000 000 tkm). In den letzten Jahren wurden im Mittel jährlich 1 600 000 RM für die Unterhaltung der Staatsstraßen ausgegeben, so daß auf 1 Tonnenkilometer 1,3 Pfennig an Unterhaltungskosten entfallen.

Der Unterhaltungszustand der verschiedenen Fahrbahnbefestigung ist folgender:

1. Die Kleinpflasterstrecken (60 km) verursachen in den nächsten Jahren keine merklichen Unterhaltungskosten. Ein weiterer Ausbau von Kleinpflasterstrecken ist wegen der beschränkten Mittel vorläufig nicht möglich.
2. Die Findlingspflasterstrecken (rund 110 km) sind für die bespannten Fahrzeuge und die leichten Kraftfahrzeuge wenig angenehm zu befahren. Ihre Beseitigung ist erwünscht. Sie verursachen wenig Unterhaltungskosten. Ihre Umwandlung muß vor anderen dringenden Aufgaben vorderst zurückgestellt werden. Schlechte Strecken werden ausgebessert.
3. Die Stein Schlagbahnen (235 km) genügen im bisherigen Zustand den Verkehrsanforderungen bei lebhaftem Verkehr nicht mehr. Sie werden nach kurzer Frist wieder zerstört. Zur besseren Haltbarkeit sollen alle Stein Schlagbahnen zunächst mit einer Oberflächenbehandlung versehen werden. Die schlechten Strecken werden vor der Behandlung neu überschüttet und reguliert.
4. Die Klinkerstraßen (355 km) genügen in der bisherigen Herstellungsart auf Strecken mit mittlerem Verkehr auch bis weiter. Auf Straßen mit schwerem Verkehr kann der Klinker nur auf Unterbau verwendet werden. Die angestellten Versuche auf eigenen Strecken und in Braunschweig sind befriedigend ausgefallen. Der heutige schlechte Zustand der Klinkerstraßen ist hauptsächlich auf eine zu geringe Erneuerung abgängiger Strecken zurückzuführen.
5. Die Straßenfahrbahnen haben besonders auf der Geest durchweg nur eine Breite von 3,60 m. Die Verbreiterung auf 5 m wird in den nächsten Jahren für die Hauptdurchgangsstraßen in Angriff genommen werden müssen. Vielerorts, besonders in und in der Nähe von Ortschaften sind infolge der zu geringen Steinbahnbreite recht unerfreuliche Zustände zu beobachten.

Im Rechnungsjahre 1930 werden folgende Fahrbahnbefestigungen erneuert bzw. einer Nachbesserung unterzogen:

1,0 km Kleinpflaster (in den Städten Oldenburg und Brake),
23,6 km Stein Schlagbahnen,
35,5 km Oberflächenbehandlung auf Stein Schlagbahnen,
17,6 km Klinkerstraßen,
1,2 km Feldsteinpflaster,
2,3 km Verbreiterungen,

zusammen: 82,2 km.

Es sei beabsichtigt, das Kleinpflastermaterial für den Ausbau der Hauptstraßen mit Stundung des Kaufpreises und Zahlung zu je einem Drittel in den Jahren 1930, 31 und 32 hereinzunehmen, weil die schlechte Finanzlage es nicht gestattet, für die sächlichen Ausgaben der Staatsstraßen so hohe Beträge vorzusehen, daß ein befriedigender Zustand der Straßenfahrbahnen hergestellt werden könnte. Mit der Zunahme des Verkehrs wächst die Inanspruchnahme der Straßen in erheblichem Umfange. Ausreichende Mittel zur Erneuerung und Ausbesserung aller schlechten Pflasterstrecken, besonders im Norden des Landes, können auch im Rechnungsjahre 1930 bei der anhaltenden ungünstigen Finanzlage nicht bereitgestellt werden. Es ist erforderlich, auch für 1930 Baustoffe zu verwenden, für die erst in den nächsten Rechnungsjahren Zahlung geleistet wird.

Es ist in erster Linie in Aussicht genommen, zur Verbesserung der Klinkerstraßen im Norden des Landes größere Klinkermengen zu kaufen, und zwar insgesamt 5,7 Millionen Stück. Die Zahlung des Kaufpreises von insgesamt rund 350 000 RM soll nicht im Rechnungsjahre 1930 erfolgen, sondern in gleichmäßigen Raten in den Jahren 1931 bis 1935. Für die noch nicht bezahlten Beträge ist eine Verzinsung von 2 % über Reichsbankdiskont zu leisten. Weitere Unkosten entstehen nicht. Eine weitere Zinsverbilligung soll erstrebt werden.

Zur Durchführung einiger weiterer dringender Instandsetzungsarbeiten soll darüber hinaus ein weiterer Betrag von 150 000 RM zur Verfügung gestellt werden, wofür andere Baustoffe, wie Steine, Teer, Bitumen usw. mit Zahlungsfrist bis zum nächsten Rechnungsjahr 1931 zu erwerben sind.

Die Staatsregierung bittet, sich mit dieser Maßnahme einverstanden zu erklären."

Der Ausschuß hat die Ausführung der Staatsregierung zur Kenntnis genommen. Ein Teil des Ausschusses jedoch ist der Meinung, daß dieses Finanzgebaren auf die Dauer gesehen unerträglich und nicht angängig sein dürfte. Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Möller, Meyer-Holte, Schömer, Schmidt, Schulte, Wempe, Zimmermann, stellen den

Antrag Nr. 26:

Der Staatsanteil an der Kraftfahrzeugsteuer ist in Zukunft restlos für die Straßeninstandhaltung zu verwenden. Zinsen und Abtrag früherer Anleihen sind auf den ordentlichen Haushalt zu übernehmen.

Über die Anteile an der Kraftfahrzeugsteuer wird nachstehende Übersicht dem Ausschuß übermittelt:

1. Anteil 1926/27	882 552 RM
Davon ab an Amtsverbände und Gemeinden für Durchgangsstraßen	202 177 "
bleiben:	680 375 RM
2. Anteil 1927/28	1 302 379 RM
Davon ab an Amtsverbände und Gemeinden für Durchgangsstraßen	299 114 "
bleiben:	1 003 265 RM
3. Anteil 1928/29	1 492 119 RM
Davon ab an Amtsverbände und Gemeinden für Durchgangsstraßen	345 723 RM
für den Landesteil Lübeck anteilmäßig	79 000 " 424 723 "
bleiben:	1 067 396 RM



Für den Straßenbau sind ausgegeben (ohne Vergütungen und Gehälter):

1926/27: ordentlicher Haushalt	199 615 RM
außerordentlicher Haushalt	382 846 „
zuf.:	<u>582 461 RM</u>
1927/28: ordentlicher Haushalt	299 971 RM
außerordentlicher Haushalt	2 599 904 „
zuf.:	<u>2 899 875 RM</u>
1928/29: ordentlicher Haushalt	799 622 RM
außerordentlicher Haushalt	499 978 „
zuf.:	<u>1 299 600 RM</u>

Auf Befragen, ob die für die Baubezirke Zeven und Butjadingen in Aussicht genommenen Beträge genügen, um die notwendigen Ausbesserungen vornehmen zu können, wird von der Staatsregierung ausgeführt:

„Aus den Haushaltsmitteln im Betrage von 1 100 000 RM, aus denen vorab rund 300 000 RM für vorjährige Baustoffbeschaffungen zu zahlen sind, sind für den Baubezirk Zeven 210 000 RM und für den Baubezirk Butjadingen 200 000 RM bestimmt. Auf diese Baubezirke entfallen also von den verfügbaren Haushaltsmitteln im Betrage von rund 800 000 RM über 50 v. H. Von den 500 000 RM, für die Baustoffe mit Stundung des Kaufpreises hereingenommen werden sollen, entfallen auf Zeven 190 000 RM, auf Butjadingen 100 000 RM, also rund 60 %. Der Anteil der Straßenlänge der beiden Baubezirke ist nur 33 % der Gesamtstaatsstraßenlänge. Die Zuwendung eines größeren Betrages für die Baubezirke Zeven und Butjadingen läßt sich wegen dringlicher Ausbesserungen in den anderen Baubezirken nicht verantworten.“

In den beiden Baubezirken Zeven und Butjadingen sind nach den Vorausschlüssen der Bauämter 25,5 km Straßen zur Instandsetzung vorgesehen. Im einzelnen sind zur Herstellung in Aussicht genommen: 0,900 km Kleinpflaster (davon 0,600 km in der Stadt Brake), 3,75 km Steinschlagbahnen, 6 km Oberflächenbehandlung (teilweise zweite Behandlung), 14 km Klinkerstraßen, 0,150 km Feldsteinpflaster und 0,800 km Verbreiterungen. Mit den verfügbaren Mitteln kann somit nur ein kleiner Teil (9,5 %) der Straßen ausgebessert werden. Eine große Länge weiterer verbesserungsbedürftiger Straßen muß im alten Zustande zunächst noch ein Jahr liegenbleiben.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 27:

Annahme des Kap. 13 Tit. 2.

Zu Kap. 13 Tit. 3 gibt auf Befragen des Ausschusses, welche Anträge auf Zuschüsse für Kommunalchauffeen für 1930 vorliegen, die Regierung nachstehende Übersicht her:

„Für das Jahr 1930 haben Anträge gestellt und sollen berücksichtigt werden:

1. die Gemeinde **O f e n** für ein noch nicht ausgebautes Verbindungsstück der Chauffee Scharrel—Friedrichsfehn,
2. die Gemeinde **S c h ö n e m o o r** für den Ausbau eines Stückes des Ruyhorner Weges,
3. die Gemeinde **H u d e** für den Ausbau des Reststückes der Chauffee von Kirchhimmeln nach Vielstedt,
4. die Gemeinde **D a m m e** für den Ausbau des Reststückes der Chauffee Damme—Osterfeine.

Anträge haben gestellt, die abgelehnt sind:

1. die Gemeinde **B o c h o r n**
 - a) für den Verbindungsweg von der Ziegelei an der Grabsteder Chauffee nach der Chauffee bei Osterforde,

- b) für die Gemeinewege Nr. 34 und 62 von der Chauffee Landwehr—Falsbek nach der Gemeindegrenze bei Hohelied;
2. die Gemeinde **S e n g w a r d e n** für den Weg Sengwarden—Voslap;
3. die Gemeinde **F e d d e r w a r d e n** für den Weg Fedderwarden—Klinkerei;
4. die Gemeinde **D a m m e** für die Wege
 - a) von Rottinghausen bis zur Landesgrenze bei Greben,
 - b) von der Amtschauffee in Osterfeine bis zur Amtschauffee Dümmerlohausen—Lembruch.“

Bei Beratung dieser Position wird die Eingabe des Stadtmagistrats Rüstingen erledigt. Die Staatsregierung, die zur Beratung dieser Eingabe hinzugezogen wurde, erklärte:

„Die Staatsregierung hat es bislang stets grundsätzlich abgelehnt, zu den Unterhaltungskosten von Straßen irgendwelche Zuschüsse zu geben. Schon aus dieser Erwägung heraus wird dem Antrage der Stadt Rüstingen nicht entsprochen werden können.“

Ein Zuschuß für die Unterhaltung der Straße Rüstingen—Mariensiel kommt aber weiter auch aus dem Grunde insbesondere nicht in Betracht, weil die Stadt Rüstingen für die Unterhaltung und Erneuerung des 1917 von der Provinz Hannover übernommenen Straßenzuges vertragsmäßig eine jährliche Beihilfe erhält, die für die Längeneinheit zweieinhalbfmal so hoch ist als der Betrag, der für die Ortsstraßen im Zuge der Staatsstraßen an die Städte und geschlossenen Orte gezahlt wird. Der Beitrag für die Ortsstraßen ist nach genauer Ermittlung so hoch bemessen, daß bei richtiger Verwendung der Summe neben der gewöhnlichen Unterhaltung eine Erneuerung der Steinbahn nach Ablauf der Lebensdauer für die vorhandene Befestigung möglich ist. Verbreiterung, Verbesserungen usw. sind hierin nicht einbegriffen. Diese sind von den Unterhaltungspflichtigen selbst zu tragen. Für den Straßenzug Rüstingen—Mariensiel liegen die Verhältnisse also noch erheblich günstiger. Um so weniger besteht ein Anlaß zur Gewährung einer besonderen Beihilfe.“

Ähnliche Anträge oldenburgischer Städte mußten bislang aus gleichen Gründen abgelehnt werden. Ein Entgegenkommen würde weitere Forderungen anderer Städte und Gemeinden nach sich ziehen, die dann nicht aufzuhalten sind.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 28:

Die Eingabe durch die Ausführungen der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 29:

Annahme des Kap. 13 Tit. 3.

Zu Kap. 14 Tit. 1, 2 und 3 wurde vom Ausschuß nichts bemerkt und stellt dieser den

Antrag Nr. 30:

Annahme des Kap. 14 Tit. 1, 2 und 3.

Bei Beratung des Kap. 15 Tit. 2 wurde um Besprechung über die Vergütung des Leiters gebeten. Ein Teil des Ausschusses war der Ansicht, daß die Vergütung für den Leiter des Naturhistorischen Museums zu gering bemessen sei.

Der Regierungsvertreter führte aus, es sei nach dem Tode des früheren Leiters von der Staatsregierung nicht beabsichtigt, einen neuen hauptamtlichen Leiter anzustellen, sondern sie wolle mit einem Verwalter auskommen. Man habe jedoch den jetzigen Leiter wegen seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten gegen eine Vergütung angenommen. Die



Bergütung habe bislang 3960 RM betragen. Die Regierung beantragt eine Erhöhung zu II Kap. 15 Tit. 2 des Voranschlags des Landesteils Oldenburg, anstatt 5800 RM 6100 RM zu bewilligen mit der Begründung: Vergütung des Leiters 4260 RM.

Der Ausschuß stimmte diesem Antrage zu und stellt den Antrag Nr. 31:

Annahme des Kap. 15 Tit. 1, 2 und 3 mit der Änderung, daß unter 2 die Summe von 5800 RM auf 6100 RM erhöht wird, mit der Begründung: Vergütung des Leiters 4260 RM.

Bei Beratung des Kap. 16 Tit. 1 trat der Ausschuß mit der Regierung in eine Besprechung über die Entschädigungszahlung beim Denkmalschutz ein, und zwar insbesondere über den Fall Schützfeld.

Der Regierungsvertreter erklärte, der Denkmalschutz nimmt den Besitzern die freie Verfügung über den unter Denkmalschutz gestellten Gegenstand. Es sei zweifelhaft, ob einzelne Bäume oder Baumgruppen unter Denkmalschutz gestellt werden können. Die Staatsregierung sei bislang in dieser Hinsicht sehr weit gegangen. Auch bei dem Fall Schützfeld handele es sich um eine Baumgruppe, die zwar sehr schön sei, aber es könne nicht Aufgabe des Staates sein, für die Erhaltung Geldmittel aufzuwenden. Das müsse Sache der betreffenden Gemeinde sein.

Ferner wurde aus dem Ausschuß heraus bemerkt, daß die Heimatmuseen für die Kunst und Denkmalspflege sehr viel leisteten und daß es angebracht erscheine, die Beträge für diese zu erhöhen. Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hug, Dr. Schulte, Schmidt, Schömer, Wempe, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 32:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1, anstatt 10 300 RM 11 800 RM einzusetzen, mit der Begründung: 3000 RM Zuschüsse zu den Heimatmuseen Jever, Cloppenburg und Rüstingen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Adicks, Hartong, Schröder, Röder, Ihje, stellen den

Antrag Nr. 33:

Unveränderte Annahme des Kap. 16 Tit. 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 34:

Annahme des Kap. 16 Tit. 2.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 35:

Annahme des Kap. 17 Tit. 1, 2 und 3.

Zu Kap. 18 Tit. 5 wird die Frage des Ausschusses, wofür die Summe in 27 und 28 ausgegeben sei, wie folgt beantwortet:

„Es handelt sich um gesetzliche, auf Grund des Tumultschädengesetzes vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 941) und des § 18 des Personenschädengesetzes vom 22. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 546) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1924 (R.G.Bl. I S. 381) an die Witwe Ahlfelder in Rüstingen zu zahlende Renten, deren Mann bei den Unruhen in Rüstingen am 28. Januar 1920 getötet worden ist.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 36:

Annahme des Kap. 18 Tit. 1—7.

III. Handel und Gewerbe.

Berichterstatter: Möller.

Fragen und Sonderanträge sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 37:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen und der Kapitel 1 und 2 der Ausgaben.

IV. Verkehrsministerium.

Berichterstatter: Abg. Schömer.

Zu Kap. 2 der Einnahmen hatte der Ausschuß auch in diesem Jahre eine Nachweisung über den Besuch der Seefahrtsschule in Elsflath erbeten. Der Regierungsvertreter überreichte folgenden Bericht:

„An der Seefahrtsschule in Elsflath beginnen jährlich 3 Lehrgänge für Steuerleute auf großer Fahrt und 2 für Schiffer auf großer Fahrt. Außerdem wurde 1929 ein Lehrgang für Steuerleute auf kleiner Fahrt abgehalten. Die Lehrgänge für Steuerleute auf kleiner Fahrt dauern 14 Wochen (Schulgeld 30 RM); die Lehrgänge für Steuerleute auf großer Fahrt gliedern sich in Vorkursus von 20 Wochen (Schulgeld 50 RM) und Hauptkursus von 25 Wochen (Schulgeld 60 RM). Der Lehrgang für Schiffer auf großer Fahrt dauert 25 Wochen (Schulgeld 60 RM). Bei dieser Einteilung und Dauer der Lehrgänge überlappen sich einige Kurse, so daß meistens hier 3 Lehrgänge für Steuerleute auf großer Fahrt gleichzeitig bestehen.

Am 1. Januar 1929 waren im Vorkursus 18 Schüler, im Hauptkursus 11, in der Schifferklasse 6 Schüler.

Übersicht über den Besuch der einzelnen Klassen:

A. Vorkursus.

Es traten ein

am 19. März 8 Schüler, von denen 5 den vollen Kursus besuchten, 3 einen Teil (3 Monate) wiederholten. Für Wiederholungen werden monatlich 10 RM Schulgeld gefordert.

Also Schulgeld 5×50= 250 RM
3×30= 90 "

am 30. Juli 7 Schüler, 6 für den vollen Lehrgang, einer für 3 Monate

6×50= 300 "
1×30= 30 "

am 5. November 8 Schüler, 7 für den vollen Kursus, einer für 3 Monate

7×50= 350 "
1×30= 30 "

B. Hauptkursus.

Es traten ein

am 3. Januar 8 Schüler, davon 4 für den vollen Lehrgang, 3 für 3 Monate, 1 für einen Monat

4×60= 240 "
3×30= 90 "
1×10= 10 "

am 18. April 12 Schüler, 12×60= . . . 720 "

am 10. September 6 Schüler, 6×60= . . 360 "

am 15. Dezember 7 Schüler, 7×60= . . . 420 "



C. Schiffer auf großer Fahrt.

Am 20. Mai 7 Schüler, davon 6 für den vollen Lehrgang, 1 für 5 Monate

6×60=	360	RM
1×50=	50	"
am 7. November 5 Schüler, 5×60=	300	"

D. Steuerleute auf kleiner Fahrt.

Es traten ein

am 20. Mai 7 Schüler, 7×30=	210	"
---------------------------------------	-----	---

E. Prüfungen.

Steuerleute auf großer Fahrt:

am 25. Februar 11 Prüflinge, 11×15=	165	"
am 10. Juni 8 Prüflinge, 8×15=	120	"
am 16. Oktober 11 Prüflinge, 11×15=	165	"

Schiffer auf großer Fahrt:

am 29. April 4 Prüflinge, 4×30=	120	"
am 12. Dezember 6 Prüflinge, 6×30=	180	"

Steuerleute auf kleiner Fahrt:

am 31. Oktober 7 Prüflinge, 7×15=	105	"
---------------------------------------------	-----	---

Summe: 4655 RM.

Über das Rechnungsjahr 1. April 1929 bis 31. März 1930 kann noch keine genaue Abrechnung gegeben werden, da im März eine Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt stattfindet und ein neuer Lehrgang beginnt."

Der Bericht läßt eine gute Entwicklung der Schule erkennen. Sonstige Bemerkungen hatte der Ausschuß zu den Einnahmen nicht zu machen und stellt den

Antrag Nr. 38:

Annahme der Kap. 1 bis 5 der Einnahmen.

Zu Kap. 2 Tit. 3 der Ausgaben wurde die Frage gestellt, wodurch die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahre entstanden sind. Der Regierungsvertreter gab als Beantwortung folgende Aufstellung:

„Die Mehrkosten entstehen in der Erhöhung folgender Positionen:

Elektrische Energie	200,—	RM
Heizung, Reinigung	500,—	"
Für Reisen	90,—	"

und in der Einstellung folgender neuer Ausgaben:

Einmalige Anschaffung eines Bootsmotors für Unterrichtszwecke und Anschaffung von Stühlen	1070,—	"
Neuanlage eines Fernsprechers und jährl. Ausgabe	250,—	"
Zusf.	2110,—	RM.

Ab die 1929 eingesetzte einmalige Ausgabe für neue Wandtafeln	400,—	"
bleiben rund	1700,—	RM."

Die Notwendigkeit der gemachten Ausgaben wurde anerkannt.

Bei Kap. 3 Tit. 3 der Ausgaben wurde vom Ausschuß gefragt, welche Ursachen für die verhältnismäßig hohen Ausgaben für den Hafen in Elsfleth vorlagen. Als Erläuterung überreichte der Regierungsvertreter den folgenden Ausgaben-Voranschlag der Elsflether Hafenkasse für das Jahr 1930:

B. Ausgaben.

1. Unterhaltung der Hafenanlagen	RM	
a) Unterhaltung des sogen. Wasserweges am Braker Pier einschl. Aufständering eines Dalbens	350	Belag ist auszubessern, Dalben zu erneuern.
b) Unterhaltung des Piers für die Elsflether Heringsfischerei	3 500	f. Begründung
c) Unterhaltung der Dalben, Ketten und Tonnen	600	Alle Eisenteile streichen.
d) Unterhaltung der Schulschiff-liegeplätze nebst Landfesten	500	
e) Unterhaltung der Raje	500	Ausfugen usw.
2. Unterhaltung des Hafenbeckens. Baggerung vor der Eisenbahnfaje	—	
3. Für Unterhaltung der Lagerplätze und Straßen.		
a) Für Unterhaltung der Gleise am Tidehafen	2 000	f. Begründung
b) desgl. des Pflasters, der Anleger, Landfesten und Kräne	600	
c) Für Reinigung und Beleuchtung	800	4 Lampen umzuändern in Hängelampen. Strom 1 KW= St. 65 u. neue Lampen.
4. Für Unterhaltung und Betrieb des Motorboots für den Hafenmeister	350	
5. Unvorhergesehenes.		
a) Fernsprecher	300	
b) Miete für den Hafenmeister (Büro)	250	
c) Verschiedenes	300	
Summe	10 050	

Begründung:

Pos. B 1 b. Unterhaltung des Elsflether Heringspiers. Es sind fast sämtliche Querverbände zu erneuern und etwa 50 Pfähle aufzustandern. Um eine sehr kostspielige völlige Aufständering nach Möglichkeit hinauszuschieben, ist eine vermehrte Unterhaltung des in seinen jüngsten Teilen 20 Jahre und in seinen älteren Teilen 32 Jahre alten aus Kiefernholz erbauten Bauwerks notwendig.

Pos. B 3 a. Unterhaltung der Gleise am Tidehafen. Fast die gesamten Holzschwellen sind angängig und auszuwechseln, das ganze Gleis ist neu zu richten und zu stopfen. Die Eisenbahn drängt schon seit Jahren auf eine gründliche Überholung, da das Gleis seit einigen Jahren mit schweren Maschinen nicht mehr zu befahren ist."

Eintwendungen gegen die vorgesehenen Ausgaben wurden nicht erhoben. Aus dem Ausschuß wurde in den Verhandlungen an den Regierungsvertreter noch die Frage gestellt, weshalb für die Verlegung und Anbringung einer Wasserrohrleitung an der Vorderkante des Piers im Braker Hafen in diesem Jahre die zweite Rate im Betrage von



12 500 *RM* in den Voranschlag der Braker Hafenkasse nicht eingestellt ist und ob mit der schon verlegten Rohrleitung die Dampfer bereits mit Frischwasser versorgt werden können.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß mit Rücksicht auf die allgemeine schlechte Finanzlage in diesem Jahr die weitere Verlegung der Rohrleitung unterbleiben müsse. Voraussetzlich soll diese Verlegung im nächsten Jahr ausgeführt werden. Der Hafenbeirat habe sich damit einverstanden erklärt. Mit der bisherigen Anlage könnten die Getreidedampfer bereits aus vier Hydranten mit Frischwasser versorgt werden.

Der Ausschuß war mit dieser Beordnung einverstanden.

Der Stadtmagistrat Barel richtete mit einer Eingabe an den Landtag die Bitte, wegen der sehr schwierigen finanziellen Lage der Stadt die Vereinbarung aus dem Jahre 1926 wieder rückgängig zu machen. Die Vereinbarung enthielt die Verpflichtung, zusammen mit dem Amtsverband und den Bockhorner Klinkerwerken $\frac{1}{4}$ der Kosten zu tragen, die für die Ausbaggerung des Vareler Hafens in den Jahren 1926/27 entstanden sind und sich auf rund 50 000 *RM* belaufen. Auf die Stadt entfallen jährlich etwa 1500 *RM*.

Die Eingabe wurde mit dem Regierungsvertreter eingehend besprochen. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Vereinbarungen auf einem Vertrag beruhen und der Vertrag auf keinen Fall aufgehoben werden könne.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g N r. 39:

Annahme der Kapitel 1 bis 3 der Ausgaben.

Ferner stellt der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Schmidt, der sich der Stimme enthält, den

U n t r a g N r. 40:

Der Landtag wolle die Eingabe des Stadtmagistrats Barel durch die Regierungserklärung für erledigt erklären.

Zu Kap. 4 Tit. 5 hat im Ausschuß eine eingehende Aussprache stattgefunden. Eine Nachweisung über die Wilhelmshaven-Rüstringer Industriehafen- und Lagerhaus-Gesellschaft wurde erbeten. Der überreichte Geschäftsbericht für das erste Halbjahr vom 1. Januar bis 6. Juni 1929 ließ zwar einen geringen Rückgang des Betriebsüberschusses gegenüber der gleichen Zeitspanne des Jahres 1928 erkennen. Immerhin ist aber eine günstige Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu beobachten. Die Hauptursache des verringerten Überschusses ist lediglich die Verringerung des Betriebsüberschusses in der Abteilung Hafensbahn. Eine geringe Verringerung des Ergebnisses ist ferner noch bei den Konten Umschlag, Industriegelände, Wohnungsmieten und Stauerei zu verzeichnen. Dagegen vergrößerten sich die Überschüsse der Konten Werkstoff, Ackerelände, Schuten und der Maklerei. Auch der strenge Winter blieb nicht ohne Einfluß auf das Endergebnis. Besonders die Küstenschiffahrt wurde dadurch ungünstig beeinflusst. Bis in den April hinein war der Hafen für die Schifffahrt vollständig geschlossen. Der Gesellschaft ist es aber erfreulicherweise gelungen, mehrere neue Geschäftsverbindungen, vor allen Dingen auch im Auslande, anzuknüpfen. Es ist zu erwarten, daß dadurch das Geschäftsergebnis günstig beeinflusst wird.

Der Ausschuß nahm von dem Geschäftsbericht mit Befriedigung Kenntnis.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g N r. 41:

Annahme des Kap. 4 der Ausgaben.

V. Soziale Fürsorge.

Berichterstatter: H u g.

E i n n a h m e n.

Zu den Kapiteln 1 bis 8 hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Er stellt den

U n t r a g N r. 42:

Annahme der Kapitel 1 bis 8 einschließlich.

A u s g a b e n.

Kapitel 1, Gewerbeamt: Auf Ersuchen wurde dem Ausschuß der Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Freistaates Oldenburg für das Jahr 1928 überreicht. Dem Bericht sei als bemerkenswert folgendes entnommen: Die Zahl der Revisionen hat sich in prozentualer Steigerung vermehrt. Die Zahl der als vorhanden festgestellten gewerblichen Anlagen lassen eine Zunahme von 6,6 %, die Zahl der Arbeiter eine solche von 8,6 % erkennen. Die Zunahme in der Zahl der Betriebe entfällt fast ganz auf kleine und mittlere Betriebe. Die Zunahme erscheint mehr durch die Vergrößerung der Betriebe und den Übergang zur Verwendung mechanischer Kraft bedingt gewesen zu sein als durch die Entstehung neuer Betriebe. Die Zunahme der Zahl der Arbeiter lag im wesentlichen bei den größeren und mittleren Betrieben. In der Heimarbeit, und zwar nur in der Obersteiner Metallwarenindustrie waren 62 Männer und 146 Frauen tätig.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat in 40 Fällen teils auf Grund eigener Feststellungen, teils auf Beschwerden aus Gewerkschaftskreisen auf die Bildung von Betriebsräten und die Wahl von Betriebsobmännern hinwirken müssen. In einem Falle mußte entsprechend dem Ergänzungsgezet zum Betriebsrätegezet vom 28. Februar 1928 der Vorsitzende des Arbeitsamtes zum Eingreifen in Anspruch genommen werden.

Lohnstreitigkeiten führten in vier Fällen zu einem Streik. In der Metallindustrie Obersteins brach innerhalb des ganzen Gewerbes ein solcher aus. Er dauerte zwei Wochen und wurde vor dem Schlichtungsausschuß unter Zubilligung einer 10prozentigen Lohnerhöhung beigelegt. Ein weiterer Streik brach in einem Einzelwerk der Maschinenindustrie im Landesteil Oldenburg aus. Er dauerte 52 Tage und waren 32 Arbeiter daran beteiligt. Es handelte sich um die Festsetzung eines langfristigen Lohnabkommens. Der Streik endigte durch Einigung vor dem Schlichtungsausschuß. Der Streik in einer Eisengießerei, an dem 55 Former und deren Hilfsarbeiter beteiligt waren, hatte zur Folge, daß zwei andere Berufsarten in den Streik mit verwickelt wurden, weil die Arbeit für sie fehlte. Der Streik ging um die Festsetzung des Akkordlohnes, die von der Betriebsleitung nicht eingehalten wurde. Nach einer Dauer von acht Wochen wurde er durch Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß ohne Erfolg für die Arbeiter beendet.

Im Gegensatz zu dem von den mittleren Betrieben gemeldeten befriedigenden Geschäftsgang meldet der Bericht, daß in sieben größeren Betrieben, auch Großbetrieben, wegen Absatzstockung und Auftragsmangel Betriebseinschränkungen genehmigt werden mußten. Die Entlassung betraf in einer Ziegelei mit einer Belegschaft von 60 Mann 28 Arbeiter; in zwei Fabriken zur Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen von zusammen 260 Mann Belegschaft 210 Arbeiter. In einer Automobilfabrik wurden von 405 Mann der Belegschaft 250 Arbeiter entlassen; in einer Zigarrenfabrik von 28 Mann 23 und bei einer Lagerhausgesellschaft für Schiffsgüter von 190 30 Arbeiter. Umfangreiche Arbeiterentlassungen fanden auch bei einer Schiffswerft statt, die wegen Auftragsmangel einem Schiffsbaukonzern einverleibt wurde, indem es als Reparaturwerkstatt unterhalten wird.

Übertretungen der Arbeitszeitbestimmungen hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit sind weniger als im Vorjahre beob-



achtet und zur strafrechtlichen Verfolgung gebracht worden. Häufiger dagegen waren die Verstöße gegen das Nachtbäckverbot und die an eine generelle Ausnahmegewilligung geknüpfte Bedingung, daß Backwaren vor 7 Uhr morgens nicht abgesetzt werden dürfen.

Die Arbeitszeitregelung im Gastwirtsgerwerbe auf Grund der Reichsverordnung vom 14. Februar 1927 ist nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten und langwierigen Verhandlungen in allen drei Landesteilen erfolgt.

Ausnahmegewilligungen auf Grund der §§ 3, 4, 5 und 6 der Arbeitszeitverordnung sind zahlreich beantragt und bewilligt worden.

Aus dem Ausschuss heraus wurde ein Fall vorgetragen über die Dauerbewilligung von Überzeitarbeit in einigen Handelsbetrieben. An die Staatsregierung wurde die Frage gerichtet, ob ihr diese Dauerbewilligung bekannt sei und wodurch sie gerechtfertigt werden könne. Die Dauer betrug über zwei Jahre.

Die Staatsregierung beantwortete die Frage dahin, daß vier Handelsbetriebe (Kohlenhandlungen) auf ihren Antrag im schriftlichen Einverständnis der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter die Bewilligung erhalten hätten mit Rücksicht darauf, daß durch die Art des Betriebes, die sich nach den Anforderungen und Verhältnissen der Kundschaft richten müsse, die gesetzliche achtstündige Arbeitszeit nicht eingehalten werden könne. Von der Genehmigung werde in zwei Betrieben mit insgesamt 10 Arbeitern Gebrauch gemacht. Die beiden andern kämen mit der regelmäßigen Arbeitszeit aus. Für diese beiden Betriebe wurde die Genehmigung zurückgezogen. Bei den beiden Betrieben, die bisher von der Genehmigung Gebrauch gemacht haben, werde eine Einschränkung getroffen werden, daß eine Genehmigung der Überzeitarbeit nur für die Hauptgeschäftszeit, die sich auf den Spätherbst und den Winter erstreckt, jeweils befristet erteilt werden wird.

Aus dem Ausschuss heraus wurde bemerkt, daß dieser Fall, wie die zahlreichen Klagen in den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer den Eindruck erwecken können, daß die Bewilligungen von Überzeitarbeit sehr weitgehend erfolgten. Es müsse erwartet werden, daß angesichts der großen Erwerbslosigkeit das Gewerbeamt bei Anträgen auf die Bewilligung von Überzeitarbeit doch auch mit dem zuständigen Arbeitsamt in Fühlung treten möchte. Genehmigung sollte nur in wirklich dringenden Fällen, und nicht für länger als nötig ist, gewährt werden. Die Bewilligung von Überzeitarbeit sollte nur dann gewährt werden, wenn die Mehrarbeiten nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte geleistet werden können. Für wie notwendig Richtlinien in diesem Sinne für die Gewerbeämter gehalten werden, gehe daraus hervor, daß in Bremen aus der Fraktion der Deutschnationalen Partei heraus in der Bürgerschaft ein Dringlichkeitsantrag eingebracht worden sei, der im Sinn und im Wortlaut sich mit diesen Ausführungen decke.

Zu widerhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften, das Nachtbäckverbot und die Bestimmungen der Sonntagsruhe sind wieder in erheblichem Maße festgestellt und geahndet worden. Das Strafmaß hielt sich im allgemeinen in den Grenzen zwischen 30—60 *RM*. In einigen schwerwiegenden Fällen sind Strafen von 100—170 *RM* verhängt worden. Elf Gewerbetreibende des Handwerks wurden wegen unbefugten Haltens von Lehrlingen bestraft und neun, weil sie ihre Lehrlinge nicht zum Besuche der Berufsschule angehalten hatten.

Auch in den Großhandelsbetrieben sind Verstöße gegen die Arbeitszeitvorschriften festgestellt worden. Ein grober Verstoß wurde mit einer Geldstrafe von 150 *RM* geahndet.

Zu dem Kapitel: „Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren“ meldet der Bericht, daß 2545 Unfälle festgestellt worden sind, davon hatten 2507 leichte, 25 schwere Verletzungen

zur Folge. Einen tödlichen Ausgang hatten 13 Unfälle. Am stärksten sind bei den Unfallziffern beteiligt: 1. die Industrie der Steine und Erden mit 161, davon 2 Todesfälle, bei der Eisen- und Metallgewinnung 165, bei der Herstellung von Maschinen, Apparaten und beim Flugzeugbau 319, davon 2 Todesfälle. Das Holz- und Schnitzstoffgewerbe mit 299 Fällen, das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in 272 Fällen, die Textilindustrie in 155 Fällen, das Verkehrswesen in 138 Fällen, das Baugewerbe in 474 Fällen, davon sind 5 tödlich verlaufen. An Arbeitsmaschinen aller Art sind 600 Personen verletzt worden, darunter 5 schwer. Bei der Handhabung von Werkzeugen und Geräten 205 Personen, beim Transport und Verladen 417, darunter 6 schwer und 2 mit tödlichem Ausgang. Durch Abstürzen sind 495 Personen verletzt worden, darunter 8 schwer, 7 tödlich. Durch Einsturz oder Umfallen von Gegenständen sind 277 Personen leicht verletzt worden. Über die Unfallgefahren bei der Versorgung mit elektrischem Strom meldet der Bericht, daß man in den kleinen Versorgungsgebieten, den Elektrizitäts- oder Lichtgenossenschaften auf unendlich viel unsachgemäß verlegte Stromleitungen und Einzelinstallationen stoße, die zweifellos in großer Zahl die Ursache der zahlreichen Brände im Oldenburger Lande sei. Die Ursachen dieses Übelstandes sind, wie schon früher dargetan, die Verwendung schlechten Materials, Mangel an Sachkunde und Pflüchtheit. Der Bericht verschweigt aber nicht, daß auch in größeren gewerblichen Betrieben, in denen gelernter Elektriker die Instandhaltung der Betriebsanlagen übertragen ist, sich Mängel in den stromzuführenden Teilen der elektrischen Anlage vorfinden.

Über die gesundheitschädlichen Einflüsse der Dünste aus den Zink- und Bleihütten auf die dort beschäftigten Arbeiter teilt der Bericht mit, daß die Zahl der Erkrankungen an Bleivergiftung zugenommen habe. In der Zinkhütte waren 32 und in der Bleihütte 13 Erkrankungen zu verzeichnen. Es wird im Bericht der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die größere Zahl der Erkrankungsfälle mehr eine Folge der peinlicheren ärztlichen Untersuchung als der Wirkung der Metalldämpfe sei. Da die Unfallversicherung auch auf die Berufskrankheiten ausgedehnt worden sei und die jetzt allgemein übliche Blutuntersuchung genauere Merkmale gibt, findet eine bessere Trennung der Berufserkrankung und anderen Erkrankungen statt. Dazu seien die technischen Einrichtungen zum Absaugen der giftigen Metalldämpfe verbessert worden. Es seien neun Arbeitern nach der Genesung von der Bleikolik andere Arbeitsplätze angewiesen worden, um sie gegen weitere Erkrankung zu schützen. Ein Zinkschmelzer sei auf Anordnung des Arztes dauernd aus dem gesundheitsgefährdenden Betrieb herausgenommen worden.

In Ausübung der Aufsicht über die Betriebsstätten hat das Gewerbeamt festgestellt, daß es bei manchen genehmigungspflichtigen Anlagen keine Möglichkeit fand, den in der Einrichtung liegenden Belangen des Arbeiterschutzes Rechnung zu tragen, weil in den Amtsbezirken baupolizeiliche Vorschriften fehlten. Da bei dem Vorhandensein baupolizeilicher Vorschriften der Unternehmer oft in einfacher Weise den Erfordernissen für die Ausübung der Gewerbeaufsicht hätte Rechnung tragen können, hat das Ministerium die Anweisung erlassen, daß bei der Errichtung von Bauten für gewerbliche Zwecke oder der Einrichtung von solchen Betrieben in vorhandenen Gebäuden von dem Gemeindevorsteher vor Beginn der baulichen Ausführung maßstäbliche Zeichnungen mit Bau- und Zweckbeschreibung über das zuständige Amt oder dem Stadtmagistrat dem Gewerbeamt zugeleitet werden. Gesundheitschädliche Einflüsse wurden auch in der Obersteiner Metallindustrie bei den zahlreichen Arbeiterinnen festgestellt. Sie sitzen handarbeitend mit dem Zusammenlegen von Bijouterie- oder Galanteriewaren beschäftigt auf niederen Schemeln ohne Rückenstütze. Das führt zur Bildung eines krummen Rückens und zum Einsinken der Brust. Ein größeres

Unternehmen hat der Anregung Folge gegeben und versuchsweise Stühle mit in die Höhe verstellbarem Sitz und jederder Rückenstütze eingeführt. Die Versuche haben ein günstiges Resultat gebracht und wird die allgemeine Einführung des Stuhles erwartet.

Wegen der Schaffung angemessener eingerichteter Aufenthaltsräume für Arbeiter in Steinbrüchen und ähnlichen Betrieben hat das Gewerbeamt in zwei Fällen eingreifen und Strafantrag wegen Nichtbefolgung der betreffenden Vorschriften stellen müssen. In einem Fall ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. In dem anderen Falle konnte die Herrichtung einer den in jeder Hinsicht berechtigten Anforderungen entsprechenden Baracke erst durch gerichtliche Bestrafung erreicht werden. Kurz vor Abschluß der Beratung auch dieses Statsabschnittes im Ausschuß wurde ihm der Text des Jahresberichts des Gewerbeamtes für 1929 überreicht. Nach diesem Bericht hat sich die Zahl der Revisionen gegen das Vorjahr um 10% erhöht und die Zahl der revidierten Betriebe um 11,6%. Es sind 23,35% der insgesamt vorhandenen Betriebe revidiert worden, auf die 51,60% der insgesamt vorhandenen Arbeitnehmer entfallen. In den Landesteilen Birkenfeld und Lüneburg wurden bei je einmaliger Be-
reisung 58 bzw. 83 Betriebsbesichtigungen ausgeführt. Die Dienstgeschäfte haben sich durch die Kontrollen über die Mineralöltankanlagen und die Besichtigungen der Räumlichkeiten, in denen Lichtspiele veranstaltet werden, erheblich vermehrt.

Aus dem Abschnitt über die Arbeiter und Angestellten im allgemeinen sei mitgeteilt, daß die Gesamtarbeiterzahl in den der Gewerbeinspektion unterstellten Betrieben ohne die Heimarbeiter nur um 338 = 0,67% zugenommen hat. Die Zahl der Heimarbeiter in der Obersteiner Metallwarenindustrie hat sich aber gegen das Jahr zuvor um 171 Frauen und 6 Männer vermehrt. In dem Berichtsjahre sind eine Anzahl Tarifverträge abgeschlossen worden.

Zu den im Berichtsjahr 1928 ausgeführten Arbeiterausständen kamen 1929 zwei, die von längerer Dauer gewesen sind. Ein Ausstand betraf eine Weberei. Der Arbeitgeber hatte den über den Lohnstreit abgegebenen Schiedsspruch abgelehnt. Der Streik endete nach 31tägiger Dauer mit dem Abschluß eines Tarifvertrages. Der andere Ausstand entstand auf einer Werft dadurch, daß die Arbeiter von einer eben getroffenen Lohnvereinbarung zurücktraten und höhere Löhne verlangten. Die Werft erklärte, die Forderung nicht bewilligen zu können, weil sie die höhere Lohnausgabe nicht in den Preis einer Schiffslieferung hineinkalkulieren könnte. Wenn die Arbeiter auf ihrer Forderung beharrten, müsse sie von der Annahme des Auftrages Abstand nehmen. Der größte Teil der Arbeiter trat in den Ausstand. Eine Einigung der Parteien hat nach achtmonatiger Dauer des Streiks noch nicht stattgefunden. Die Werft hat den Auftrag nicht angenommen. Die ausständigen Arbeiter sind, da andere größere Arbeitsaufträge nicht vorlagen, nicht wieder eingestellt worden.

Hervorgehoben sei, daß nach den beim Ministerium eingelaufenen Meldungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (Stilllegungsverordnung) in einer Ziegelei, einer Maschinenfabrik, einer Lanwerfwerkfabrik, einem Automobilwerk, einem Kabelwerk, einer Margarinefabrik und einer Metallwarenfabrik die Genehmigung zur Betriebseinschränkung bzw. Stilllegung gegeben worden ist.

In bezug auf das Arbeitszeitgesetz sind im Berichtsjahr 1929 zahlreiche Überschreitungen beantragt und genehmigt worden. Die Genehmigungen stützen sich auf die §§ 3, 4, 5 und 7 des Arbeitszeitgesetzes.

Der Behandlung der Frage der neuzeitlichen Ausbildung von Lehrlingen in industriellen und handlungsgewerblichen Betrieben hat das Gewerbeamt ein umfangreiches Kapitel ge-

widmet. Das Gewerbeamt hat umfangreiche Erhebungen vorgenommen und eine Tabelle zusammengestellt über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Facharbeiter und Arbeiter eines Betriebes überhaupt. Wenn die Erhebungen auch wohl keinen Anspruch machen können auf Vollständigkeit, so geben sie doch einen Einblick in das Verhältnis oder Mißverhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und der Zahl der Facharbeiter. Danach zeigt sich ein Überangebot von Lehrlingen bei Maschinenbauern, Elektrikern, Feinmechanikern und Buchdruckern. Bei Kesselschmiedern, Kupferschmiedern und Schiffbauern wird ein Mangel an Lehrlingen gemeldet.

Nach der dem Bericht beigelegten Tabelle kommen in zwei Gießereien auf 49 Facharbeiter 23 Lehrlinge, in sieben Maschinenfabriken kommen auf 319 Facharbeiter 147 Lehrlinge, auf einer Schiffswerft kommen auf 137 Facharbeiter 53 Lehrlinge, in einer mechanischen Werkstatt kommen auf 116 Facharbeiter 123 Lehrlinge, in einer Automobilfabrik auf 209 Facharbeiter 59 Lehrlinge, in einer Bootsbauerei auf 19 Facharbeiter 16 Lehrlinge, in zwei Pinsel- und Bürstenfabriken auf 90 Facharbeiter nur 13 Lehrlinge.

Für das Handelsgewerbe ist nach dem Bericht nur eine Gegenüberstellung der Zahl der Lehrlinge und Facharbeiter oder Angestellten in der Stadt Oldenburg versucht worden. Dabei sind alle Betriebe, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen oder motorische Kraft nicht verwenden, außer Betracht gelassen. Dann verbleiben 86 Betriebe mit 123 männlichen und 165 weiblichen Lehrlingen, denen 454 männliche und 394 weibliche Angestellte als Fachpersonal gegenüberstehen. Von den in Betracht gezogenen Betrieben sind also 21% des männlichen und 30% des weiblichen Personals Lehrlinge. Von den männlichen Lehrlingen kommen 78% aus der Volksschule, 15% aus der Mittelschule und 7% von höheren Schulen. Für die weiblichen Lehrlinge sind die entsprechenden Zahlen 71%, 25,5% und 3,5%.

Der Ausschuß ist einig darüber, daß die Ursache dieses Mißverhältnisses auch in der Schwierigkeit liegt, die jungen Leute in Lehrstellen unterzubringen.

Über die Ausbildung von ungelerten Arbeitern, die später in dem Betriebe als „angelernte Arbeiter“ auftreten, teilt der Bericht mit, daß solche seit Jahren in einem Großunternehmen des Textilgewerbes geübt wird und daß sich die eingeführte Anlernmethode gut bewährt habe.

Über die strafrechtliche Verfolgung ermittelter Zuwiderhandlungen teilt der Bericht mit, daß Verurteilungen erfolgt sind in 29 Fällen wegen nicht genehmigter Arbeitszeitüberschreitungen, in zwei Fällen wegen Verstöße gegen die Sonntagsvorschrift, in sechs Fällen wegen Verstöße gegen das Nachtbrotverbot. Bei einigen schwerwiegenden Verstößen betrug die Strafhöhe 150, 200 und 300 RM. Wegen des unbefugten Anlernens von Lehrlingen wurden 18, wegen der Verjämmeris, die Lehrlinge in die Berufsschule zu schicken vier, und wegen Beschäftigung minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbuch 29 Arbeitgeber bestraft. In verhältnismäßiger Zahl wurden auch Arbeitgeber im Handelsgewerbe wegen Verstöße gegen die Arbeitszeitverordnungen und das Sonntagsruhegesetz bestraft.

Die Zahl der Betriebsunfälle hat sich gegen das Vorjahr vermindert. Von den 2448 festgestellten Unfällen sind acht tödlich verlaufen. Die Verteilung der Unfälle auf die verschiedenen Gewerbe zeigt ein ähnliches Verhältnis wie im vorhergehenden Jahre.

Die Anwendung des Spritzverfahrens bei der Verarbeitung von Lacken hat auch im Berichtsjahr wegen der Erzeugung feuer-, unfallgefährlicher und gesundheitschädlicher Zustände zu Beanstandungen geführt.

In 185 Fällen haben Betriebsanlagen zu unfalltechnischen Beanstandungen Anlaß gegeben. In 52 Fällen



kam der elektrische Strom in Frage, in 26 Fällen Holzbearbeitungsmaschinen, in 18 Fällen bei Einrichtungen, welche die Gefahr des Abstürzens von Personen in sich bargen.

Von den 55 Fällen, die bei der Unfallnachweisung als Ursache gesundheitschädliche Einflüsse aufwiesen, entfallen zwei Fälle auf Bleivergiftung durch Letternseherei im Buchdruckgewerbe, vier Fälle auf Anstreicherarbeiten und 49 auf die Blei- und Zinkhüttenbetriebe. Gewerbehygienische Beanstandungen sind in 62 Fällen erfolgt. Davon bezogen sich 14 auf die Instandhaltung der Arbeitsräume und 16 Fälle auf die Beleuchtung, sechs Fälle auf Lüftung und Heizung und fünf Fälle auf den Zustand der Bedürfnisanstalten.

Aus dem Ausschuss heraus wurde der Wunsch geäußert, daß auch fernerhin der Bericht des Gewerbebeamten aus dem zuletzt verflossenen Jahre dem Landtag zugeleitet werden möge und daß der Bericht auch alle Tabellen und Übersichten enthalten möge, auf die im Text hingewiesen wird.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 43:

Annahme der Kapitel 1 und 2.

Kapitel 2 fällt aus.

Kapitel 3, Medizinalwesen. Zu Titel 4 des Kapitels wurde vom Regierungsvertreter mitgeteilt, daß mit Hilfe von Staatszuschüssen 1929 nach See- und Solbädern 285 Kinder entsandt worden sind. Dieselben verteilen sich auf die Ämter und Städte wie folgt:

Stadt Oldenburg	19	Amt Butjadingen	12
„ Barel	—	„ Brake	27
„ Fever	5	„ Elsfleth	30
„ Rüstringen	28	„ Delmenhorst	36
„ Delmenhorst	10	„ Wildeshausen	—
Amt Oldenburg	47	„ Cloppenburg	2
„ Westerstede	21	„ Bechta	12
„ Barel	23	„ Friesoythe	—
„ Fever	13		

Ferner überreichte der Regierungsvertreter anliegende Übersicht (Anlage A) über die aus diesem Titel gewährten Zuschüsse:

Anlage A.

1. Unterhaltung der Kinderheime
 - a) Rothenfelde 6800,— RM
 - b) Wangerooge 3800,— "
 2. Entsendung von Kindern nach Rothenfelde und Wangerooge
 - a) Fadakajerne Wangerooge 889,06 RM
 - b) Kinderheim daselbst
 - c) Kinderheim Rothenfelde } 8791,— "
 3. Blindenpflege
 - a) Blindenverein für den Landesteil Oldenburg 7000,— RM
 - b) Kriegsblinder Fangmann, Kayhausen, für die Errichtung einer Geflügelfarm 1000,— "
 4. Anstalt Bethel 500,— RM
- Ausgabe insgesamt 28 780,06 RM
- Zur Verfügung stehen 34 400,— "

Zu diesem Titel war auch eine Eingabe des Blindenvereins für den Landesteil Oldenburg Gegenstand der Beratung. Das Petition der Eingabe geht dahin, den im vorigen Jahre gewährten Zuschuß von 6000 RM auf 9000 RM zu erhöhen. Der Ausschuss war einhellig der Ansicht, daß die Finanzlage des Landes nicht gestatte, eine solche Erhöhung zu befürworten, die in keinem Verhältnis stehen würde zu der Verteilung der Mittel für die übrigen Erfordernisse der Wohlfahrtspflege, zumal der Verein im Jahre 1929 nach der Übersicht 7000 RM erhalten habe.

Zu den Titeln 5—9 einschließlich hat der Ausschuss nichts zu bemerken.

Zu Titel 10 ersuchte der Ausschuss die Staatsregierung um Mitteilung über den Stand der Tuberkulose im Landesteil Oldenburg und die Erfolge der Bekämpfung durch die Fürsorgestellen. Weiter ersuchte der Ausschuss um die Hergabe von Übersichten darüber und um Nachweise über die den Fürsorgestellen gewährten staatlichen Beihilfen sowie um Mitteilung über die Abhaltung der Fortbildungskurse für die Fürsorgerinnen.

Der Regierungsvertreter, der zur Beratung hinzugezogen worden war, führt aus, daß der Erfolg der Arbeit der Fürsorgestellen in steter Abnahme der Sterblichkeit liege. Der Erfolg der vorbeugenden Tuberkulosenbekämpfung durch die Fürsorgestellen in der Form der Licht- und Luftbäder könne noch nicht so schnell in Erscheinung treten, da diese Einrichtung erst 5—6 Jahre bestehe.

Aus dem vom Regierungsvertreter gegebenen, durch graphische Darstellungen unterstützten Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Tuberkulose sei folgendes mitgeteilt:

Seit 1903, nachdem die Bekämpfung der Tuberkulose mit Ernst und Beharrlichkeit begonnen hat, zeigt sich folgendes Bild der Entwicklung:

Im Jahre 1903 sind im Landesteil Oldenburg von 10 000 Einwohnern 22,8 an Tuberkulose gestorben, fünf Jahre später 1908 = 15,8, 1913 = 11,5, 1917 = 16,8, 1921 = 11,5, 1925 = 7,4, 1928 = 7.

Die vom Regierungsvertreter vorgetragene Übersicht zeigte auch die verschiedenartige Entwicklung im Süden und im Norden des Landesteils auf. Darnach hat im südlichen Teil die Sterblichkeit an der Tuberkulose verhältnismäßig stärker abgenommen als im nördlichen Teil. Für den südlichen Teil des Landesteils Oldenburg werden für 1903 auf 10 000 Einwohner 31 Sterbefälle angegeben; für 1908 = 20,7; 1913 = 17,9; 1917 = 24,7; 1921 = 15,3; 1925 = 8,9; 1928 = 8,1.

Im nördlichen Teil des Landesteils Oldenburg kamen auf 10 000 Einwohner 1903 = 20,4; 1908 = 14,4; 1913 = 9,7; 1917 = 14,3; 1921 = 10,4; 1925 = 6,5; 1928 = 6,2.

Nach der vom Regierungsvertreter übergebenen Nachweisung sind 1929 an 25 Fürsorgestellen des Landesteils Oldenburg staatliche Beihilfen im Betrage von 20 000 RM gewährt worden. Die Höhe der einzelnen Beihilfe weist nachstehende Anlage B aus:

Anlage B.

Zusammenstellung der Staatszuschüsse an Fürsorgestellen 1929:	
1. Oldenburg	1 000 RM
2. Barel	1 000 "
3. Fever-Stadt	300 "
4. Fever-Amt	300 "
5. Rüstringen	1 000 "
6. Nordenham	1 000 "
7. Elsfleth	500 "
8. Stadt Delmenhorst	1 000 "
9. Amt Delmenhorst	400 "
10. Cloppenburg	1 000 "
11. Lönigen	1 000 "
12. Bechta	1 000 "
13. Lohne	1 000 "
14. Damme	1 000 "
15. Steinfeld	800 "
16. Essen	1 000 "
17. Neuentfurchen	500 "
18. Dinklage	1 000 "
19. Bisbek	300 "



20. Goldenstedt	300	RM
21. Friesoythe	1 000	"
22. Lastrup	1 000	"
23. Lindern	1 000	"
24. Barßel	300	"
25. Emstedt	300	"
26. Wolbergen	1 000	"
<hr/>		
20 000		RM

22. Emstedt	300	RM
23. Essen i. D.	400	"
24. Lastrup-Lindern	700	"
25. Lönningen	400	"
26. Wolbergen	350	"
27. Barßel	250	"
28. Friesoythe	450	"
<hr/>		
12 500		RM

Steinfeld wurde besonders bedacht, weil der Arzt an vier verschiedenen Orten Sprechstunden abhält und dafür 500 RM bekommt.

Außer diesen Beihilfen haben diese Fürjorgestellten und noch weitere Beihilfen von der Landesversicherungsanstalt im Gesamtbetrage von 12 500 RM erhalten. Im Einzelfalle bewegten sich die Beträge von 250 bis 950 RM (s. Anlage C):

Anlage C.

Zusammenstellung der Zuschüsse an Fürjorgestellten 1929:

1. Oldenburg	900	RM
2. Stadt Barel	300	"
3. Amt Barel	300	"
4. Stadt Jever	500	"
5. Amt Jever	500	"
6. Rüstingen	900	"
7. Butjadingen	800	"
8. Brake	—	"
9. Elsfleth	500	"
10. Stadt Delmenhorst	850	"
11. Amt Delmenhorst	300	"
12. Wildeshausen	—	"
13. Damme	450	"
14. Dinklage	500	"
15. Goldenstedt	250	"
16. Lohne	450	"
17. Neuentirchen	400	"
18. Steinfeld	400	"
19. Bechta	600	"
20. Wisbek	300	"
21. Cloppenburg	500	"

Zwei Fortbildungskurse für die Tuberkulosen-Fürjorgeschwestern gemeinsam mit den Gemeinde-Krankenpflege-schwestern sind im Jahre 1929, der letzte vom 11.—15. November im Caritasheim zu Ahlhorn abgehalten worden. Nach dem Unterrichtsplan wurden von sieben Ärzten und dem Präsidenten der Landesversicherungsanstalt Vorträge über die auf dem Gebiet des Fürjorgewesens und der Krankenpflege im Vordergrund stehenden Fragen gehalten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 44:

Annahme des Kapitels 3 und die Eingabe des Blindenvereins für den Landesteil Oldenburg wolle der Landtag durch die Beschlußfassung für erledigt erklären.

Zum Kapitel 4: Hebammenlehranstalt, hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Zum Kapitel 5: Heil- und Pflegeanstalt Wehnen wurden vom Regierungsvertreter die erbetenen Nachweise über den Krankenbestand, eine Spezifikation des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, der Ökonomie sowie der Bauplan für das Jahr 1930 dem Ausschuß übergeben. Der Krankenbestand beträgt darnach insgesamt 304 Personen (172 männliche und 132 weibliche), darunter sind nur zehn Selbstzahler in der II. Klasse, in der III. Klasse 53. Für die übrigen werden die Pflegekosten von den Amts- oder Fürjorgeverbänden oder Krankenkassen getragen. Wie sich die Kranken betreffs ihrer Herkunft auf die Städte und Amtsverbände verteilen, ist aus der Anlage D zu ersehen:

Krankenbestand der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen am 1. Februar 1930.

Anlage D.

Städte.

	Oldenburg		Barel		Rüstingen		Jever		Delmenhorst	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Selbstzahler II. Klasse	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Selbstzahler III. Klasse	8	6	1	1	4	3	2	1	—	—
Amtsverbände und Fürjorgeverbände	9	18	3	8	23	15	—	—	4	4
Krankenkassen	4	4	—	—	3	1	—	—	—	—
<hr/>										
23 31 4 9 30 19 2 1 4 4										
54 13 49 3 8										

Amtsverbände.

	Brake		Butjadingen		Cloppenburg		Delmenhorst		Elsfleth		Friesoythe		Jever	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Selbstzahler II. Klasse	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Selbstzahler III. Klasse	2	1	—	3	—	—	2	1	1	—	1	—	2	6
Amtsverbände und Fürjorgeverbände	5	6	9	2	2	1	10	4	2	6	4	1	8	—
Krankenkassen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<hr/>														
7 7 11 5 2 1 12 5 3 6 5 1 11 6														
14 16 3 17 9 6 17														



	Oldenburg		Barel		Bechta		Westerstede		Wildeshausen		Zusammen Städte und Amtsverbände		
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Selbstzahler II. Klasse	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	4	6	
Selbstzahler III. Klasse	4	—	2	—	1	1	—	—	—	—	} 159	} 126	
Amtsverbände und Fürsorgeverbände	14	12	8	9	3	2	9	8	4	1			
Krankenkassen	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—			
	18	13	11	10	4	3	12	10	4	1	163	132	
	31		21		7		22		5				
	Nicht aus dem Landesteil Oldenburg											9	
												172	132
	Zus.											304	

Das Pflegegeld beträgt in der II. Klasse pro Tag 6 RM, in der III. Klasse 3,50 RM.

Zu der Spezifikation der Haushaltsvorlage, den Erläuterungen über die Ausgaben der Ökonomie und dem Bauplan hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Zu Kapitel 6: Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Zu Kapitel 6a: Landes-Hygiene-Institut.

Aus dem Ausschuß wurden Zweifel darüber laut, daß die Anstalt eine so günstige Entwicklung nehmen würde, wie der Regierungsvertreter glaubte sie annehmen zu dürfen. Er überreichte dem Ausschuß eine Übersicht (Anlage E), aus der die Entwicklung der Anstalt seit 1926 und der gegenwärtige Stand zu ersehen ist.

Anlage E.

Landes-Hygiene-Institut.

Gesamtzahl der Untersuchungen:

	1927:	1928:	1929 bis 31.1.30
	12 123	15 913	16 758
davon kostenpflichtig	8 493	11 229	10 680
Einnahmen	24 743,70	41 345,35	39 231,80
Ausgaben	41 854,90	48 883,19	50 641,64
Staatszuschuß	17 111,20	7 537,84	11 409,84

für Bremen sind gezahlt

1924 etwa	24 300 RM
1925 "	26 300 "
1926 "	25 600 "

bei durchschnittlich 11 000 Untersuchungen. Jetzt werden für etwa 20 000 RM Untersuchungen vorgenommen, und die Portogebühren sind erhöht, so daß der Zuschuß für Bremen jetzt etwa das Doppelte betragen würde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 45:

Annahme der Kapitel 4, 5, 6 und 6a.

Kapitel 7. Allgemeine Fürsorge. Zu Titel 1 hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Zum Titel 2 hat der Regierungsvertreter die erbetenen Nachweise überreicht. Danach ist die Verteilung der unter diesem Titel für 1929 bewilligten Summe von 157 000 RM wie folgt vorgenommen (s. Anlage F).

Anlage F.

Gaushalt Wirkliche
RM Ausgaben
RM

1. Beihilfen an unterstützungsbedürftige Wohlfahrtsanstalten, insbesondere an Kinderanstalten, Anlage A	50 000	49 302,95
2. Zuschüsse zu den Kosten der Speisung		
a) von Kindern in Licht- und Luftbädern	25 000	18 882,12
b) von Schulkindern, Kleinkindern und jugendlichen Erwerbslosen	55 000	50 921,—
3. Zuschüsse zu den Kosten der Beiseitigung von Alfoven	15 000	12 430,—
4. Unterstützung von Volksbüchereien und Bibliotheken, Anlage B	2 000	2 000,—
5. Sonstige Ausgaben der Wohlfahrtspflege	10 000	9 738,81
zusammen	157 000	143 274,88

Zu 2b sind, wie unter Kapitel 3, Titel 10 spezifiziert ausgeführt, durch die Landesversicherungsanstalt Oldenburg vom Reiche (aus Zollgeldern) außerdem zur Verfügung gestellt

20 000	20 000,—
zusammen	177 000 163 274,88

Wie die Verteilung der Mittel für die Landeswohlfahrtspflege im einzelnen im Rechnungsjahr 1929 vorgenommen worden ist, zeigt das Verzeichnis unter Anlage G.

Anlage G.

RM

1. Kolonie Heimatzauber, Kinderheim, Zetel als Darlehen	2 500,—
2. Licht- und Luftbad und Warmbadeanstalt Lastrup	2 000,—
3. Jugendherberge Danne	7 000,—
4. Frauenverein Oldenburg, Volkskindergarten	3 000,—
5. Bezirksauschuß für Arbeiterwohlfahrt Rüstingen	3 000,—
6. Frauenverein Osterburg, Kinderspielplatz	352,95
7. Stadt Barel, Beihilfe für Kinderfürsorge	1 500,—
8. Krankenpflegestation Elisabethsehn	300,—
9. Bund erblindeter Krieger (Martens)	100,—
10. Sozialhygienische Wanderausstellung in Oldenburg	300,—
11. Licht- und Luftbad Sandkrug	2 000,—
12. Volksküche Nordenham	2 000,—



	RM
13. Wiederaufbau und Ausstattung to Hus . . .	2 000,—
14. Waisenhaus Damme	2 000,—
15. Licht- und Luftbad Damme	1 400,—
16. Oldbg.-Bremische Arbeiterkolonie Dauelsberg	2 000,—
17. Jugendheim in Sandkrug d. Vereins Freunde der Jugend	500,—
18. Röntgenapparat für die Fürsorgestelle Dint- lage	800,—
19. Diakonissenhaus Elisabethstift Oldenburg . .	1 500,—
20. Naturheilverein Oldenburg	800,—
21. Seebade- und Heimatverein Rüsstringen . . .	1 000,—
22. Tuberkulosefürsorgestelle Steinfeld	800,—
23. Licht- und Luftbad Effen	1 000,—
24. Licht- und Luftbad Blexen	500,—
25. Naturheilverein Wilhelmshaven-Rüsstringen .	400,—
26. Licht- und Luftbad Friesoythe	1 000,—
27. Wasserportvereinigung Jade e. V., Rüsstringen	2 000,—
28. Vaterländischer Frauenverein vom Roten Kreuz Oldenburg 200 u. 300 RM =	500,—
29. Licht- und Luftbad Wolbergen	1 000,—
30. Freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Oldenburg	150,—
31. Licht- und Luftbad Cloppenburg	1 000,—
32. St. Vincenzhaus Cloppenburg	1 000,—
33. Schwimmverein e. V., Bockhorn	200,—
34. Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus .	1 700,—
35. Verband der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz, Oldenburg	300,—
36. Säuglingsheim Oldenburg	500,—
37. Herberge zur Heimat Oldenburg	200,—
38. Jugendheim Lessingstraße in Rüsstringen . .	500,—
39. Kinderpflegerinnenschule in Oldenburg	500,—
Zusammen: 49 302,95	

Aus dem gleichen Titel sind im Rechnungsjahre 1929 an Volksbibliotheken und Volksbüchereien unter Anlage H. aufgeführte Beihilfen gewährt worden. (Siehe Anlage H.)

Anlage H.

1. Lese- und Bücherhalle Oldenburg	500 RM
2. Innere Mission, Oldenburg	500 "
3. Caritasverband, Behta	500 "
4. Stadt Varel	100 "
5. " Rüsstringen	150 "
6. " Delmenhorst	150 "
7. " Nordenham	100 "
Zusammen: 2000 RM.	

Aus dem Ausschusse heraus wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die unter diesem Titel ausgeworfene Summe eine Erhöhung angesichts der allgemeinen Notstände, unter der auch die Wohlfahrtsanstalten, insbesondere die Kinderheime, litten, rechtfertige. Eine Erhöhung rechtfertigt sich um so mehr, als unter den Erläuterungen eine neue Aufgabe der Landeswohlfahrtspflege, die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Einrichtung von Schlafzimmern für Tuberkulose, zugewiesen worden sei. Ferner habe entsprechend dem Beschluß des Landtages die Staatsregierung eine Verordnung über die Anmeldepflicht von Krüppelkranken unter 18 Jahren erlassen, was naturgemäß zu einer aufmerksameren Krüppelfürsorge führe und zur Stellung von Anträgen beim Ministerium für soziale Fürsorge, Zuschüsse zur Unterbringung von Krüppelkindern in Krüppelheimen oder orthopädischen Heilanstalten zu gewähren.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 46:

Annahme des Kap. 7 mit der Maßgabe, daß die in Tit. 2 eingestellte Summe von 157 000 RM um 3000 RM auf 160 000 RM erhöht wird.

Zum Kap. 8: Hauptfürsorgestelle, hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 47:

Annahme des Kap. 8.

Kap. 9: Wohnungsbau.

Aus dem Ausschuß heraus wurde die Frage gestellt, wodurch es sich rechtfertige, daß nunmehr für die Baudarlehnsachen Gebühren erhoben würden.

Der Regierungsvertreter teilte schriftlich folgendes darüber mit:

„Dem Staate erwachsen durch die Bearbeitung der Baudarlehnsachen, insbesondere durch die Prüfung der Baupläne, die Rohbau- und Schlußabnahme nicht unerhebliche Kosten. Zur teilweisen Abgeltung dieser Kosten werden von den Antragstellern Gebühren erhoben. Die Erhebung dieser Gebühren rechtfertigt sich durch die besondere Inanspruchnahme staatlicher Dienststellen. Die Gebühren betragen:

- a) für Landarbeiterwohnungsbauten bis zur Kostenanschlagssumme von 7000 RM 1‰ der Kostenanschlagssumme, über 7000 RM 1½‰ der Kostenanschlagssumme
 - b) bei sonstigen Wohnungsbauten bis zur Kostenanschlagssumme von 7000 RM 1½‰ der Kostenanschlagssumme, über 7000—10 000 RM 2‰ der Kostenanschlagssumme, über 10 000 RM 30 RM.
- Bare Auslagen werden nicht erhoben.

Ferner wurde vom Regierungsvertreter unter die Anlage J. beigefügte Übersicht überreicht.

Anlage J.

Übersicht

über die 1929 vom Staat gewährten Baudarlehen und in wie vielen Fällen die Gemeinden sich an der Darlehensgewährung beteiligt haben.

Für 1929 sind für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt:

- 1. Von der Staatlichen Kreditanstalt hier auf der Grundlage von Kommunalobligationen 1 720 000 RM. (Siehe auch Anlage Nr. 19, 5. Landtag, 3. Versammlung.)

Nach den mit Genehmigung des Landtages erlassenen Bestimmungen vom 26. März 1929 haben für diese Darlehen der Oldenburgische Staat und die Gemeinden als Gesamtschuldner die selbstschuldnerische Bürgschaft und folgende Zahlungen je zur Hälfte zu übernehmen:

- a) die Verzinsung des Darlehens, soweit die Zinsen 5% übersteigen,
- b) die Verzinsung und Tilgung des Kursverlustes.

Der Darlehensnehmer hat also nur zu zahlen 5% Zinsen von dem ihm nach Abzug des Kursverlustes a u s b e z a h l t e n Betrag und den Verwaltungskostenbeitrag. Der tatsächlich ausbezahlte Betrag ist auch nur abzutragen.

Die 1 720 000 RM sind nach dem festgesetzten Verteilungsschlüssel verteilt. Es sind zur Verfügung gestellt:

Amt Oldenburg	107 000 RM
" Westerstede	77 000 "
" Varel	70 000 "
" Fever	76 500 "
" Butjadingen	109 000 "
" Brake	59 000 "
" Elsfleth	9 000 "
" Delmenhorst	76 000 "
" Wildeshausen	36 000 "



Amt Bechta	156 000 RM
„ Cloppenburg	150 500 „
„ Friesoythe	53 000 „
Stadt Barel	19 700 „
„ Zeber	22 000 „
„ Rüstingen	163 000 „
„ Oldenburg	338 500 „
„ Delmenhorst	196 000 „

Zus. 1 718 200 RM.

In allen Fällen haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände auch den Zinszuschuß übernommen.

2. Von den zu IX 18 verfügbaren Mitteln von 500 000 RM sind Darlehen an staatliche Marschfiedler, Geest- und Moorsiedler sowie Landarbeiter bis jetzt bewilligt im

Amt Oldenburg	16 225,— RM
„ Westerstede	40 802,50 „
„ Barel	7 760,— „
„ Zeber	1 720,— „
„ Butjadingen	2 500,— „
„ Brake	3 525,— „
„ Elsfleth	2 250,— „
„ Delmenhorst	—,— „
„ Wildeshausen	17 412,50 „
„ Bechta	29 735,— „
„ Cloppenburg	69 022,50 „
„ Friesoythe	32 865,— „
Stadt Oldenburg	1 780,— „
„ Zeber	3 825,— „

Zus. 229 422,50 RM.

Ferner sind bewilligt an die Siedler der Siedlung in Rusterfel bis jetzt 186 100 RM.

Der Restbetrag von 84 477,50 RM wird im Laufe des Rechnungsjahres noch bewilligt.

3. Bei den zu 2 ausgegebenen Darlehen sind die Gemeinden nicht beteiligt.

Bei der Beratung des Kapitels wurde hervorgehoben, daß eine Erledigung dieses Kapitels von dem Schicksal der Anlage 26 abhängig sei. Zu den Tit. 1 und 2 hat der Ausschuß weiter nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 48:

Annahme der Tit. 1 und 2 des Kap. 9 mit der Maßgabe, daß an Stelle der eingestellten Beträge von 1 000 000 RM und 50 000 RM die Summen eingestellt werden, die sich aus der Beschlussfassung über die Anlage 26 ergeben.

Zu Tit. 3 wird aus dem Ausschuß von einer Seite zum Ausdruck gebracht, daß der für Zinsbeihilfen eingestellte Betrag mit Rücksicht auf die Förderungsbestrebungen für Kleinwohnungen wenigstens um 10 000 RM erhöht werden müßte. Von einer anderen Seite wurde zum Ausdruck gebracht, daß dahin gewirkt werden müsse, daß in Zukunft nur für den Bau von Klein- und Kleinstwohnungen Zinsbeihilfen gewährt werden.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Lahmann, Fick, Hug, Schömer, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 49:

Annahme des Kap. 9 Tit. 3 mit der Maßgabe, daß der in Tit. 3 in den Voranschlag eingestellte Betrag von 30 000 RM um 10 000 RM auf 40 000 RM erhöht wird und daß in den 1926 zwischen Landtag und Staatsregierung vereinbarten Richtlinien über die Gewährung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen unter „III Zinsbeihilfen“ eingefügt wird:

c) an Gemeinden (Gemeindeverbänden).“

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Köder, Abdicks, Hartong, Schröder, Thye, Meyer, Wempe, Dr. Schulte, Schmidt stellt den

Antrag Nr. 50:

Annahme des Kap. 9 Tit. 3 mit der Maßgabe, daß unter Tit. 3 nur die voranschlagsmäßige Summe von 30 000 RM eingestellt und unter Erläuterungen die Bestimmung aufgenommen wird: „Der freie Betrag aus dieser Position ist nur für den Bau von Klein- und Kleinstwohnungen zu verwenden.“

Die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer, Zimmermann enthalten sich der Abstimmung.

Kap. 10: Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

Zu Tit. 1 wurde vom Regierungsvertreter mitgeteilt, daß das Ministerium des Innern zur Förderung des Straßenbaues im Jahre 1928 vom Reich 40 500 RM erhalten habe. Für 1929 sei noch nicht abgerechnet worden. Ferner wurde dem Ausschuß vom Regierungsvertreter nachstehende Übersicht (Anlage J 1) über den Stand der in der Erwerbslosen- und in der öffentlichen Fürsorge unterstützten Personen überreicht. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 51:

Annahme des Kap. 10.

Anlage J 1.

Übersicht.

I. Landesteil Oldenburg:

1. Hauptunterstützungsempfänger am 15. Januar 1930 (einschließlich Sonderfürsorge für Saisonarbeiter und Krisenunterstützungsempfänger) 9660
2. Nach Ausscheiden aus der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützten Arbeitslosen am 2. Januar 1930 1061

II. Landesteil Birkenfeld:

1. Hauptunterstützungsempfänger am 1. Januar 1930 (einschließlich Sonderfürsorge für Saisonarbeiter und Krisenunterstützungsempfänger) 1113
2. Nach Ausscheiden aus der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützten Arbeitslosen am 2. Januar 1930 147

III. Landesteil Lünebeck:

1. Hauptunterstützungsempfänger am 1. Januar 1930 (einschließlich Sonderfürsorge für Saisonarbeiter und Krisenunterstützungsempfänger) — die Zahl ist vom Arbeitsamt Lünebeck angenommen — 562
2. Nach Ausscheiden aus der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützten Arbeitslosen am 2. Januar 1930 165

Bemerkung: Die zu 1. genannten Zahlen sind der Reichsarbeitsmarktstatistik, die zu 2. aufgeführten sind einer vom Ministerium der sozialen Fürsorge im Anfang dieses Jahres veranstalteten Erhebung entnommen. Aus diesem Grunde stimmen die Stichtage nicht überein.

Der Regierungsvertreter überreichte eine Übersicht, welche die ausgeschiedenen Personen (Hauptunterstützungsempfänger) enthält. (Die Zahlen in den Klammern betreffen die Angehörigen der Hauptunterstützungsempfänger).



Landesteil Oldenburg:		Landesteil Lüneburg:	
Oldenburg	31 (63)	35 (77)
Dhmstede	17 (50)	(Angaben über die einzelnen	
Barel (Stadt)	5 (14)	Gemeinden sind nach-	
Barel (Land)	33 (72)	gefordert).	
Bochhorn	15 (43)		
Zetel	1 (4)	Landesteil Birkenfeld:	
Sillenstede	2 (4)	Idar (Stadt)	14 (31)
Accum	1 (—)	Nohfelden	6 (21)
Fedderwarden	4 (7)	insgesamt:	20 (52)
Rüstringen	10 (—)		
Blexen	2 (6)	Zusammenstellung:	
Berne	2 (10)	Landesteil Olden-	
Neuenhundertorf	2 (5)	burg	152 (365)
Delmenhorst	11 (34)	Landesteil Lüneburg	35 (77)
Hasbergen	1 (5)	Landesteil Bir-	
Stuhr	2 (3)	kenfeld	20 (52)
Behta	12 (41)	insgesamt:	214 (494)
Scharrel	1 (4)		
insgesamt:	152 (365)		

Im Anschluß daran übergab der Regierungsvertreter dem Ausschuß nachstehende Übersicht die Erwerbslosenfürsorge betreffend:

1. Hauptunterstützungsempfänger, in der Erwerbslosen- und Krisenunterstützung im Landesteil Oldenburg.

	In der Berichtszeit vom 20.12.29—2.1.30		Stand am 15.12.29	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Erwerbslosenunterstützung	7141	6249		
Krisenunterstützung	705	674		
	<u>7846</u>	<u>6923</u>		

2. Zahl der nach Ausscheiden aus der Arbeitslosen- und Krisenfürsorge aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützten Arbeitslosen (Hauptunterstützungsempfänger). Landesteil Oldenburg.

Stand am 2. Januar 1930 1017.

Kap. 11. Berufsschulwesen.

An den Regierungsvertreter wurden folgende Fragen gerichtet:

1. Wieviel neue Berufsschulklassen wurden im Jahre 1929 eingerichtet?
Die Antwort lautet: Es sind 10 Klassen neu eingerichtet.
2. Wie hoch ist für das Jahr 1929 der Staatszuschuß zu den ungedeckten Ausgaben der Gemeinden in Prozenten ausgedrückt gewesen?
Die Antwort lautet: Das läßt sich nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres feststellen. Im Jahre 1928 hat der Zuschuß 31 % betragen, im Jahre 1927 25,8 %.
3. Wie stellt sich die Staatsregierung zur Zusammenlegung von Berufsschulen benachbarter Gemeinden zu leistungsfähigen Verbandsschulen?
Die Antwort lautet, daß von der Staatsregierung solche Zusammenlegung erstrebt wird.

Zum Tit. 3 des Kap. 11 stellt ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hug, Lahmann, Fick, Schömer, Zimmermann — die Abgeordneten Schmidt und Möller enthalten sich der Abstimmung —, den

Antrag Nr. 52:

Annahme des Kap. 11 mit der Maßgabe, daß der unter Tit. 3 eingestellte Betrag von 157 000 RM um 45 000 RM auf 202 000 RM erhöht wird.

Der übrige Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 53:

Annahme des Kap. 11 mit den von der Regierung im Voranschlag eingestellten Summen.

Kap. 12. Vermischte Ausgaben. Aus dem Ausschuß heraus wurde lebhaft bedauert, daß die zum Tit. 4 vom Landtag bewilligte Summe von 16 000 RM nicht wieder in den diesjährigen Voranschlag eingestellt, sondern noch um 1500 RM gekürzt worden ist. Eine Erhöhung der Position sei dringend notwendig, um die Aufgaben, welche betreffs der Pflege der Leibesübungen und der Förderung der Jugend an die zuständigen Stellen gestellt werden, zu erfüllen.

Der Regierungsvertreter überreichte dem Ausschuß die erbetene Übersicht über die vom Landesamt für Leibesübungen und Jugendpflege im Rechnungsjahr 1929 gewährten Beihilfen. Danach erhielten von 91 Gesuchstellern 65 Beihilfen, die Spezifikation ist aus der nachstehenden Anlage K ersichtlich.

Anlage K.

Übersicht über die vom Landesamt für Leibesübungen und Jugendpflege im Rechnungsjahre 1929/30 gewährten Beihilfen. (Von 91 Gesuchstellern wurden 65 mit Beihilfen bedacht.)

Nr.	Empfänger	Gegenstand	Erhalten RM
A. Städte und Gemeinden.			
1	Stadt Nordenham	Brausebad in der Turnhalle	100,—
2	Gemeinde Scharrel	Sportplatz	250,—
B. Vereine des Arbeiter-Turn- und Sportbundes.			
3	Delmenhorster Turnerbund, e. V.	Sportplatz	250,—
4	Box-Ring-Klub „Siegfried“, Delmenhorst	Box-Podium	75,—
5	Freie Schwimmer, Delmenhorst	Gerät für Wasserball	50,—
6	Freie Turnerschaft „Vorwärts“, Einswarden	Sportplatz	150,—
7	Sportverein von 1919, Einswarden	Jugend- und Schülerabteilung	50,—
8	Freie Turnerschaft Hude	Neues Turnpferd	50,—
9	Freie Turnerschaft Gruppenbühren	Neuer Barren	100,—
10	Freie Turnerschaft Stenum-Gruppenbühren	Sportplatz	100,—
11	Freier Kraftsportverein Cloppenburg	Geräte	50,—
12	Freie Turnerschaft Brafe	Erweiterungsbau der Turnhalle	150,—



Lfd. Nr.	Empfänger	Gegenstand	Erhalten RM
13	Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“, Ortsgruppe Rodentkirchen	Radballräder	50,—
14	Freie Turnerschaft Rüstingen	Sportplatz	250,—
15	Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“, Ortsgruppe Rüstingen	Übungsgerät	100,—
16	Touristenverein „Die Naturfreunde“ Rüstingen	Wanderheim in Rüstingen	150,—
17	Arbeiter-Turnverein „Frisch auf“, Hasbergen	Umkleideraum	250,—
C. Vereine der Deutschen Turnerschaft.			
18	Turnverein „Vorwärts“, Rüstingen	Sportplatz	200,—
19	Turnverein „Fahn“, Delmenhorst	Gerätebeschaffung	50,—
20	Turnverein Westerloh	Turnhalle (Schuldentilgung)	250,—
21	Turnverein „Vorwärts“, Augustfehn	Sportplatz	150,—
22	Turnverein Stollhamm	Umkleideraum	250,—
23	Turnverein Oldenbrof	Pacht für Spielwiese	50,—
24	Turnverein Wardenburg	Gerätebeschaffung	100,—
25	Turnverein Dinklage	Umkleideraum (Schuldentilgung)	150,—
26	Turnverein Westerbürg	Schuldentilgung	50,—
27	Turnerbund Blexen	Turnhalle (Schuldentilgung)	250,—
28	Turnverein Golzwarden	Pacht für Spielplatz	50,—
29	Turnverein Idafehn	Gerätebeschaffung	50,—
30	Bürgerfelder Turnerbund	Ausbau der Turnhalle	450,—
31	Turnverein „Fahn“, Oldenburg	Neuer Spielplatz	600,—
32	Turnverein „Vor dem Saarentor“, Oldenburg	Wasserleitung	100,—
33	Turnverein „Glück auf“, Osterburg	Neue Turnhalle	750,—
34	Turnverein Mollberg-Spohle	Gerätebeschaffung	75,—
35	Turnverein Brake	Ausbau der Turnhalle	400,—
36	Turnverein „Gut Heil“, Neuenwege b. Barel	Neues Pferd	50,—
D. Sportvereine.			
37	Sportverein Oldenburg	Neuer Sportplatz	500,—
38	Oldenburger Ruderverein	Neuer Bootschuppen	500,—
39	Delmenhorster Schwimmverein	Badeanstalt	200,—
40	Sportverein Damme	Umkleidehalle	100,—
41	Sportverein Friesoythe	Neuer Sportplatz	100,—
42	Sportverein „Herbordia“, Langförden	Miete für Sportplatz	50,—
43	Badeverein Rastede	Ausbesserung der Badeanstalt	100,—
E. Vereine der Deutschen Jugendkraft.			
44	Deutsche Jugendkraft (D.J.K.) Lohne	Umkleideraum	150,—
45	Deutsche Jugendkraft Bechta	Neuer Sportplatz	150,—
46	Deutsche Jugendkraft Garrel	Sportplatz	100,—
47	Deutsche Jugendkraft Lindern	Turngeräte	100,—
48	Deutsche Jugendkraft Essen i. D.	Allgemeine Unkosten	50,—
49	Deutsche Jugendkraft Bühren	Sportplatz	100,—
50	Deutsche Jugendkraft Lutten	„	50,—
51	Deutsche Jugendkraft Ramsloh	Turngeräte	100,—
52	Deutsche Jugendkraft Damme	Sportplatz	100,—
53	Deutsche Jugendkraft Emstek	„	100,—
54	Deutsche Jugendkraft Bisbek	„	100,—
55	Deutsche Jugendkraft Mühlen	„	100,—
F. Jugendgruppen.			
56	Deutsche Freischar Oldenburg	Wander- und Sportgerät	100,—
57	Wehrloge Jung-Oldenburg	Einrichtung eines Heims	100,—
58	A.D.G.B., Ortsauschuß Oldenburg	Spiel- und Sportgerät, Lichtbilderapparat	100,—
59	Oldenburgischer Landesverband evangelischer weiblicher Jugend		100,—
60	B.d.F.-Gruppe Einswarden		50,—
61	B.d.F.-Gruppe Bardewisch		50,—
62	Bund der Kaufmannsjugend im D.G.B. Oldenburg		50,—
63	Pfandfinderbund Horst, Oldenburg		50,—
G. Sonstige.			
64	Berschönerungsverein Damme	Kodelbahn	100,—
65	Sportplatzauschuß Westerstede	Sportplatz	200,—

Zu Tit. 5 wurde über den Stand des Volkshochschulheim's im Landesteil Oldenburg bei Edewecht, das einen Zuschuß von 2000 RM in den letzten Jahren erhalten hat und auch im neuen Rechnungsjahr erhalten soll, verhandelt. Es konnte mitgeteilt werden, daß die Halbjahrskurse, die im vergangenen Jahre eingeführt worden sind, mit 44 Schülerinnen voll besetzt waren. Nach den vorliegenden Anmeldungen würde das auch für den nächsten Lehrgang der Fall sein. Im Laufe der Entwicklung hat sich herausgestellt, daß eine Verbindung praktischer und wissenschaftlicher Arbeit für Schule und Schüler von großem Werte ist. Es sind eine Hauswirtschafts- und eine Gartenwirtschaftsgruppe gebildet worden, in denen fachgemäß vorgebildete Lehrerinnen unterrichten. Die Verwaltung des Heimes ist eine zweckmäßige und gesunde. Die Schul- und Pflegegelder bewegen sich entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schülerinnen im Rahmen von 20—70 RM monatlich.

Zu den Tit. 6 und 7 hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Zu Tit. 8 wurde eine Eingabe des Bremer Vereins für Seemannsheime an den Landtag zur Beratung gestellt. In der Eingabe, die der Staatsregierung auch zugegangen ist, wird gebeten, Oldenburg möge sich an der Errichtung eines zweiten Seemannsheim'es in Bremen beteiligen.

Der Regierungsvertreter teilte dem Ausschuß mit, daß das Ministerium die Eingabe ablehnend wegen Mangel an Mitteln beantwortet habe. Aus dem Ausschuß heraus wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es im Interesse der eine Feuer suchenden Seeleute läge, wenn sie in einem Seemannsheim billige und gute Unterkunft fänden, um zur Stelle zu sein, wenn es gälte, frei gewordene Arbeitsplätze auf den Schiffen zu besetzen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hug, Lahmann, Fick, Schömer, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 54:

Annahme des Kap. 12 mit der Maßgabe, daß die unter Tit. 4 eingestellte Summe von 14 500 RM um 5500 RM auf 20 000 RM erhöht wird.

Der übrige Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 55:

Annahme des Kap. 12 ohne Änderung der in den einzelnen Titeln eingesetzten Summen des Voranschlages.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 56:

Die Eingabe des Bremer Vereins der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, ob nicht doch eine Beteiligung an der Errichtung eines zweiten Seemannsheim'es im Interesse der heimischen seemannischen Bevölkerung läge.

VI. Haushalt des Justizministeriums.

Berichterstatter: Abg. Lahmann.

Zu Kap. 1 bis 5 der Einnahmen wurden keine Fragen vom Ausschuß gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 57:

Annahme der Kap. 1 bis 5 der Einnahmen.

Zu Kap. 4 Tit. 1 der Ausgaben wurde gefragt, ob nicht eine Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Amtsgerichten möglich sei, z. B. Zustellungen.

Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Antwort: „Alle Möglichkeiten einer Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gerichten werden von dem Ministerium eingehend geprüft. Soweit möglich, wird der Geschäftsgang sparsam und praktisch eingerichtet. Alle Anregungen, die an das Ministerium herantreten, werden eingehend verfolgt, insbesondere auch Maßnahmen, die von anderen Ländern getroffen werden.“

Was insbesondere die Zustellungen betrifft, so ist das Verfahren bei Zustellungen in den Prozeßordnungen geregelt. Für bestimmte Fälle läßt die Zivilprozeßordnung eine Vereinfachung des Zustellungsverfahrens zu. Auf diese Möglichkeiten sind die Gerichte schon früher hingewiesen worden. Insbesondere hat das Oberlandesgericht durch eine Verfügung vom 31. Dezember 1925 den Amtsgerichten im einzelnen dargelegt, in welchen Fällen die Zustellungen vereinfacht werden können. Bei einer großen Anzahl von Gerichten erfolgt die Zustellung, soweit möglich, in dem vereinfachten Verfahren. Ob es möglich ist, von dem vereinfachten Verfahren der Zustellung noch bei anderen Gerichten und in noch größerem Umfange als bisher Gebrauch zu machen, wird weiter geprüft werden.“

Zu Kap. 9 der Ausgaben wurde gefragt, ob über die Entschädigungsangelegenheit Schmidt—Vehing Auskunft gegeben werden könne.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß der Staat verpflichtet sei, die Betroffenen zu entschädigen. Augenblicklich liege ein Antrag vor, in dem die Beteiligten Vorschüsse erbitten. Der Antrag müsse noch geprüft werden, jedoch solle in keiner Weise kleinlich verfahren werden.

Aus dem Ausschuß heraus wurde weiter gefragt, ob das Justizministerium nicht auf die Anwaltskammer einwirken könne, daß Anwälte Fälle, wie den vorliegenden, zu einer Reklame ausnutzen, die letzten Endes nur der eigenen Praxis zugute kämen.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß dies Sache der Anwaltskammer sei und die Anwälte ja auch ihr Ehrengericht hätten, und daß das Staatsministerium diesen beiden Instanzen nicht vorgreifen wolle.

Weitere Fragen wurden zu dem Abschnitt VI nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 58:

Annahme der Kap. 1—9 der Ausgaben.

VII. Haushalt des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

Berichterstatter: Abg. Schmidt.

Einnahmen.

Zu Kap. 2: Staatliche höhere Lehranstalten, wünscht ein Teil des Ausschusses wiederholt, daß bei der Schulgeldermäßigung für Geschwister auch diejenigen zu rechnen sind, welche außeroldenburgische höhere Schulen besuchen.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Meyer-Holte, Möller, Köver, Schmidt, Dr. Schulte, Wempe und Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 59:

In der Verfügung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1928 ist das Wort „oldenburgische“ zu streichen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 60:

Annahme der Kap. 1 bis 5.



Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1 liegt eine Eingabe des evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats in Oldenburg, betr. Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die evangelische Kirche, vor.

Der Ministerpräsident führt aus, daß gewisse Gründe der Billigkeit für die Erhöhung der Bausumme vorliegen, besonders in Hinsicht auf die für die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld erfolgte Erhöhung solcher Zuschüsse. Dort lagen allerdings besondere Gründe vor, die für den Landesteil Oldenburg nicht in Frage kommen. Ein Vergleich mit andern Ländern kann nicht gezogen werden, da seit 80 Jahren im Gegensatz zu andern Ländern die evangelische Kirche in Oldenburg sich selbst verwaltet und auch das Steuerrecht ausübt. Von Seiten der Staatsregierung kann aus vorstehenden Gründen und auch in Hinblick auf die finanzielle Lage des Staates die Eingabe nicht befürwortet werden.

Ein Teil des Ausschusses spricht sich gegen die Gewährung jeglichen staatlichen Zuschusses an die Kirchen aus.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 61:

Der Landtag wolle nach der Stellungnahme der Staatsregierung die Eingabe des evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats für erledigt erklären.

Zu Kap. 1 Tit. 3 legt das Landrabinat Oldenburg eine Eingabe, betreffend Erhöhung der Beihilfe zu den Kosten des jüdischen Kultus vor, in der die außerordentlich hohe Belastung der Steuerzahler zu den Kosten der jüdischen Kirchengemeinden, besonders hervorgerufen durch die Bestreitung der Lehrergehälter, als nicht mehr tragbar geschildert wird; zur Behebung der augenblicklichen Not ist eine Summe von 18 000 RM erforderlich. Diese Eingabe ging so spät ein, daß eine Beratung mit dem Regierungsbevollmächtigten vor der Abstimmung nicht mehr möglich war. Doch kann der Ausschuß auch diese Eingabe, sei es aus grundsätzlicher Erwägung, in Hinsicht auf die Konsequenz und aus Bedenken finanzieller Art nicht befürworten, zumal der jüdische Kultus im Verhältnis zu den anderen Religionsgesellschaften in der staatlichen Beihilfe keineswegs zurücksteht; deshalb stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 62:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landrabinats Oldenburg aus vorstehenden Gründen für erledigt erklären.

Es fand eine Aussprache des Ausschusses mit der Staatsregierung statt über die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Rechtsbeschwerde in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche für den Landesteil Oldenburg vom 16. September 1929.

Der Ministerpräsident führt aus, daß der Oberkirchenrat in den Vorverhandlungen darauf hingewiesen habe, daß im Bereich der evangelischen Kirche in bezug auf Steuerfragen die Verhältnisse anders lägen als bei der katholischen Kirche. Der Ministerpräsident schließt sich dieser Auffassung an und sagt, daß in der evangelischen Kirchenvertretung, besonders auch in der Landes Synode, die aus freiem Wahlrecht hervorgehe, die Belange der Steuerzahler so gewahrt seien, daß es im Berufungsverfahren weitergehender Bestimmungen, wie solche bei der katholischen Kirche getroffen seien, bei der evangelischen Kirche nicht bedürfe.

Ein Teil des Ausschusses kann sich dieser Ansicht nicht anschließen; er verweist darauf, daß dem Beschluß des Landtages im Jahre 1928, wonach die Einschaltung des Verwaltungsstreitverfahrens als Beschwerdeinstanz durch Gesetzliche Regelung erfolgen soll, nicht nachgekommen ist, sieht auch in der durch Ministerialerlaß erfolgten Beordnung eine ungleiche Behandlung der Konfessionen nach Form und Inhalt.

Dieser Teil des Ausschusses sieht jedoch zurzeit von Anträgen auf Änderung der gedachten Verordnung ab, will vielmehr abwarten, ob die getroffene Regelung in der Handhabung ausreicht und behält sich weitere Schritte vor.

Der Abgeordnete Röber lehnt die Beihilfe des Staates zu den Kosten des jüdischen Kultus ab und stellt den

Antrag Nr. 63:

Annahme des Kap. 1 unter Streichung des Tit. 3.

Eine Minderheit des Ausschusses ist gegen jede staatliche Unterstützung der Kirchen, sieht aber von einem besonderen Antrage ab und enthält sich der Stimme.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Hartong, Meyer-Holte, Möller, Röder, Schmidt, Schröder, Dr. Schulte, Thyne und Wempe, stellt den

Antrag Nr. 64:

Annahme des Kap. 1.

Zu Kap. 2: Oberschulkollegium. Auf die Frage nach der Organisation der Schulaufsichtsbehörden in anderen Ländern antwortet der Regierungsvertreter:

„Selbständige obere Schulaufsichtsbehörden, die wie in Oldenburg nicht den Charakter des Ministeriums haben, gibt es in Württemberg, Braunschweig und in den Hansestädten. Konfessionell eingerichtet wie die oldenburgischen Oberschulkollegien sind die oberen Schulbehörden für das Volksschulwesen in Württemberg: der Evangelische Oberschulrat und der Katholische Oberschulrat. Ihre Wirkungskreise sind also nicht regional abgegrenzt, sondern umfassen alle Volksschulen des betreffenden Bekenntnisses im Lande. Die Mitglieder dieser Behörden gehören dem Bekenntnis der ihnen unterstellten Schulen an.“

Das Staatsministerium hat den Beschluß des Landtages, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien nicht ausgeführt und begründet diese Stellung unter Ziff. 33 der „Nachweisung“.

Der Ministerpräsident führt dazu aus, daß nach dem Gesetz die Zusammensetzung der Mitglieder der Oberschulbehörden streng konfessionell sein müsse, eine Forderung, der nach Aufhebung der Oberschulkollegien im Ministerium nicht nachgekommen werden könne. Ohne Änderung des Schulgesetzes sei eine Aufhebung der Oberschulkollegien nicht möglich; eine Änderung des Schulgesetzes aber habe das Staatsministerium nicht in Betracht gezogen; es habe sich lediglich mit dem vom Landtag angenommenen Verbesserungsantrag zum Antrag Nr. 97 des Vorjahres beschäftigt.

Aus dem Ausschuß wurde betont, daß die Behandlung dieser Angelegenheit den Anschein erwecken könne, daß es im Staatsministerium an dem Willen mangle, dem Antrage des Landtages nachzukommen. Von anderer Seite des Ausschusses wurde darauf verwiesen, daß in den meisten deutschen Ländern, auch in Lüneburg und Birkenfeld, die oberen Schulbehörden nicht konfessionell eingerichtet sind.

Der Teil des Ausschusses, der für die Aufhebung der Oberschulkollegien eintritt, sieht jetzt von der Wiederholung eines dahingehenden Antrags ab, wird aber die Angelegenheit im Interesse der Vereinfachung weiter verfolgen.

Das Bischöflich-Münsterische Offizialat erhebt namens der gesamten katholischen Bevölkerung scharfen Protest gegen die angeregte Aufhebung des katholischen Oberschulkollegiums, wie gegen die geplante Vereinigung der beiden pädagogischen Lehrgänge.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 65:

Der Landtag wolle die Eingabe des Bischöflich-Münsterischen Offizialats in Behta durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 66:

Annahme des Kap. 2.

Zu Kap. 3: Staatliche höhere Lehranstalten, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 67:

Annahme des Kap. 3.

Bei der Besprechung des vorstehenden Kapitels (Staatliche höhere Lehranstalten) mit der Staatsregierung stellte

der Ministerpräsident sich auf den Standpunkt, daß auch die höheren Schulen im Landesteil Oldenburg konfessionell eingerichtet seien.

Während ein Teil des Ausschusses die vorstehende Auffassung teilt, vertritt ein anderer Teil mit Entschiedenheit die Meinung, daß alle höheren Lehranstalten auch im Landesteil Oldenburg als nicht konfessionell gebunden anzusehen sind.

Zu Kap. 4: Zuschüsse zu den höheren Lehranstalten der Gemeinden, teilt das Staatsministerium mit, wie die Zuschüsse nach dem Vorschlag und aus dem Ausgleichsstock verteilt sind.

Kap.	Tit.		Staatszuschuß	Ausgleichsstock		
				Unterschied zwischen 1927 u. 1930	Mehrbesoldungen	
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
4	a	1	Oberrealschule Oldenburg	54 800	15 000	45 286,32
		2	„ Delmenhorst	43 300	9 400	32 289,82
		3	„ Brake	20 700	10 800	21 317,85
		4	„ Nordenham	22 900	6 000	21 134,83
		5	„ Barel	21 700	9 100	23 076,07
		6	Realschule Elsfleth	9 000	2 800	7 573,68
		7	Höhere Bürgerschule Berne	6 000	600	5 961,93
		8	„ Westerstede	6 600	1 100	6 021,90
		9	„ Rodenkirchen	4 000	200	4 536,84
		10	„ Zetel	3 600	—	3 786,08
		11	„ Wildeshausen	4 800	1 500	3 827,52
		12	„ Augustfehn	3 700	2 600	2 924,49
		13	Cäcilienchule Oldenburg	33 900	6 000	27 921,05
	14	Helene-Lange-Schule Oldenburg	15 600	10 400	23 267,06	
	15	Frauen- und Haushaltungsschule Oldenburg und Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar Oldenburg	6 600	1 600		
	16	Fräulein Marien-Schule Rüsstringen	17 500	7 200		
	17	Handarbeits- und Turnlehrerinnen-Seminar Rüsstringen	1 800	200	19 166,10	
	18	Kinderpädagoginnen-Seminar Rüsstringen	1 400	—		
	19	Gyzeum Fever	6 600	4 300	7 468,04	
	20	Höhere Bürgerschule Wangerooze	3 000	1 100	1 416,48	
			287 500	89 900	256 976,06	
b	1	Höhere Bürgerschule Effen	2 600	900	1 523,96	
		2	„ Lönningen	3 300	900	4 017,34
		3	„ Friesoythe	4 700	900	1 750,88
		4	„ Lohne	3 300	300	2 195,03
				13 900	3 000	9 487,21
5	2	Mittelschulen Oldenburg	51 100	25 600	53 171,33	
		Zusammen	352 500	118 500	319 634,60	

Ein Teil des Ausschusses hält es für die Gemeinden untragbar, daß die Zuschüsse des Staates in der Endsumme fest begrenzt sind und die Gemeinden infolge zwangsläufiger Ausgaben für die höheren Schulen immer mehr belastet werden, auch müsse der Staat für die Zukunft einen größeren Teil der ungedeckten Ausgaben tragen, wie es auch früher war.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Jick, Hug, Lahmann, Möller, Schmidt, Schömer und Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 68:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ersuchen, dem § 4 der Grundsätze zu diesem Kapitel für 1931/32 folgenden Wortlaut zu geben: „Der Staatszuschuß beträgt 1/3 der ungedeckt bleibenden Ausgaben.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 69:

Der Landtag wolle die für 1929/30 geltenden Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden auch für 1930/31 genehmigen.

Der Landtag hat im vergangenen Jahre den Antrag Nr. 104, wonach die Oberrealschule in Delmenhorst auf den Staat übernommen werden soll, angenommen.

Das Staatsministerium hat diesem Antrage nicht entsprochen (siehe Begründung unter Ziff. 36 der „Nachweisung“).



Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fied, Hartong, Hug, Lahmann, Zimmermann, Schömer und Wempe, stellt den

Antrag Nr. 70:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ersuchen, zur Durchführung des Antrages Nr. 104 des Berichts zum Voranschlag 1929/30 weitere Verhandlungen mit dem Stadtmagistrat Delmenhorst zu führen und dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf, betreffend Übernahme der Oberrealschule in Delmenhorst auf den Staat vorzulegen.

Die Mehrheit des Ausschusses erklärt sich gegen den Antrag.

Der Stadtmagistrat Barel bittet um Übernahme der Oberrealschule auf den Staat.

Der Ausschuß erkennt die in der Eingabe geschilderte Notlage der Stadt Barel an, sieht auch ein, daß Barel gegenüber andern Städten in bezug auf staatliche Einrichtungen sehr zurücksteht; doch kann die Hilfe des Staates — sei es aus grundsätzlicher Einstellung oder der Konsequenz wegen — in der Übernahme der höheren Schulen zurzeit nicht zum Ausdruck kommen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 71:

Der Landtag wolle die Eingabe des Stadtmagistrats Barel, betreffend Übernahme der Oberrealschule auf den Staat, als Material überweisen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 72:

Annahme des Kap. 4 mit der Maßgabe, daß unter

4a die Summe von 287 500 RM und unter 4b die Summe von 13 900 RM eingesetzt wird.

Zu Kap. 5: Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten, teilt das Staatsministerium mit:

Der Landtag hat nach dem Schreiben vom 1. Juli 1929 zum Haushalt 1929, Ziff. 37, genehmigt, daß §. 4 erster Satz der Grundätze für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an höhere Privatschulen folgende Fassung erhält: „Die staatliche Beihilfe wird gewährt in Höhe von einem Drittel der durch die voranschlagsmäßige Schulgeldeinnahme (unter Zugrundelegung des Normalschulgeldes der entsprechenden Schulen der Gemeinden) sowie durch sonstige eigene Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben.“

Diese Änderung bewirkt, daß infolge des abgestuften Normalschulgeldes die Zuschüsse sich verschieben. Das Oberlyzeum und das Lyzeum werden beim Staatszuschuß ungünstiger behandelt, die höheren Mädchenschulen und Rektoratschulen erhalten durchweg mehr als nach den alten Grundätzen.

Das ist nicht richtig und entspricht nicht der Bedeutung und der Zielsetzung der einzelnen Schulen.

Es wird deshalb beantragt, die Grundätze in ihrer bisherigen Form wieder einzuführen. Ziff. 4 Abs. 1 würde dann lauten: „Die staatliche Beihilfe wird in Höhe von einem Drittel der durch die voranschlagsmäßige Schulgeldeinnahme (§. 3a und b) sowie durch sonstige eigene Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben gewährt.“

Die sich hiernach ergebende Verteilung der Zuschüsse ist nachstehend zusammengestellt:

Haushalt 1927		Nach den alten Grundätzen — staatl. Schulgeld, Zuschuß $\frac{1}{3}$ —		
		Betrag für das Rechnungsjahr 1930	Verkürzt auf den Haushalts- betrag	Ausgleichsstück 1927:1930
RM		RM	RM	RM
9 000	Liebfrauenschule Oldenburg	9 080	6 990	2 010
6 300	Oberlyzeum Becta mit Frauenschule	8 730	6 730	—
4 500	Höhere Mädchenschule Lohne	5 500	4 240	260
4 800	„ „ Damme	4 150	3 200	1 600
1 100	„ „ Cloppenburg	1 340	1 030	70
2 500	„ „ Lönningen	2 060	1 590	910
2 000	„ „ Friesoythe	3 380	2 600	—
4 000	Kath. höhere Mädchenschule Rüstringen	3 720	2 870	1 130
800	Rektoratschule Dinklage	1 420	1 090	—
2 800	„ „ Damme	1 410	1 090	1 710
1 200	„ „ Lastrup	1 660	1 270	—
39 000		42 450	32 700	7 690

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Fied, Hug, Lahmann, Schömer und Zimmermann, die gegen staatliche Zuschüsse für Privatanstalten sind, stellt den

Antrag Nr. 73:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Grundätze für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an höhere Privatschulen dem vorstehenden Antrag der Staatsregierung entsprechend in der für das Jahr 1928/29 gültigen Form auch im Schuljahr 1930/31 Anwendung finden; Abgeordneter Wempe erklärt sich gegen diesen Antrag.

Dieselbe Mehrheit mit Einfluß des Abgeordneten Wempe stellt den

Antrag Nr. 74:

Annahme des Kap. 5 mit der Maßgabe, daß unter Tit. 2 die Summe von 51 100 RM eingesetzt wird.

Zu Kap. 6: Sonstige Zuschüsse, liegt zu Tit. 2a eine Nachweisung vor.

Die für das 1. Halbjahr 1929/30 von den Gemeinden angeforderten Schulgeldebeihilfen sind wie folgt verteilt worden:



	angefordert	verteilt auf
	RM	RM
Oldenburg	5 326,25	2 912
Delmenhorst	4 201,66	2 297
Nordenham	147,—	80
Brake	581,25	318
Barel	3 120,77	1 706
Rüstringen	1 387,50	758
Jeber	417,08	228
Esfleth	999,—	546
Westerstede	157,50	86
Zetel	225,—	123
Rodenkirchen	186,—	102
Berne	54,—	30
Wildeshausen	30,—	16
Augustfehn — Apen —	380,—	208
Wangerooge	540,—	295
Löningen	—,—	—
Lohne	225,—	123
Essen	180,—	98
Friesoythe	135,—	74
zus.: 18 293,01		10 000

Der Bedarf für das 2. Halbjahr wird etwa gleich hoch sein.

Die Zuschüsse sind nach § 6 der Grundätze vom 31. Juli 1926 (Old. Anzeigen Nr. 182) auf die im Voranschlag der Landeskasse bereitgestellten Mittel ermäßigt.

Aus der vorstehenden Nachweisung geht hervor, daß auch im verflossenen Jahre die eingestellten Mittel den Anforderungen bei weitem nicht entsprachen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Möller, Schmidt, Schömer und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 75:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1, 2 a und 2 b mit der Änderung, daß in Tit. 2 a die Summe von „15 000 RM“ um „5000 RM“ auf „20 000 RM“ erhöht wird.

Der andere Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Schröder, Dr. Schulte, Thyhe und Wempe stellt den

Antrag Nr. 76:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1, 2 a und 2 b.

Zu Kap. 6 Tit. 2 c wünscht ein Teil des Ausschusses, daß die hier eingestellte Summe von 20 200 RM auf die vorjährige Höhe von 33 800 RM gebracht wird.

Der Ministerpräsident erklärt, daß die jetzt genannte Summe genüge, um den Ansprüchen gerecht zu werden.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 77:

Annahme des Kap. 6 Tit. 2 c mit der Änderung, daß die Summe von „20 200 RM“ um „13 600 RM“ auf „33 800 RM“ erhöht wird.

Die Abgeordneten Möller und Schmidt enthalten sich der Abstimmung, da nach dem leider noch gültigen Beschluß des Landtags Beihilfen an solche Schüler höherer Schulen, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen, neu nicht mehr gewährt werden können.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röver, Schröder, Dr. Schulte, Thyhe und Wempe stellt den

Antrag Nr. 78:

Annahme des Tit. 2 c.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 79:

Annahme des Kap. 6 Tit. 3.

Zu Kap. 7: Volksschulwesen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 80:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1 bis 5.

Zu Kap. 7 Tit. 6: Beihilfe zu den Volksschulhausbauten, fragt der Ausschuß nach der Verteilung der Mittel aus 1929 und nach vorliegenden Gesuchen für 1930.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Übersicht her:

Die Mittel für 1929 sind wie folgt verteilt:

	RM	
a) Oldenburg-Osternburg 4. Fünftel	13 500,—	
Altenoythe Rest	14 270,—	
Landg. Barel Feringhave	7 400,—	} noch nicht bezahlt
Oldenburg, Haarentor, 1. Hälfte	6 170,—	
Bockhorn, Bredehorn	2 660,—	
Barßel, Reekenfeld	6 100,—	davon bezahlt 5500
Zetel, Ellerns	4 089,49	
Delmenhorst, Baracken	4 534,84	
Rüstringen, Siebethsburg, Bremerstr.	2 750,—	
b) Landgem. Lohne	7 500,—	
Behta	4 000,—	
Lindern, Auen	2 000,—	

Folgende Gesuche liegen für 1930 vor:

a) Oldenburg-Osternburg, 5. Fünftel	13 500 RM, davon	10 000,—
„ Haarentor, 2. Hälfte		6 170,—
Barßel, Reekenfeld, Rest		3 000,—
Dhmsiede, Ofenerdiek, Baukosten	83 000 RM, Zuschuß 40%,	
1. Hälfte		16 600,—
Hasbergen, Heidkrug 33 940 RM,	25%, 1. Hälfte	4 245,—
Westerstede, Hollriede, 35 000,	40% = 14 000 RM	
ab Siedlungsamt	7 200 „	
	6 800 RM	
1. Hälfte		3 400,—
Westerstede, Garnholt, 11 500 RM,	30%, 1. Hälfte	1 725,—
Landg. Barel, Feringhave, Mehrkosten 7350 RM auf 1931 verschoben.		
Rüstringen, Neuengroden	4467 RM, 25%	1 110,—
Strücklingen, Elisabethfehn-Nord, Mehrkosten 4649 RM auf 1931 verschoben.		
Oldenburg, Bümmerstede,	25 500 RM, 20%, 1. Hälfte	2 550,—
Delmenhorst, Delmenhorst-Süd,	8 Klassen, 260 000 RM, 20%,	
1. Fünftel		10 000,—
Jeber, Mädchenschule, 8000 RM,	20%	1 600,—
Scharrel, Sedelsberg, zurückgestellt, s. unter b.		
Zusf.		60 400,—

b) Lindern, Auen, 15 840 RM Zuschuß (1929 = 2000) für 1930	7 000,—
Lohne, Land, 57 176 RM, 30 %	
— 1929 = 7500 RM, Rest	
9650 RM, davon	4 800,—
Damme, Südfelde, 28 000 RM, 25 %, 1. Hälfte	3 500,—
Garrel, 22 000 RM, zurückgestellt.	
Scharrel, Sedelsberg desgl.	
Scharrel j. unter a.	
Ramsloh, Süd-Elisabethsfehn, 10 000 RM, 65 %, 1. Hälfte . .	3 200,—
Barfel, Harkebrügge, 17 000 RM, 40 %, 1. Hälfte	3 400,—
Essen, Calhorn, 30 000 RM, 30 % 1. Hälfte	4 500,—
Böfel, Glasdorf, 20 000 RM, 65 % = 13 000, 1. Hälfte 13 000 RM	6 500,—
Siedlungsamt — 5 400 „	
<u>7 600 RM</u>	<u>3 600,—</u>
	30 000,—

Aus dem Ausschuß wurde lebhaft Klage geführt über die an vielen Orten zu niedrig bemessenen Zuschüsse, wie besonders über die stark verzögerte Auszahlung der Beihilfe; eine Eingabe des Verbandes der oldenburgischen Landgemeinden weist auf die Benachteiligung der Gemeinden durch die ratenweise Ausschüttung der Zuschüsse hin und ersucht um Abhilfe.

Der Ministerpräsident sagt, daß sehr viele Fälle in 1 Jahre, manche in 2 Jahren, zwei in 3 Jahren und zwei in 5 Jahren erledigt wurden; die finanzielle Lage des Staates gestatte zurzeit in allen Fällen nicht die sofortige Auszahlung.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Röber, Schömer und Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 81:

Die staatliche Beihilfe zu den Kosten der Volksschulhausbauten beträgt mindestens 30 v. H. der Baukosten, die durch die ordnungsmäßige Durchführung des genehmigten Bauplanes entstanden sind. Diese Summe ist zahlbar bei Abnahme des Baus.

Der Mehrheit des Ausschusses, den Abgeordneten Addicks, Hartong, Meyer-Holte, Möller, Röder, Schmidt, Schröder, Dr. Schulte, Thyne und Wempe ist vorstehender Antrag besonders in der unteren Begrenzung der Beihilfe zu weitgehend; diese Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 82:

Die Staatsregierung wird ersucht, Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft die bewilligte Beihilfe nach Möglichkeit bei Abnahme des Baues ausgezahlt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 83:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vorstandes der oldenburgischen Landgemeinden im Sinne der Abstimmung über die beiden vorstehenden Anträge für erledigt erklären.

Weiter liegt eine Eingabe des Schulvorstandes Langförden vor. Die Gemeinde fühlt sich dadurch benachteiligt, daß für einen Rest von Baukosten im Betrage von 20 250 RM ein staatlicher Zuschuß nicht gezahlt ist.

Der Ministerpräsident führt aus, daß kein Grund vorliegt, dem Wunsche der Gemeinde nachzukommen, da sie vollkommen zu ihrem Recht gekommen sei, was in einer schriftlich hergegebenen Nachweisung dargelegt wird; diese Nach-

weisung kommt zu dem Ergebnis, daß die Gemeinde Langförden Ausgaben beim Schulbau in Höhe von 20 000 RM selbst verschuldet hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 84:

Der Landtag wolle die Eingabe des Schulvorstandes von Langförden durch die Erklärung des Ministerpräsidenten für erledigt erklären.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 85:

Annahme des Kap. 7 Tit. 6 und 7.

Zu Kap. 7 Tit. 8: Zuschüsse zu privaten Volksschulen, stellt eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Möller, Schmidt, Schömer und Zimmermann den

Antrag Nr. 86:

Ablehnung des Kap. 7 Tit. 8.

Eine andere Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Meyer-Holte, Röber, Schröder, Dr. Schulte, Thyne und Wempe — die Abgeordneten Addicks, Hartong und Röder enthalten sich der Abstimmung — stellt den

Antrag Nr. 87:

Annahme des Kap. 7 Tit. 8 und Genehmigung der für diese Zuschüsse geltenden Grundsätze.

Zu Kap. 7 a und 7 b: Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg und in Bechta gibt die Staatsregierung nachstehende Übersicht her:

Pädagogischer Lehrgang Oldenburg:

1. Besuchsziffer. Der Lehrgang zählt z. Zt. 57 Besucher. Von ihnen stehen 21 im 2., 35 im 4. und 1 im 6. Studienhalbjahr.
2. Art der Vorbildung. Es besitzen das Reisezeugnis eines Gymnasiums 2 Besucher
eines Realgymnasiums 7 „
einer Oberrealschule 27 „
einer Deutschen Oberschule 9 „
eines Mädchenrealgymnasiums 4 „
eines Oberlyzeums 9 „

Pädagogischer Lehrgang Bechta:

Der Lehrgang in Bechta wird von 40 Studierenden besucht; von diesen stehen 16 im 4. Semester und 24 im 2. Semester, darunter 7 weibliche.

Von den Studierenden sind vorgebildet auf

dem Gymnasium	12
dem Realgymnasium	5
der Aufbauschule	16
dem Oberlyzeum	7
<u>Zuf. 40</u>	

Der Landtag hat im vergangenen Jahre den Beschluß gefaßt: „Das Ministerium wird ersucht, die Überführung der pädagogischen Lehrgänge in eine Akademie zu beschleunigen.“

Der Ministerpräsident führt aus, daß die Staatsregierung sich bemüht habe, dem Wunsche des Landtages nachzukommen; doch haben Verhandlungen in der Richtung — die zum Teil vertraulicher Art sind — bis heute zu keinem Ergebnis geführt. Die Staatsregierung habe die jetzige Beordnung immer als Noteinrichtung angesehen und gehofft, zu Ostern 1930 eine andere Lösung zu finden, was leider wegen der Schwierigkeit der Sache nicht Tatsache geworden

ist. Unter diesem Zwange beantragt die Staatsregierung, daß für Ostern dieses Jahres noch einmal Neuaufnahmen stattfinden.

Von verschiedenen Seiten des Ausschusses wurde der Enttäuschung über dies unbefriedigende Ergebnis Ausdruck gegeben und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß im laufenden Jahre dem Beschluß des Landtags nachgekommen werde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 88:

Annahme der Kap. 7 a und 7 b.

Zu Kap. 8: Öffentliche Bibliothek.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 89:

Annahme des Kap. 8.

Zu Kap. 9: Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 90:

Annahme des Kap. 9.

Zu vorstehendem Kapitel liegen zwei Eingaben vor, und zwar vom Bühnenvolksbund und die Gegenschrift von der Theatergemeinschaft der Beamtenverbände.

Der Bühnenvolksbund bittet den Landtag, das Staatsministerium zu ersuchen, unverzüglich für die Berufung eines Vertreters in den Theaterausschuß Sorge zu tragen.

Die Theatergemeinde der Beamtenverbände sagt dagegen, daß, wenn der Bühnenvolksbund nach kurzem Bestehen Anspruch auf einen Sitz im Theaterausschuß erhebt, der Theatergemeinde wegen ihrer längeren und wirksameren Unterstützung des Theaters dies Recht eher zukäme; sie hält es auch nicht für richtig, den Ausschuß anders als nach bisherigen Grundsätzen zu bilden.

Der Regierungsbevollmächtigte erklärt, daß jede Unterstützung des Theaters der Theaterleitung wie dem Ministerium höchst erwünscht und die Begründung eines Bühnenvolksbundes daher zu begrüßen ist. Der Anspruch des Bühnenvolksbundes auf einen Sitz im Theaterausschuß müsse aber abgelehnt werden, da sonst jeder Bund oder Verein mit demselben Recht kommen könne. Im übrigen sei auch zurzeit kein Sitz im Theaterausschuß frei. Die Möglichkeit einer Vertretung sei dadurch gegeben, daß das eine oder andere Mitglied des Theaterausschusses, das dem Bühnenvolksbund nahesteht, sich zu diesem bekennt.

Die Meinungen im Ausschuß gingen sehr auseinander; während ein Teil des Ausschusses den Wunsch des Bühnenvolksbundes anerkennt, teilt ein anderer Teil die Auffassung der Staatsregierung und hebt besonders hervor, daß allein der Intendant verantwortlich für den Spielplan ist.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Abdiß, Hartong, Röder, Köver, Schröder, Dr. Schulte, Thye und Wempe stellt

Antrag Nr. 91:

Die Staatsregierung wolle bemüht sein, daß dem Wunsche des Bühnenvolksbundes bei der Neubildung des Theaterausschusses entsprochen werde; die Eingabe der Theatergemeinschaft der Beamtenverbände wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Möller, Schmidt, Schömer und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 92:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Bühnenvolksbundes zur Tagesordnung übergehen und damit

die Eingabe der Theatergemeinschaft der Beamtenverbände für erledigt erklären.

Zu Kap. 10: Landesorchester, stellt der Ausschuß verschiedene Fragen, die wie nachstehend beantwortet werden:

Wirkt das Landesorchester bei parteipolitischen Veranstaltungen mit?

Die Frage ist, soweit es sich um das Landesorchester als solches handelt, zu verneinen.

Den Hilfsmusikern ist von der Orchesterleitung das Recht eingeräumt, ihre Lage durch Nebenverdienst zu verbessern. Auf Grund dieser allgemein erteilten Erlaubnis haben sich einzelne Hilfsmusiker an Veranstaltungen, die von politischen Parteien verschiedenster Richtung ausgingen, als Musiker beteiligt.

Wie groß ist die Zahl der Beamten, wie groß die der Angestellten?

Von den 28 ordentlichen Mitgliedern des Landesorchesters sind 19 mit Versorgungsansprüchen und 9 ohne Versorgungsansprüche angestellt.

Ist versucht, mit Zivilmusikern Verträge abzuschließen wegen Heranziehung als Hilfsmusiker?

Die Orchesterleitung ist ständig bemüht, auch zu den Einzelaushilfen Zivilmusiker heranzuziehen, soweit solche hierzu geeignet und bereit sind. Wenn Aushilfen gebraucht werden, wird grundsätzlich immer zunächst bei dem örtlichen Vertreter des Musikerverbandes angefragt. Mit drei Zivilmusikern ist das Abkommen getroffen, daß sie im Bedarfsfalle bei Konzerten und Opernaufführungen mitwirken (Schlagzeug und zwei Geigen).

Aus einer weiteren Nachweisung geht hervor, daß in der laufenden Spielzeit bis März v. J. außerhalb der Stadt Oldenburg 12 Konzerte und außerdem 9 sonstige musikalische Veranstaltungen (Opern, Operetten) im Lande stattfanden, an denen das Landesorchester mitwirkte.

Es liegt ein Gesuch des Orchestervorstandes, betreffend Beamteneigenschaft vor.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 93:

Der Landtag wolle über das Gesuch des oldenburgischen Landesorchesters um Wiedereinführung der Beamteneigenschaft für neu einzustellende etatsmäßige Orchestermitglieder zur Tagesordnung übergehen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 94:

Annahme der Kapitel 10 und 11.

VIII. Finanzen.

Berichterstatter: Hartong.

Einnahmen.

Kap. 1 Tit. 1. Die Einnahmen aus Forsten sind mit Rücksicht auf die z. Zt. bestehenden schlechten Holzpreise um 50 000 M geringer eingesezt.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Meyer-Holte, Dr. Schulte, Wempe haben ihren im Vorjahre abgelehnten Antrag betr. Abholzung des Herrenholzes und Ansiedlung von Siedlern wieder aufgenommen. Bei dem im Münsterland herrschenden Feuerlingsystem sei der Landhunger besonders groß. Das Herrenholz habe durchweg guten Boden, auf dem 40 Siedler angepflanzet werden könnten. Es



komme hinzu, daß auf diese Weise Geldmittel für den Hausbau frei würden.

Der Regierungsvertreter hat dazu erklärt, der Antrag sei undurchführbar. Das Herrenholz umfasse 400 ha, es seien zirka 20 ha schlagreife Kiefernbestände vorhanden, die, wenn man sie jetzt plötzlich zumal bei den schlechten Holzpreisen abholzen würde, pro Hektar höchstens 2500 RM bis 3000 RM erbringen würden. Das Herrenholz werde forstmäßig bewirtschaftet, jede abgeholzte Fläche würde wieder aufgeforstet, es seien also zirka 380 ha vorhanden, die erst nach und nach schlagreif würden. Wolle man den Bestand im Interesse der Siedlung abholzen, so sei das schlimmster Raubbau und Vergeudung sämtlicher in die Aufforstung und Bewirtschaftung gesteckten geldlichen Mittel. Für die Siedlung kämen außerdem die erheblichen Rodungskosten und die schwere Landbearbeitung hinzu. Außerdem mache man zirka 25 Kleinlandwirte, also auch Siedler, die jetzt ständige, feste und sichere Arbeit im Staatsforst hätten, brotlos, um 40 Siedlern eine zweifelhafte Existenz zu bieten. — Das Herrenholz habe die beste Rendite von sämtlichen Staatsforsten, würde es abgeholzt, seien die regelmäßigen Einnahmen aus den Forsten, auf die der Staat angewiesen sei, nennenswert dauernd beeinträchtigt. Die Annahme des Antrages bedeute daher Verschleuderung von Staatsgut.

Die Mehrheit des Ausschusses schließt sich der Auffassung des Regierungsvertreters vollinhaltlich an und hält den Plan für indiskutabel.

Die erwähnte Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Meyer-Holte, Dr. Schulte und Wempe) stellt den

Antrag Nr. 95:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Forst „Herrenholz“ bei Goldenstedt ist, soweit für irgendeine Holznutzung schlagreif, abzuforsten und der landwirtschaftlichen Kultur zuzuführen. Ferner ist eine mindestens gleichgroße Fläche zu landwirtschaftlicher Kultur ungeeigneten Landes, das sich aber zur Aufforstung eignet, anzukaufen und aufzuforsten.

Zu Kap. 1 Tit. 2: Verpachtete Gebäude und Grundstücke.

Die Rückstände betragen nach Auskunft des Regierungsvertreters

- a) kurzfristige Stundung 93 204 RM,
- b) laufende Pachten: Stückland . . . 59 760 RM,
- Herdstellen 19 198 RM.

Allgemeingültige Stundungsbedingungen bestehen nicht; die Entscheidung erfolgt nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Gegenüber der Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes Barel hat der Regierungsvertreter sich auf seine vorjährige Erklärung bezogen. Es sei übrigens nicht richtig, daß irgendwie der wirtschaftlich Stärkere den Vorrang habe und wirtschaftlich Schwächere ausbiete. Nur in Einzelfällen, wenn Pachtstücke wegen Tod, Wegzug oder Ungeeignetheit des bisherigen Pächters aus der Pacht fielen, erfolge ein Aufschub. Es könne dann vorkommen, daß das Höchstgebot den Zuschlag erhalte, wenn gegen den Bieter nichts vorliege. In der Hauptsache erfolge Weiterverpachtung unter Hand. — 3. 3. werde nur auf 1 Jahr verpachtet wegen der bevorstehenden gesetzlichen Neuordnung des Pachtwesens und der dadurch hervorgerufenen unsicheren Rechtslage. Für Oldenburg bestehe kein Bedürfnis nach Änderung der bewährten Bedingungen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 96:

Der Landtag wolle die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes durch die Regierungserklärung für erledigt erklären.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 97:

Annahme der Kapitel 1 bis 5.

Zu Kap. 6: Landessteuern, Tit. 3: Bei dem Ansatze für Stempelsteuern ist die kürzlich ergangene Entscheidung, daß Vollmachten im allgemeinen nicht mehr stempelpflichtig sind, berücksichtigt.

Tit. 7 (Steuer vom bebauten Grundbesitz).

Die Steuer hat 1928 rund 140 000 RM mehr als veranschlagt erbracht. Der Regierungsvertreter hat erklärt, daß es sich um einmalige besondere Einnahmen wegen verschärfter Einziehung von Rückständen gehandelt habe. Als reguläre Einnahme könne nicht mehr als geschehen eingestellt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 98:

Annahme des Kapitel 6.

Kap. 7 (Anteile an Reichsteuern).

Der Anteil an den Reichsteuern ist geschätzt. Endgültige Ziffern lassen sich bei der Ungeklärtheit der Reichsfinanzen nicht angeben.

Die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer ergibt folgende Übersicht:

Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer im Rechnungsjahre 1928/29 = 1 492 119,15 RM.

Davon entfallen nach den Bestimmungen des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes auf die Gemeinden und Amtsverbände für die Durchgangsstraßen 345 723,— RM.

Die einzelnen Amtsverbände haben erhalten:

Oldenburg	—
Westerstede	22 630 RM,
Barel	27 097 "
Fever	13 070, "
Butjadingen	26 729 "
Brake	—
Elsfleth	—
Delmenhorst	—
Wildeshausen	15 105 "
Bechta	61 618 "
Gloppenburg	46 548 "
Friesoythe	—

zuf. 212 797 RM.

Die Gemeinden erhielten 132 926 "

zuf. also vorstehende 345 723 RM.

Für die einzelnen Gemeinden ergeben sich folgende Beiträge:

	1928/29	Kraftfahrzeugsteueranteil
1. Oldenburg, Stadt	13 098	RM,
2. Dfen	2 410	"
3. Holle	4 540	"
4. Wardenburg	4 874	"
5. Hatten	9 320	"
6. Wiefelstede	7 767	"
7. Westerstede	1 209	"
8. Apen	119	"
9. Zwischenahn	280	"
10. Barel, Stadt	2 207	"
11. Barel, Landgem.	4 232	"
12. Bockhorn	152	"
13. Zetel	67	"
14. Fever, Stadt	947	"



1928/29
Kraftfahrzeugsteueranteil

15. Pafens	38 RM
16. Rißtringen, Stadt	2 464 "
17. Blexen	615 "
18. Nordenham, Stadtgem.	180 "
19. Brafe, Stadt	1 392 "
20. Golzwarden	2 009 "
21. Ovelgönne	144 "
22. Rodenkirchen	487 "
23. Elsfleth, Stadtgem.	161 "
24. Großenmeer	2 839 "
25. Berne	5 022 "
26. Neuenhuntrorf	3 857 "
27. Bardewisch	616 "
28. Delmenhorst, Stadt	6 672 "
29. Stuhr	4 071 "
30. Schönemoor	1 018 "
31. Ganderkesee	16 659 "
32. Hude	11 248 "
33. Alteneesch	1 045 "
34. Wildeshausen, Stadtgem.	260 "
35. " Landgem.	321 "
36. Bechta, Stadtgem.	385 "
37. Lohne, Stadtgem.	434 "
38. Dinklage	123 "
39. Damme	257 "
40. Steinfeld	112 "
41. Cloppenburg, Stadtgem.	477 "
42. Lönningen	203 "
43. Effen	194 "
44. Friesoythe, Stadtgem.	5 559 "
45. Altenoythe	2 464 "
46. Scharrel	1 339 "
47. Strücklingen	3 000 "
48. Barfel	6 053 "

Zusammen: 132 926 RM.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 99:

Annahme der Kap. 7 bis 10.

VIII. Finanzen.

Berichterstatter: Dr. Schulte.

Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Unter dem Titel „Besoldungen“ wird ein Kassenassistent neu aufgeführt. Der Regierungsvertreter bemerkt hierzu, daß dieser bisher eine nichtplanmäßige Stelle innehatte, welche 1930 in eine planmäßige umgewandelt werden sollte. Ob dies geschehen soll, würde bei der Beratung über die Stellenübersicht vom Landtage zu entscheiden sein.

Die Vergütungen für das nichtplanmäßige Personal des staatlichen Hebungswesens sind von 79 300 RM auf 92 700 RM erhöht worden. Die Erhöhung rührt daher, daß sich die Aufgaben des staatlichen Hebungswesens infolge der erhöhten Schwierigkeiten in der Beitreibung der Steuern stark vermehrt haben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 100:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 6.

Ferner stellt eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Schömer, Zimmermann, Fick, Rahmann, Sug, zu Kap. 1 Tit. 4 den

Antrag Nr. 101:

Den Gemeinden für Hebung öffentlicher Abgaben 4 % der gehobenen Beträge zu vergüten.

Zu Kap. 2 „Verwaltung der Landesschuld“ werden in dem Anhang zum Haushalt „Besondere Begründungen“ auf Seite 18 und 19 nähere Angaben über die Guthaben und die Verbindlichkeiten des Staates gemacht. Auf Seite 18 unter Ziffer 3e—h dieser Übersicht sind Schuldposten eingesetzt worden, welche hier früher nicht standen. Es handelt sich an und für sich um laufende Arbeiten. Diese werden hier aufgeführt, weil sie als Notstandsarbeiten aufgezogen sind und der Staat vom Reich Darlehen hierfür erhalten hat. Diese Beträge sind nicht etwa mehr ausgegeben worden, sondern es muß sich bei der Gesamtabrechnung ergeben, daß die übrigen Positionen entsprechend geringere Ausgaben aufweisen. Die letzten, unter 3h aufgeführten 40 000 RM sind durch einen Druckfehler hierhin gekommen und gehören unter Ziffer 4.

Der Ausschuß bemängelt, daß durch diese Neueinteilung die Übersichtlichkeit leide.

Unter Ziff. 7 und 8 sind 2 900 000 RM neu aufgeführt, welche mit 9 bzw. 10 % zu verzinsen sind. Da diese Beträge kurzfristig aufgenommen waren, mußten sie umgeliehen werden, was der Staatsregierung nach längeren Bemühungen gelungen ist.

Auf Seite 19 der besonderen Begründungen wird unter Ziff. 5 ein Darlehen an die Fleischmehlfabrik als Guthaben des Staates aufgeführt. Über die Rentabilität der Fleischmehlfabrik gab der Regierungsvertreter folgende Auskunft:

„Seit dem Jahre 1925 habe der Unternehmer immer mit Unterbilanz gearbeitet. Im Jahre 1928 waren 11 600 RM Zinsen rückständig. Davon hat der Unternehmer in diesem Jahre 5000 RM abgetragen, so daß noch 6600 RM Rückstände verbleiben, die bis zum Mai d. J. abgetragen werden. Die Zinsen für 1929 hat der Unternehmer bereits ganz bezahlt. Von jetzt an werden Verzinsung und Abtragung des Darlehens in normaler Weise erfolgen.“

Unter Ziff. 6 wird die Beteiligung des Staates an der Deutschen Schiffsbeleihungsbank in Hamburg aufgeführt. Auf die Frage über die Inanspruchnahme dieser Bank antwortete der Regierungsvertreter folgendes:

„Nach einer Mitteilung der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A.G. vom 25.1.1930 sind 18 Beleihungen in einer Gesamtdarlehenshöhe von 121 600 RM auf solche Schiffe erfolgt, die in oldenburgischen Schiffsregistern eingetragen sind.“

Unter Ziff. 8 ist die Beteiligung an der „Wefer-See-Flughafen-Gesellschaft“ aufgeführt. Diese ist in erster Linie auf Betreiben Bremens angelegt worden, um für den Fall eines von der Nordseeküste ausgehenden Flug-Überseeverkehr gerade auf dem Weferstrom eine zunächst bescheidene Anlage für den Start und die Landung von Wasserflugzeugen zu haben. Ein während zweier Jahre durchgeführter Flugverkehr nach Helgoland hat die volle Geeignetheit des Wefer-See-Flughafens erwiesen. Nachdem die Dampfer „Bremen“ und „Europa“ mit einer Einrichtung zur Katapultierung von Flugzeugen versehen worden sind, wird in diesem Jahre nach Zusicherung der Reichspost — nachdem hierfür zunächst der Rhein bei Köln vorgezogen war — Start und Landung der Katapultflugzeuge auf der Wefer erfolgen. Es besteht die Aussicht, daß schon in diesem Jahre durch den Einbau von Katapulteinrichtungen auf zwei anderen Dampfern der Verkehr erhöht werden kann.

Unter Ziff. 9 auf S. 19 der besonderen Begründungen ist die Beteiligung des Staates an der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. mit 30 000 RM aufgeführt. Der Regierungsvertreter legte dem Ausschuß den Bericht über das Geschäftsjahr 1928 vor, aus dem die Bedeutung dieser Bank



zu ersehen ist. In einer Übersicht über die örtliche Verteilung der von der Bank insgesamt herausgelegten Kredite in diesem Bericht heißt es, daß Oldenburg z. B. der Feststellung des Berichts den Betrag von 5 810 000 RM an Mitteln in Anspruch nehme. Diese Summe ist im Vergleich zu den übrigen Ländern außerordentlich hoch, so daß festzustellen ist, daß die Beteiligung an dieser Bank große Vorteile für die oldenburgische Bevölkerung erbracht hat. Nach dem Bericht haben die Länder folgende Kredite in Anspruch genommen:

Preußen	144 950 000	RM
Sachsen	27 580 000	"
Baden	9 410 000	"
Bayern	7 750 000	"
Württemberg	7 120 000	"
Hansestädte	6 040 000	"
Oldenburg	5 810 000	"
Thüringen	5 450 000	"
Mecklenburg (beide)	2 950 000	"
Hessen-Darmstadt	2 200 000	"
Braunschweig	1 910 000	"
sonstige Länder	1 090 000	"

Die Kredite der Bau- und Bodenbank werden unter der Bezeichnung „Zwischenkredite“ in der Regel als Vorstöße auf Dauerbeleihungen auf solche Bauvorhaben gegeben, bei denen eine gesicherte Dauerfinanzierung nachgewiesen werden kann. Daneben machen die an öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegebenen Vorstöße auf die für die Wohnungsbaufinanzierung in Frage kommenden Steueranteile einen beträchtlichen Teil der Gesamtkredite aus.

Oldenburg ist mit Bayern sowie der Deutschen Girozentrale und der Bayerischen Handelsbank im Jahre 1928 gelegentlich einer Kapitalerhöhung der Bank als Aktionär beigetreten.

Bei der Besprechung über die Verwaltung der Landesschuld erbat der Ausschuß eine vergleichende Zusammenstellung über die Staatseinnahmen und -ausgaben, über die Aufwendungen für Personalausgaben und Geschäftskosten im Jahre 1913 und jetzt. Die von der Staatsregierung überreichte Zusammenstellung lautet folgendermaßen:

I. Gesamteinnahmen	1913	15 539 020	RM
	1930	24 408 900	"
Gesamtausgaben	1913	14 625 503	"
	1930	25 937 900	"
II. Personalausgaben	1913	5 231 361	"
	1930	11 753 250	"
III. Geschäftskosten	1913	1 267 987	"
	1930	2 515 005	"

Zu II und III: Die Steigerung der Ausgaben beruht in der Hauptsache

- a) auf der Geldentwertung, deren beträchtlicher Umfang sich darin ausprägt, daß die Indexzahl auf 151,6 angestiegen ist,
- b) auf dem Hinzutritt neuer Einrichtungen und Anstalten: Ordnungspolizei, Landesmuseum, Hauptfürsorgestelle, Realgymnasium in Oldenburg, Rüstingen und Cloppenburg, Aufbauschulen in Oldenburg und Bechta, Landesorchester mit 2 024 400 RM Personalausgaben und 289 200 RM Geschäftsumkosten.

Aus dieser Übersicht ist zu ersehen, daß sowohl die Personalausgaben wie die Geschäftskosten um mehr als das Doppelte gestiegen sind.

Wenn man die Mehraufwendungen für neue Einrichtungen und Anstalten absetzt, so verbleibt immer noch eine Steigerung der Personalausgaben um das 1,86fache und der Geschäftskosten um das 1,75fache, also ein Mehr von 35 bzw. 24 % gegenüber der Indexzahl. Es ist daher zu bemerken, daß die Staatsregierung bestrebt bleiben muß, die Sparmaß-

nahmen fortzusetzen, um diese Aufwendungen der tatsächlichen Teuerung anzupassen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 102:

Annahme der Kap. 2, 3 und 4.

Zu Kap. 6 Tit. 4 hat der Ausschuß eine Übersicht über die Verwendung der für die Unterhaltung der Staatsgebäude eingestellten Mittel erbeten. Die überreichten Zusammenstellungen gaben zu Bemängelungen keinen Anlaß.

Von den Bewohnern des dem Staate gehörigen Mietwohnhauses in Oldenburg, Bremer Straße 21, ist eine Eingabe an den Landtag gemacht worden, worin die Bewohner um Instandsetzung dieses Gebäudes bitten.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß dem Ministerium der schlechte bauliche Zustand des Hauses bekannt sei. Das Gebäude solle so rasch wie möglich in dem jetzigen Zustande verkauft werden. Aus finanziellen Gründen sei die Vornahme von Reparaturen unbedingt abzulehnen. Miete würde von den meisten Bewohnern nicht bezahlt. Zudem würde das Gebäude übermäßig stark verwohnt. Es liegt daher im Interesse der Staatsfinanzen, so schnell wie möglich von dem Gebäude los zu kommen.

Nachträglich beantragt der Regierungsvertreter, der Landtag möge sich für den Fall, daß ein Verkauf des Hauses Bremer Straße 21 nicht in Bälde zustande kommt, damit einverstanden erklären, daß die aus der Vermietung des Gebäudes einkommenden Beträge für die Instandsetzung desselben Verwendung finden. Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Röder, stellt den

Antrag Nr. 103:

Der Landtag wolle der Staatsregierung die Genehmigung erteilen, die aus der Vermietung des Gebäudes Bremer Straße 21 einkommenden Beträge für die Instandsetzung desselben zu verwenden und damit die Eingabe für erledigt erklären.

Der Abgeordnete Röder stellt den

Antrag Nr. 104:

Die Staatsregierung wolle die Eingabe berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 105:

Annahme des Kap. 5 und 6.

Zu Kap. 7 Tit. 5 wurde aus dem Ausschuß die Frage gestellt, wann die Holzwärterwohnung in der Loher Ostmark errichtet würde. Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, der betr. Holzwärter wohne etwa 2 km entfernt und habe ein eigenes Anwesen. Es sei daher für die Errichtung einer Holzwärterwohnung kein Bedürfnis vorhanden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 106:

Annahme des Kap. 7.

Zu Kap. 8 Tit. 1 wird beim Personal des Vermessungs- und Katasterwesens ein Vermessungsoberssekretär neu aufgeführt. Dies ist damit zu erklären, daß die 6. Stelle bisher zwar in der Stellenübersicht vorhanden gewesen, jedoch nicht von einem Beamten, sondern mit einem Diätar besetzt war. Der Diätar ist inzwischen Beamter geworden. Die Frage wird bei der Beratung der Stellenübersicht zu entscheiden sein.

Die Vermessungsdirektion teilt mit, daß Rückstände in der Fortschreibung von Grundstücken jetzt nicht mehr vor-



handen sind bis auf die Vermessungen bei den Straßenbauten im Amte Cloppenburg.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 107:

Annahme der Kap. 8 und 9.

Die Unterstüßungen an ausgediente Angestellte usw. in Kap. 10 Tit. 2 sind von 30 000 *RM* auf 25 000 *RM* herabgesetzt worden. Der Regierungsvertreter erklärte dies mit dem natürlichen Rückgang der Zahl der Empfänger.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 108:

Annahme des Kap. 10.

Über die Verteilung der in Kap. 11 Tit. 4 aufgeführten Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer überreichte die Regierung wiederum eine Nachweisung, welche vom Ausschuß zur Kenntnis genommen wurde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 109:

Annahme des Kap. 11.

IX. Außerordentlicher Haushalt.

Berichterstatter: R ö d e r.

I. Einnahmen.

Zu Kap. 1 wird der dafür eingesetzte Betrag durch die Zurückziehung der Anlage 31 (Wiederaufbau des Marstallgebäudes in Oldenburg) um 100 000 *RM* herabgesetzt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 110:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen mit der Maßgabe, den eingesetzten Betrag um 100 000 *RM* herabzusetzen.

Zu den Kap. 2 bis 9 sind Bemerkungen nicht zu machen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 111:

Annahme der Kap. 2 bis 9 der Einnahmen.

II. Ausgaben.

Zu Kap. 1 ist nichts zu bemerken.

Zu Kap. 2 wurde gefragt: Welche Notstandsarbeiten sind vorgesehen?

Für das kommende Rechnungsjahr sind beantragt bzw. vorläufig vorgesehen:

I. Notstaatliche Arbeiten.

1. Straßenbau Damme—Neuentkirchen,
2. " in der Gemeinde Goldenstedt,
3. " Rüschenhof—Dielingen,
4. " in der Stadt Brake,
5. " in der Stadt Wildeshausen,
6. " Neuentkirchen—Wahlde—Nellinghof,
7. " Grandorf—Fladderlohausen,
8. " Wahlde—Gramke—Sandorf,
9. " Gramke—Damme,
10. " Grandorf—Bahnhof Holdorf,
11. " Schwege—Landesgrenze,
12. " Dinklage—Brockdorf,
13. " Steinfeld—Schemde,
14. " Dinklage—Bahlen—Carumer Mühle,
15. " Lohne—Landesgrenze (gegen Mchen),
16. " Dinklage—Bünne,
17. Deichverstärkungen in dem Bezirk des II. Deichbandes.

II. Staatliche Arbeiten.

1. Kanalbau Kampe—Landesgrenze, VII. Bauabschnitt,
2. Ausbau der Staatsstraßen.

Bei der Besprechung wurde darauf hingewiesen, daß bei der überaus starken Erwerbslosigkeit, welche besonders stark in den Städten in die Erscheinung trete, der eingesetzte Betrag bei weitem nicht ausreiche, die Städte und Gemeinden würden finanziell derartig stark mit Ausgaben und Aufwendungen für die Ausgesteuerten belastet, daß dieses auf die Dauer kaum tragbar sei, z. B. müßten 13 oldenburgische Städte durchschnittlich monatlich 60 000 *RM* an Ausgesteuerte zahlen, es sei daher notwendig, zwecks Entlastung dieser Städte vorzugsweise Ausgesteuerte bei den Notstandsarbeiten zu beschäftigen. Die Stadt Varel hat z. B. im Jahre 1927 90 000 *RM* für die gemeinnützige Fürsorge aufgewandt, im Rechnungsjahr 1929/30 seien zirka 200 000 *RM* erforderlich.

Aus dem Ausschuß heraus wurde gewünscht, daß auch außer den vorgesehenen Notstandsarbeiten noch weitere Arbeiten vorgenommen würden, z. B. die Haaferegulierung, Wasserwerk Cloppenburg, auch möchten noch weitere Straßenarbeiten ausgeführt werden.

Von dem Regierungsvertreter wurde ausgeführt:

Es sollen möglichst viele Ausgesteuerte zu den Notstandsarbeiten herangezogen werden, auch über den Rahmen der dafür gesetzlich vorgesehenen 20 % hinaus. Die vorgesehenen Notstandsarbeiten mußten aber vom Landesarbeitsamt anerkannt werden, weil das Reich die Hälfte der Darlehen trage, es sollten aber sämtliche beantragten Notstandsarbeiten, wenn sie nach einer Vorprüfung beim Ministerium vom Landesarbeitsamt anerkannt würden, zur Ausführung gelangen, und die Regierung ersuche den Ausschuß um die Ermächtigung, den eingesetzten Betrag überschreiten zu dürfen.

Der Ausschuß ist einverstanden.

Weiter erklärte der Regierungsvertreter, daß bei der Ausführung von staatlichen Notstandsarbeiten von den sogenannten notleidenden Städten keine Zuschüsse verlangt werden sollten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 112:

Der Landtag wolle die Eingaben der Erwerbslosen-Ausschüsse Oldenburg, Zwischenahn, Rüstingen-Wilhelmshaven und des Stadtmagistrats Varel, ferner den selbständigen Antrag Lahmann durch die Erklärungen der Staatsregierung für erledigt erklären.

Zu Kap. 3 fällt der dort eingesetzte Betrag durch die Zurückziehung der zu diesem Kapitel vorliegenden Anlage Nr. 31 fort.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 113:

Annahme der Kap. 1—3 der Ausgaben unter Streichung der unter Kap. 3 aufgeführten 100 000 *RM*.

Zu Kap. 4 stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Wempe, Dr. Schulte, Meyer, Thye und Uddicks, den

Antrag Nr. 114:

Annahme des Kap. 4 der Ausgaben.

Die Abgeordneten Hartong, Schröder, Röder, Röber, Schömer, Zimmermann, Fick, Lahmann, Hug, Möller und Schmidt enthalten sich der Stimme.



Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 115:

Die Anlage Nr. 27 durch die Beschlußfassung zu Kap. 4 für erledigt zu erklären.

Zu Kap. 5 werden Einwendungen nicht erhoben.

Zu Kap. 5a wird auf die Frage des Ausschusses:

„Wie ist der augenblickliche Stand der Ferngasversorgung?“ von der Regierung erklärt: Die große Leitung der Ruhrgas A.G. vom Ruhrgebiet nach Süden ist innerhalb der Provinz Westfalen z. T. fertig und wird zurzeit weiter ausgebaut; die große Leitung vom Ruhrgebiet über Bielefeld nach Hannover ist im Bau begriffen.

Anschließend an die erstere Leitung werden von der Westfälischen Ferngas A.G. Abzweigleitungen zur Versorgung des südlichen Teiles der Provinz gebaut. Das letzte Jahr war im wesentlichen ein Baujahr, Gaslieferung ist erst in geringem Umfange erfolgt.

Für das Land Oldenburg kommt in absehbarer Zeit eine Gaslieferung nicht in Frage, auch kann über die Tarifgestaltung noch nichts Endgültiges gesagt werden.

Zu Kap. 5b ergibt die Besprechung, daß bei dem sich immer mehr entwickelnden Luftverkehr auch der Staat Oldenburg sich durch eine finanzielle Beteiligung Anschluß an die verschiedenen Luftverkehrslinien sichern muß. Die Gesellschaft legt großen Wert auf die Beteiligung des oldenburgischen Staates.

Zu diesem Kapitel liegt eine Eingabe der Luftverkehrs-Gesellschaft Wilhelmshaven-Rüstringen vor, diese wurde im Ausschuß mit dem Regierungsvertreter besprochen und es ergab sich Übereinstimmung darüber, daß der Erwerb von Aktien der Luftverkehrs-A.-G. Niedersachsen abzulehnen sei und statt dessen die Förderung der Luftverkehrsgesellschaft Wilhelmshaven-Rüstringen ins Auge zu fassen sei. Die Erledigung der Eingabe wird in der 2. Lesung stattfinden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 116:

Annahme der Kap. 5 und 5a der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 117:

Ablehnung des Kap. 5b der Ausgaben.

Zu Kap. 7 und 8 werden Einwendungen nicht erhoben.

Zu Kap. 9 wird bei der vom Ausschuß gewünschten Besprechung der Eingabe von 28 Einwohnern des Ortes Bollingen von dem Regierungsvertreter erklärt, dieser Forderung könne von der Regierung nicht entsprochen werden, es unterliege aber noch eine Eingabe von 47 Petenten des Ortes Bollingen, welche an das Staatsministerium gerichtet sei, einer Prüfung.

Diese Eingabe wünsche die Errichtung einer neuen Brücke zwischen der Brücke bei Holzenkämpfer in Elisabethfehn und der Straßenbrücke in Bollingen. Der aus dem Ausschuß heraus gewünschte Zustandsetzung des Kanalweges längs der Südseite des Bollinger Kanals soll von der Regierung nachgekommen und das Nötige veranlaßt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 118:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Zu den Kap. 10 und 11 ist nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 119:

Annahme der Kap. 6 bis 11 der Ausgaben.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 120:

Annahme der Schlußbemerkung.

Anlage 59.

Bericht

des Ausschusses III über den Haushalt des Landesteils Lübeck für 1930. 1. Lesung.

(Anlage 30.)

Der Haushalt schließt auch für das Rechnungsjahr 1930 mit einem Fehlbetrag von 265 400 RM, und zwar beim ordentlichen Haushalt mit 152 600 RM, beim außerordentlichen Haushalt mit 112 800 RM.

Das Staatsministerium will, um diesen Fehlbetrag zu decken, die Steuer vom bebauten Grundbesitz im Landesteil Lübeck auf die Friedensmiete umstellen, wobei der zu erhebende Prozentsatz unverändert bleiben soll.

Trotzdem wird noch ein beträchtlicher Fehlbetrag zu erwarten sein, über dessen Beseitigung nach Durchführung der Umstellung entschieden werden soll.

An Landesschulden sind vorhanden:

142 822 RM	verzinslich	zu	7½ v. H.
200 000	„	„	9½ v. H.
104 500	„	„	10¾ v. H.
635 000	„	„	7¼ v. H.
2 310	„	unverzinslich.	

Ferner sind zurzeit zwecks vorübergehender Beschaffung eines Kassenkredits Anleihen von 350 000 RM, verzinslich zu 7¼ v. H., aufgenommen.

Der Voranschlag ist, wie im Vorjahre, unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Sparjamkeit aufgestellt. Leider sind dabei eine Reihe wichtiger Aufgaben des Landesteils erheblich gefährdet worden. Die Abstriche für die Chausseeunterhaltung und für den Wohnungsbau sowie die weitere Beschneidung der sozialen und kulturellen Aufgaben lassen sich kaum noch verantworten. Die im Jahre 1927 vorgenommene Steuererhöhung macht sich immer verhängnisvoller bemerkbar. Es wird unter den gegenwärtigen Umständen schwer fallen, diesen Fehler jetzt wiedergutzumachen. Die Umstellung der Veranlagungsgrundlage der Steuer vom bebauten Grundbesitz ist an sich gerechtfertigt und bedeutet eine Anpassung an die Verhältnisse im Landesteil Oldenburg. Ob es aber gerechtfertigt erscheint, nur den Hausbesitz zur Deckung des



Defizits heranzuziehen, erscheint sehr zweifelhaft, zumal die im Landesteil Lübeck zur Hebung kommende Grundsteuer erheblich von der Steuer im Landesteil Oldenburg abweicht und als sehr gering bezeichnet werden muß. Besonders bedauerlich erscheint es, daß der Staat offenbar nicht in der Lage ist, die unerträglichen Schulverhältnisse in der Gemeinde Kenjefeld durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu bessern. Andererseits wird zu überlegen sein, ob bei der gespannten Finanzlage des Landesteils nicht notwendigerweise eine Vereinfachung des höheren Schulwesens geboten ist. Unter keinen Umständen darf in Bad Schwartau eine weitere höhere Schule entstehen.

Es ist zu befürchten, daß die Steuerkraft des kleinen Landesteils auf die Dauer nicht ausreichen wird, um die notwendigen Aufgaben, namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens und der Wegeunterhaltung zu bestreiten.

Ob bei dieser Sachlage die Finanzhoheit des Landesteils und die Unterhaltung eines teuren Regierungsapparates noch verantwortet werden kann, erscheint einem Teil des Ausschusses sehr zweifelhaft. Dieser Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß, wenn überhaupt die Selbständigkeit des Landesteils erhalten werden soll, umfangreiche Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und der Steuern und des Schulwesens notwendig sind.

I. Allgemeines.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Kap. 1—4 der Ausgaben.

II. Innere Verwaltung.

Einnahmen.

Der Ausschuß hat hier nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Kap. 1—6 der Einnahmen.

Ausgaben.

Zu Kap. 2 Tit. 1 war die Frage gestellt: Kann nicht ein Regierungsrat eingespart und das Regierungs-Kollegium durch den Amtmann ergänzt werden?

Der Regierungsvertreter verneint die Frage, führt weiter aus, daß die Aufgaben der Regierung heute ganz andere seien wie früher und daß viel mehr Arbeit zu leisten sei. Die weiter an die Staatsregierung gestellten Fragen werden vom Regierungsvertreter wie folgt beantwortet:

Vor dem Kriege waren im Landesteil Lübeck ein Abteilungsleiter und 13 Gendarme stationiert. Die Zahl der Beamten ist nach dem Kriege auf zwei Abteilungsleiter und 15 Gendarmen, also um 3 Beamte erhöht worden. Weiter wurden die Polizeikräfte im Jahre 1923 durch die Verlegung einer Abteilung Ordnungspolizei nach Schwartau in einer Durchschnittsstärke von 1 Offizier und 16 Wachtmeistern verstärkt. Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, daß es aus organisatorischen Gründen zweckmäßiger ist, sämtliche Gendarmen im Landesteil Lübeck einem Abteilungsleiter zu unterstellen, wie es früher der Fall war, und im Landesteil Birkenfeld stets gewesen ist. Eine im Jahre 1928 vorgenommene Prüfung ergab ferner, daß in Schwartau und in Pansdorf je ein Gendarm entbehrt

werden konnte. Es wurde daher bereits 1928 in Aussicht genommen, die Abteilungsleiterstelle in Schwartau und die Kommissarstelle in Pansdorf einzusparen. Die Inhaber beider Stellen kamen wegen ihres Alters — beide hatten das 60. Lebensjahr überschritten — für eine anderweitige Verwendung im Landesteil Oldenburg nicht mehr in Betracht. Sie sind zum 1. Januar 1930 gemäß § 17 des Polizeibeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden. Beide Beamte haben die nach § 24 des Polizeibeamtengesetzes zustehende Abfindung erhalten. Die in der Anfrage angeführten persönlichen Verhältnisse der Beamten konnten die auf rein sachlichen Erwägungen beruhende Entscheidung des Ministeriums nicht beeinflussen.

Die durch den Abbau erzielten Ersparnisse betragen zurzeit für den Landesteil Lübeck rd. 8300 *RM*.

Der Polizeidienst kann von den vorhandenen Beamten versehen werden.

Die Gesamtkosten der Gendarmerie werden teils nach den wirklichen Ausgaben für jeden Landesteil und teils nach der Kopfstärke verrechnet. Inwieweit kommt der Landesteil Lübeck in den vollen Genuß der durch den Abbau erzielten Ersparnisse. Die Verteilungsart der Ausgaben hat sich nach den Erfahrungen von rd. 20 Jahren gut bewährt, ist technisch zweckmäßig und hat zu keinen Härten geführt.

Von den Pensionslasten trägt Lübeck 12 v. H. Dieser Hundertsatz entspricht auch jetzt noch fast genau dem Stärkeverhältnis des aktiven Gendarmeriecorps in den beiden Landesteilen, da auch im Landesteil Oldenburg Einsparungen vorgenommen sind.

Zu Kap. 1 Tit. 1: Die Stellen können nicht eingespart werden. Die beiden Beamten sind voll beschäftigt. Die Revision hat gleichzeitig die Aufgaben der Ministerialrevision zu erfüllen. Es ist nicht angängig, diese Aufgaben auf Oldenburg zu übernehmen, solange die Regierung über die Staatshaushaltungen zu befinden hat.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern und stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der Kap. 1—4 der Ausgaben.

Zu Kap. 5 Tit. 3 Ziff. b stellt ein Teil des Ausschusses, die Abg. Fick, Hug, Lahmann, Schömer und Zimmermann den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Kap. 5 mit der Änderung, in Tit. 3b die Summe von 10 000 *RM* einzustellen und unter Erläuterungen zu setzen: „Zuschuß an Gemeinden für den Ausbau von öffentlichen Wegen, wenn diese, soweit als möglich, ausgesteuerte Erwerbslose beschäftigen.“

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abg. Abdicks, Hartong, Ihye, Köder und Schröder stellt den

Antrag Nr. 6:

Unveränderte Annahme des Kap. 5.

Die Abgeordneten Schmidt, Dr. Schulte, Meyer-Holte und Wempe enthalten sich der Stimme.

Zu Kap. 7 Tit. 2 war die Frage gestellt: Warum zahlen auswärtige Segler keine Hafengebühr?

Kann die angeblich bestehende Vereinbarung nicht gekündigt werden?

Der Regierungsvertreter hat die Fragen wie folgt beantwortet:

Die Regierungen sämtlicher deutschen Küstenländer haben den Mitgliedern der im Deutschen Seglerverbande, im Deutschen Seglerbunde und im Deutschen Motoracht-



verbände zusammengeschlossenen Vereine das gebührenfreie Anlaufen ihrer Häfen gestattet. Die Gebührenfreiheit ist auf verschiedene ausländische Staaten bei Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgedehnt.

Das Staatsministerium hält ein einseitiges Zurücktreten Oldenburgs von diesem in Übereinstimmung mit den übrigen Küstenländern gemachten Zugeständnisse nicht für angebracht.

Der Ausschuß mit Ausnahme der Abg. Hartong und Abdicks stellt den

Antrag Nr. 7:

Die Regierung wolle dahin wirken, daß auch die auswärtigen Besucher ebensogut wie die einheimischen Fischer zur Zahlung der Hafengebühren herangezogen werden.

Zu Kap. 7 Tit. 9 war weiter gefragt: Was hat der Wiesenbaumeister zu tun? Werden Beihilfen für Meliorationen gegeben? Wenn ja, macht man zur Bedingung, daß dort nur einheimische Arbeiter beschäftigt werden?

Der Regierungsvertreter hat die Antwort schriftlich hergegeben, sie lautet:

- a) Der Wiesenbaumeister hat die technische Bearbeitung der Aufgaben der durch das Gesetz vom 24. Mai 1928 gebildeten zehn Wassergenossenschaften des Landesteils Lübeck. Er ist mit diesen Aufgaben voll beschäftigt.
- b) Für Meliorationen, deren Zweckmäßigkeit von der Regierung nach Prüfung anerkannt wird, werden regelmäßig Beihilfen in Höhe von 20% der veranschlagten Kosten gewährt.
- c) Bisher ist die Beschäftigung von einheimischen Arbeitern nicht als Bedingung gestellt worden, tatsächlich sind jedoch alle Meliorationen mit einheimischen Arbeitern, im letzten Jahre mit aussteuernden und kurz vor der Aussteuerung stehenden Arbeitern durchgeführt worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Die Regierung möge dahin wirken, daß bei diesen Arbeiten möglichst einheimische Arbeiter beschäftigt werden.

Der Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 9:

Annahme der Kap. 6 und 7 Tit. 1—11.

III. Handel und Gewerbe.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen.

Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1 war gefragt worden: Kann die Summe nicht herabgesetzt werden?

Der Regierungsvertreter hat diese Frage wie folgt beantwortet:

Eine Herabsetzung des Zuschusses für die Handelskammer wird für nicht angängig gehalten. Nach § 44 des oldenburgischen Handelskammergesetzes werden die besonderen Kosten der Zweigstelle durch die Beiträge der beitragspflichtigen Gewerbetreibenden im Landesteil Lübeck und, soweit diese nicht ausreichen, durch einen aus der Landeskasse zu zahlenden Zuschuß aufgebracht. Die Beiträge im Landesteil Lübeck sind schon um 10% höher als im Landesteil Oldenburg, nämlich 0,5% des gewerblichen Einkommens gegenüber 0,45% in Oldenburg. Bei diesen Beträgen bleibt noch nach dem Voranschlag bei Leistung

eines Zuschusses von 1500 RM aus der Landeskasse ein Fehlbetrag von 348 RM. Eine Herabsetzung des Zuschusses und eine darauf zwangsläufig sich ergebende Erhöhung der Beträge wird dem Sinne des Gesetzes widersprechen.

Zu Kap. 1 Tit. 2 stellt ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hug, Fick, Lahmann, Schömer und Zimmermann den

Antrag Nr. 11:

Annahme der Kap. 1 und 2 mit der Änderung, daß dem Kap. 1 ein Tit. 3 hinzugefügt und 4000 RM eingestellt werden. Unter Erläuterungen ist zu setzen: „Vergütung für einen Kontrollbeamten.“

Damit wünscht dieser Teil des Ausschusses die Stelle eines Kontrollbeamten für Baugewerbe, Gewerbe und Wohnungswesen neu zu schaffen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abg. Abdicks, Hartong, Schmidt, Dr. Schulte, Schröder, Thyje, Röder, Möller und Wempe stellt den

Antrag Nr. 12:

Unveränderte Annahme der Kap. 1 und 2.

IV. Soziale Fürsorge.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme der Kap. 1 und 2 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 14:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1—8.

Zu Kap. 2 Tit. 1 war gefragt worden: Kann nicht für das Kinderheim in Widdelsburg ein Zuschuß eingestellt werden?

Warum sind hier 2000 RM weniger eingestellt worden?

Zu 1 sagt der Regierungsvertreter, das Heim sei Sache des Landesverbandes und müsse auch von diesem erhalten werden.

Zu 2 ist der Regierungsvertreter der Meinung, diese Summe müßte eingespart werden.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hug, Fick, Lahmann, Schömer und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme des Kap. 2 mit der Änderung, in Tit. 1 die Summe von 1700 RM auf 7700 RM zu erhöhen und unter Bemerkung zu sagen „5000 RM für das Kinderheim in Widdelsburg zu verwenden und 1000 RM für die Pflegestation der lungenkranken Kinder auf Seecharwald.“

Der andere Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks, Hartong, Röder, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Meyer-Holte und Wempe stellt den

Antrag Nr. 16:

Unveränderte Annahme des Kap. 2.

Zu Kap. 3 Tit. 1 war gefragt: Können die Darlehn nicht anderweitig verteilt werden, z. B. daß diese nur in die Gemeinden fließen, in denen nachweisbar Wohnungsmangel besteht?



Können nicht in erster Linie Bauunternehmer bedacht werden? Warum verweigert man Lehrern die Beihilfe zum Bauen? Wieviel Wohnungen sind im letzten Jahre gebaut?

Der Regierungsvertreter beantwortet die Fragen wie folgt: Die Darlehen sind 1929 wie folgt auf die Gemeinden verteilt worden:

Stadt Ahrensböf	9 000	RM
Land Ahrensböf	6 000	"
Bosau	—	"
Curau	3 000	"
Land Cutin	12 000	"
Gleschendorf	12 000	"
Malente	23 000	"
Neufkirchen	3 200	"
Obernwohldde	—	"
Ost-Katekau	6 000	"
West-Katekau	39 400	"
Redingsdorf	3 000	"
Rensfeld	42 200	"
Bad Schwartau	33 000	"
Siblin	—	"
Stockelsdorf	34 800	"
Süfel	7 400	"
Stadt Cutin	66 000	"
Gniffau	—	"
Zusammen	300 000	RM

In vorstehender Antwort des Regierungsvertreters kommt zum Ausdruck, wie im Jahre 1929 die Darlehen verteilt worden und auch im Jahre 1930 die Mittel zunächst dorthin sollen, wo sie notwendig sind.

Weiter liegt hier eine Eingabe des Kreishandwerkerbundes für den Landesteil Lübeck, des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine für den Landesteil Lübeck e. B. und des Landbundes für den Landesteil Lübeck e. B. vor.

Die Regierung hat zu diesen Eingaben Stellung genommen und sie wie folgt beantwortet:

Zu der Eingabe des Kreishandwerkerbundes für den Landesteil Lübeck e. B. und des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine für den Landesteil Lübeck e. B. erklärt die Regierung des Landesteils Lübeck:

Zur Bekämpfung der Wohnungsnot im Landesteil Lübeck ist noch eine Bereitstellung von staatlichen Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues in größerem Umfange erforderlich. Bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden wird überwiegend auf die Wohnungsmarktlage in den Gemeinden Rücksicht genommen. Weitere finanzielle Aufwendungen des Staates in dem jetzigen Ausmaße sind allerdings nicht mehr zu verantworten, wenn nicht eine allmähliche Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft und damit eine Einschränkung des Wohnbedarfs und des Zuzugs Auswärtiger erfolgt.

An der Verteilung der Mittel ist auch im Landesteil selbst wiederholt Kritik geübt worden. Die Forderungen der Parteien bezüglich der Verteilung widersprechen sich völlig.

Die Verteilung der Mittel erfolgt unter Beobachtung der vom Ministerium der Regierung mitgeteilten Grundsätze und wickelt sich im einzelnen zwangsläufig ab. Sobald der Regierung die Mittel für das laufende Rechnungsjahr zur Verfügung gestellt werden, wird roh die Verteilung auf die Gemeinden vorgenommen, und die Gemeinden werden alsdann unter Mitteilung des etwa auf sie entfallenden Anteils und unter näherer Anweisung zur Hergabe von Vorschlägen in der von ihnen beabsichtigten Reihenfolge aufgefordert. Im wesentlichen werden die Vorschläge der Gemeinden bei der Verteilung berücksichtigt, da die Gemeinden die Wohnungsmarktlage unmittelbar zu regulieren haben und das Maß der Bedürftigkeit der An-

tragsteller bezüglich der Erlangung neuen Wohnraumes am besten beurteilen können. Die Regierung ist keineswegs einseitig auf eine Förderung von Siedlerwohnungen eingestellt. Es sind auch größere Wohnungen wohlhabenderer Bauherren gefördert worden, jedoch nur vereinzelt. Die Förderung größerer Wohnungen dürfte auch nur vertretbar sein, wenn tatsächlich in dem betreffenden Bezirke eine Wohnungsnot auch an solchen Wohnungen besteht und wenn der Bauherr den Bau nicht ohne Zuschüsse finanzieren kann.

Daß lediglich auswärtige, zahlungsfähige Mieter herangezogen werden, wodurch keine Entlastung des Wohnungsmarktes entstehen würde, ist keine Aufgabe, die im Rahmen der staatlichen Bauförderung liegt.

Die Regierung hat schon im Jahre 1929 darauf hingewirkt, daß im Landesteil Lübeck mit staatlichen Zuschüssen Mehrfamilienhäuser durch Bauunternehmer errichtet werden. Hierdurch wird der Wohnungsmarkt in besonderem Maße entlastet, das Bauhandwerk belebt und im Verhältnis zur Zahl der hergestellten Wohnungen vom Staate ein verhältnismäßig geringer Betrag aufgewandt.

Eine Erniedrigung des Zinsfußes erweist sich auch unter Berücksichtigung der Darlegungen der Wirtschaftsverbände keineswegs als erforderlich. Finanziell wäre eine solche Erniedrigung nicht tragbar.

Es wird noch bemerkt, daß die eingehenden Zinsen im Gesamtergebnis keinen Vermögenszuwachs für den Staat darstellen, wie in der Eingabe behauptet ist, da die Mittel zum Teil im Wege der Anleihe beschafft werden.

Der Regierungsvertreter behauptet auch, daß den Lehrern keine Baukostenzuschüsse verweigert sind.

Zur Frage: Wieviel Anträge auf Zinsbeihilfen sind 1929 gestellt? ist vom Regierungsvertreter folgende Antwort erteilt:

Im Rechnungsjahre 1929 ist eine Zinsbeihilfe von 50 RM an den Maurer Karl Olandt in Neudorf vergeben worden. Es wurde ferner folgenden Darlehnsnehmern auf Antrag im Rahmen der Richtlinien eine Zinsermäßigung gewährt:

1. Brüh, Arbeiter, Ravensbujch 2%
2. Burmeister, Adolf, Ravensbujch 2%
3. Martens, Maurer, Seereß 2%
4. Wöding, Bürogehilfe, Cutin 1%
5. Ruckelt, Techniker, Bad Schwartau 2%
6. Grimm, Zimmerer, Rensfeld 2%
7. Kliner, Maurer, Gönitz 2%
8. Denker, Arbeiter, Fackenburg 2%
9. Johannesson, Arbeiter, Fackenburg 2%
10. Prieß, Postschaffner, Cutin 2%
11. Schröder, Robert, Bad Schwartau 2%
12. Schwarz, Postschaffner, Bad Schwartau 2%
13. Johannsen, Wächter, Stockelsdorf 2%
14. Schumacher, Weichensteller, Köbel 2%
15. Schumacher, August, Haffkrug 2%
16. Grabbet, Fritz, Rensfeld 2%
17. Schröder, Zimmerer, Schulendorf 2%
18. Meier, Maurer, Haffkrug 2%
19. Ehlers, Karl, Arbeiter, Cutin 2%
20. Laufen, Arthur, Postschaffner, Ahrensböf 2%
21. Bremer, Heinrich, Ahrensböf 1%
22. Himme, Willi, Pansdorf 2%
23. Lütke, Minna, Bad Schwartau 1%
24. Plath, Otto, Postschaffner, Ahrensböf 2%
25. Pehn, Karl, Fuhrunternehmer, Neudorf 2%
26. Schulze, Karl, Ahrensböf 1%
27. Bock, Rudolf, Arbeiter, Malente 2%
28. Behrens, Wilhelms, Arbeiter, Bad Schwartau 2%
29. Windelmann, Wilhelm, Barghorst 2%
30. Kretschmer, Paul, Gniffau 1%



31. Süffe, Ernst, Seereß	2%
32. Schramm, Otto, Schuhmacher, Neudorf	2%
33. Nehls, Emil, Zimmerer, Stockelsdorf	1%
34. Sandorf, Gustav, Maurer, Hofstendorf	2%
35. Saß, Ernst, Postschaffner, Mori	2%
36. Frieborg, Heinrich, Bürstenmacher, Gutin	2%
37. Richter, Gustav, Postschaffner, Ahrensböf	2%
38. Lähndorf, Heinrich, Arbeiter, Kensefeld	2%
39. Schröder, Wilhelm, Postschaffner, Neudorf	1%

Zu Kap. 6 Tit. 1 war gefragt:

Warum sind hier 2500 RM gestrichen? Hierzu sagt der Regierungsvertreter, es wäre in diesem Jahre nicht notwendig.

Zu Kap. 7 gibt die Regierung folgende Antwort:

Nachweisung

über die aus den Mitteln für Jugendpflege — Kap. IV 7 — des Haushalts für 1929/30 verausgabten Beträge.

Anweisungsdatum	Empfänger	Betrag RM
23. 7.1929	Stadt Gutin, Zuschuß für die Halle auf dem Sportplatz	500
15. 8.1929	Arbeiter-Turn- und Sportverein Stockelsdorf, Beihilfe für Turn- und Sportgerät	250
15. 8.1929	Arbeiter-Turn- und Sportverein Ahrensböf, desgleichen	100
19. 8.1929	Turnverein Katekau, desgleichen	100
22. 8.1929	Stadt Ahrensböf, Beihilfe zum Ausbau der Turnhalle	1000
22. 8.1929	Männerturnverein Bad Schwartau von 1863, Beihilfe für Turn- und Sportgerät	150
23. 8.1929	Germania Ruderverein Gutin, Beihilfe zur Instandsetzung des Bootshauses	80
4. 9.1929	Gemeinde Stockelsdorf, Beihilfe zur Instandsetzung des Sportplatzes	600
11. 9.1929	Gemeinde Gleschendorf, Beihilfe zum Ankauf eines Sportplatzes	500
11. 9.1929	Arbeiter-Turn- und Sportverein Schwartau-Kensefeld, Beihilfe für Turn- und Sportgerät	200
18. 9.1929	Dr. med. Wafmund, Pansdorf, Beihilfe für die Teilnahme an der 5. Bundesversammlung des deutschen Arztesbundes zur Förderung d. Leibesübungen zu Köln	50
1.11.1929	Kraftsportverein „Vorwärts“, Bad Schwartau, Beihilfe für Spiel- und Sportgerät	60
11.12.1929	Dorfschaft Scharbeutz, Beihilfe für Herstellung eines Sportplatzes	300
14.12.1929	Männerturnverein von 1880 Gutin, Beihilfe für Teilnahme an Kursen	100
31. 1.1930	Turnverein Eichenfranz Gutin, Beihilfe für Turn- und Sportgerät	10
Zusammen		4000

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme der Kap. 3 und 4 Tit. 1.

Der Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 18:

Der Landtag wolle die Eingaben des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine im Landesteil Lübeck, des Landbundes für den Landesteil Lübeck und des Kreishandwerkerbundes für den Landesteil Lübeck e. B. durch die Beschlußfassung zu Kap. 3 für erledigt erklären.

Zu Kap. 5 Tit. 1 stellten die Abgeordneten Hug, Fid, Lahmann, Schömer und Zimmermann den

Antrag Nr. 19:

Annahme des Kap. 5 mit der Änderung, daß in Tit. 1 die Summe von 20 000 RM auf 25 000 RM zu erhöhen ist.

Die Abgeordneten Addicks, Hartong, Schröder, Dr. Schulte, Meyer-Holte und Wempe stellen den

Antrag Nr. 20:

Unveränderte Annahme des Kap. 5 Tit. 1—3.

Die Abgeordneten Schmidt, Möller enthalten sich der Stimme.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Fid stellt den

Antrag Nr. 21:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob es zweckmäßig und angängig ist, die Berufsschulen durch einen Zweckverband zu sammeln, um diese Berufsschulen leistungsfähig zu gestalten.

Zu Kap. 6 Tit. 1 stellen die Abgeordneten Hug, Fid, Lahmann, Schömer und Zimmermann den

Antrag Nr. 22:

Die Summe ist auf 1000 RM zu erhöhen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Hartong, Ihye, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Möller, Meyer-Holte und Wempe stellt den

Antrag Nr. 23:

Unveränderte Annahme des Kap. 6 Tit. 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme des Kap. 6 Tit. 2 und der Kap. 7—11 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 25:

Der Landtag wolle die Eingabe des Verbandes deutscher Jugendherbergen für erledigt erklären.

V. Justiz.

Einnahme.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 26:

Annahme der Kap. 1—7 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 27:

Annahme der Kap. 1—6 der Ausgaben.

VI. Kirchen und Schulen.

Einnahmen.

Zu Kap. 1 und 3 sind verschiedene Fragen vom Regierungsvertreter wie folgt beantwortet:

Zu Anfang des Jahres 1928 hat der regierende Bürgermeister von Lübeck den Ministerpräsidenten und bald darauf der Lübecker Landeschulrat den Sachbearbeiter des Ministeriums mündlich darauf hingewiesen, daß möglicherweise zu Ostern 1930 keine oldenburgischen Schüler



aus dem südlichen Landesteil in die Sexten der Lübecker höheren Schulen aufgenommen werden könnten, da dann in Lübeck selbst ein verstärkter Zugang zu erwarten sei.

Hiervon ist alsbald der Regierungspräsident in Eutin in Kenntnis gesetzt worden.

Die Regierung hat sich daraufhin Anfang Februar mit dem Landeschulrat in Lübeck in Verbindung gesetzt, der ihr bestätigte, daß Ostern 1930 eine Sperrung der Sexten erfolgen könnte.

Im April desselben Jahres hat dann die Lübecker Oberschulbehörde eine Besprechung der Sache bei der Regierung angeregt, die am 24. genannten Monats in Lübeck stattgefunden hat. Die Regierung hat dabei den Standpunkt vertreten, daß weder die Errichtung einer höheren Schule in Schwartau noch eine finanzielle Zuwendung an Lübeck seitens Oldenburgs in Frage kommen könne.

In den späteren Verhandlungen zwischen der Regierung und Lübeck hat es sich ausschließlich um die Schulgeldfrage gedreht, da Lübeck inzwischen ein neues Schulgesetz erlassen hatte, das von Auswärtigen erhebliche Zuschläge zum Schulgeld forderte.

Nachdem im vorigen Jahre die andere Sache im Landtage zur Sprache gekommen war, hat das Ministerium sofort (20. Juni) die Regierung zum Bericht über den Stand der Angelegenheit aufgefordert. Aus Verhandlungen mit dem zuständigen Lübecker Senator hat die Regierung damals den Eindruck gewonnen, daß oldenburgische Schüler auf dem Lübecker Gymnasium auf jeden Fall Aufnahme finden könnten, daß aber auch für solche Schüler, die andere Schulen besuchen wollten, auf absehbare Zeit die Möglichkeit hierzu bestehen würde, nur müßten sich diese Schüler, wie die Lübecker ebenfalls, gefallen lassen, einer anderen Schule mit entsprechendem Lehrplanaufbau überwiesen zu werden. Dieser Eindruck ist durch mündliche Besprechungen gelegentlich der Einweihung der neuen Oberrealschule in Lübeck noch bestärkt und bestätigt worden.

Gegen Ende November 1929 erhielt das Ministerium eine Eingabe aus Schwartau, die sich wiederum auf die Regelung der Schulgeldfrage bezieht und in der ebenfalls zum Ausdruck gebracht wird, daß man mit dem weiteren Besuch der Lübecker höheren Schulen rechne.

Am 18. Januar 1930 richtete das Ministerium eine Anfrage an den Lübecker Senat; aus dem Antwortschreiben vom 27. desselben Monats hat das Ministerium ersehen, daß Lübeck — teils wegen starken Zudrangs einheimischer Schüler, teils im Zusammenhang mit der dortigen Umgestaltung des Schulwesens — Schüleranmeldungen aus den Nachbargebieten für die Sexten der höheren Schulen ablehnen müsse; nur in die Sexta des Gymnasiums könnten die drei angemeldeten Schüler aufgenommen werden. Außerdem könnten Schüler gegen Mittelschulgeld (180 RM) in die Lübecker Einheitschule (vereinigte Volksschule und Mittelschule) eintreten.

Das Ministerium hatte schon vorher im Benehmen mit der Regierung die Frage geprüft, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, falls Lübeck die Aufnahme oldenburgischer Schüler in die Sexten wirklich ablehnen würde. Der nächstliegende Gedanke, die Kinder aus dem Süden des Landesteils den höheren Schulen in Eutin und Ahrensböf zuzuweisen, in denen sie an sich Unterkunft hätten finden können, ergab sich als undurchführbar. Der Besuch höherer Schulen durch Auswärtige wird im wesentlichen durch die Verkehrsverhältnisse bedingt. Nun hätten zwar die Schüler aus Schwartau selbst die Möglichkeit gehabt, mit der Bahn zu Unterrichtsbeginn Eutin und Ahrensböf zu erreichen; für die Rückfahrt lagen allerdings die Verhältnisse weniger günstig. Aber für die Schüler aus dem Südwesten und Südosten des Landesteils wäre höchstens Schwartau recht-

zeitig zu erreichen. Es wäre aber nicht zu rechtfertigen gewesen, für diese Schüler eine Unterrichtsgelegenheit in Schwartau zu schaffen, die Schwartauer Kinder aber nach auswärts zu schicken. So ergab sich als einzig mögliche Lösung die, in Schwartau selbst für den Süden des Landesteils die erforderliche Einrichtung zu treffen. Diese Lösung hat in gemeinschaftlicher Verhandlung zwischen Ministerium, Regierung und Vertretung der Stadt Schwartau allseitige Zustimmung gefunden.

Es handelt sich dabei, wie ausdrücklich betont worden ist, um eine vorläufige Notlösung in der Form, daß in Schwartau eine Sexta für Knaben und Mädchen eingerichtet wird, die dem Realgymnasium Eutin angegliedert ist und der Leitung des Direktors dieser Anstalt untersteht. Ob die Klasse Ostern 1931 als Quinta weitergeführt und daneben eine neue Sexta eingerichtet werden muß, läßt sich z. B. noch nicht übersehen; über die Unterstufe (Quarta) hinaus soll die Noteinrichtung nicht geführt werden. Die weitere Entwicklung wird voraussichtlich im Zusammenhang mit der Ahrensböf Schulfrage behandelt werden müssen.

Die Sexta in Schwartau ist für das nächste Schuljahr voll besetzt; Kinder aus Lübeck können daher z. B. keine Aufnahme finden.

Die Schülerzahl in Ahrensböf wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren wieder heben, nachdem die Jahre des starken Geburtenrückganges überwunden sind. Für die Sexta sind zu Ostern 28 Schüler angemeldet, während die Klasse in den letzten beiden Jahren nur 12 bzw. 10 Schüler und Schülerinnen hatte. Nach den zu erwartenden Zu- und Abgängen wird die Schülerzahl bis 1933/34 auf etwa 130 bis 140 steigen.

Da in den letzten beiden Jahren keine Schüler in die Realgymnasial-Untertertia eingetreten sind, ist die Anstalt bis Obertertia einschl. bereits reine Realschule und wird es von Ostern 1931 an in vollem Umfange sein. Die Ersparnis beträgt im ganzen 16 Stunden Latein und 5 Stunden Französisch, sie ist aber, wie oben bemerkt, bereits eingetreten; es werden nur noch vier Stunden Latein erteilt, dafür muß aber ein Lehrer vom Realgymnasium Eutin mit 7 Stunden in Ahrensböf aushelfen. Dabei sind sämtliche Lehrkräfte voll beschäftigt und schwächer besetzte Klassen, soweit es der Lehrplan erlaubt, bereits zusammengelegt.

Eine Umwandlung in eine deutsche Oberschule kommt nicht in Betracht. Deutsche Oberschulen sind, gleichviel, ob in grundständiger oder in Aufbauform (9- bzw. 6-jähriger Lehrgang), Vollanstalten, die zur Reifeprüfung führen. Da im Landesteil Lübeck bereits drei Vollanstalten bestehen — Realgymnasium, Oberrealschule und Oberlyzeum in Eutin — liegt kein Bedürfnis für eine weitere Vollanstalt vor. Im übrigen wäre Ahrensböf auch schwerlich der geeignete Ort für eine solche. Eine nur bis U II geführte grundständige deutsche Oberschule wäre aber auch deshalb nicht am Platze, weil die Schüler keine Gelegenheit finden würden, auf die Oberstufe einer entsprechenden Vollanstalt überzugehen, da es solche in Oldenburg überhaupt nicht und selbst in Preußen nur an ganz wenigen Orten gibt.

Die Stadt Ahrensböf ist ihren Verpflichtungen für die dortige höhere Schule nachgekommen. Der Anteil zum Schulgebäude ist bezahlt. Ebenso sind die Rückstände an laufenden Zuschüssen bis zum 1. April 1930 beglichen. Dagegen sind bei der Landgemeinde noch Rückstände offen. Der Anteil am Schulgebäude ist durch eine jetzt beschlossene Anleihe gedeckt. Die Aufnahme der Anleihe ist seitens der Regierung genehmigt. Die laufenden Zuschüsse für die Jahre 1927, 1928 und 1929 je 8461,54 RM, im ganzen 25 384,62 RM, sind durch Einbehaltung von Anteilen an den Reichssteuern in Höhe von 5533,02 RM abgetragen,



so daß noch eine Summe von knapp 20 000 *RM* von der Gemeinde zu bezahlen ist.

Überichten über Geschäftskosten:

Realgymnasium und Oberrealschule
Cutin: Inventar 1100, Schulplatz 160, Büchereien
1800, Lehrmittel 3000, Heizung, Beleuchtung, Wasser und
Reinigung 8700, Betriebskosten 950, Leibesübungen 750,
Verschiedenes 500 *RM*.

Realgymnasium Ahrensböf: Inventar
600, Schulplatz 200, Büchereien 500, Lehrmittel 900,
Heizung, Beleuchtung, Wasser und Reinigung 2100, Be-
triebskosten 650, Leibesübungen 750, Verschiedenes
250 *RM*.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 28:

Annahme der Kap. 1—3 der Einnahmen.

Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1 stellen die Abg. Hug, Fick, Lah-
mann, Schömer und Zimmermann den

Antrag Nr. 29:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1—2 mit der Änderung,
daß in Tit. 1 der Zuschuß für die evangelische Landes-
kirche auf die Vauschsumme von 16 000 *RM* fest-
zusetzen ist.

Die Abg. Addicks, Hartong, Ihye, Schröder, Schmidt,
Dr. Schulte, Meyer-Holte, Möller und Wempe stellen den

Antrag Nr. 30:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 Tit. 1 u. 2.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme der Kap. 2 und 3 Tit. 1—3 der Aus-
gaben.

Zu Kap. 4 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 32:

Die Regierung möge prüfen, ob der Weiterbestand
des Realprogymnasiums mit Realabt. in Ahrensböf
noch gerechtfertigt erscheint. Gleichzeitig werden die
Eingaben der Landgemeinde Ahrensböf
durch die Beschlußfassung für erledigt erklärt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 33:

Annahme der Kap. 4 und 5 der Ausgaben.

Zu Kap. 6 Tit. 1 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 34:

Die Regierung wird ersucht, zur Vertretung 1—2
Lehrer bereitzustellen.

Es sei höchst unerwünscht, wenn man in diesen
Fällen auf verheiratete Lehrerinnen zurückgreifen
müßte.

Zu Kap. 6 Tit. 4 stellen die Abg. Hug, Lahmann,
Fick, Schömer und Zimmermann den

Antrag Nr. 35:

Annahme des Kap. 6 mit der Änderung, daß in
Tit. 4 die Summe von 8400 *RM* auf 38 400 *RM* er-
höht und unter Bemerkung gesetzt wird:

„30 000 *RM* sind zur Regelung der Schulraum-
verhältnisse in Schwartau-Kensfeld als 1. Rate zu
verwenden.“

Weiter stellt dieser Teil des Ausschusses den

Antrag Nr. 36:

Streichung des Tit. 5.

Die Abgeordneten Addicks, Hartong, Ihye, Köder,
Schröder, Dr. Schulte, Meyer-Holte und Wempe stellen den

Antrag Nr. 37:

Unveränderte Annahme des Kap. 6.

Die Abgeordneten Schmidt und Möller enthalten sich der
Stimme.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 38:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vorstandes der
Gemeinde Kensfeld durch die Beschlußfassung zu
Tit. 4 für erledigt erklären.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 39:

Annahme der Kap. 7—9 der Ausgaben.

VII. Finanzen.

Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 1 war die Frage gestellt: Wieviel
Staatsgut entfällt in *RM* auf den Kopf der Bevölkerung?

Der Regierungsvertreter behauptet, diese Frage wäre
nicht zu beantworten.

Weiter wurde zu Kap. 1 Tit. 3 der erbetene Nachweis
hergegeben, in der die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Bauhof, groß 117,6205 ha, Pachtzins 60 *RM* je ha,
keine Pacht rückstände.
2. Beutinerhof, groß 182,7107 ha, Pachtzins für das
Pachtjahr vom 1. Mai 1929 bis 30. April 1930 je ha
49 *RM*. Pacht rückstände 6 Raten je 1161,80 *RM* aus
dem Jahre 1926 $\frac{1}{3}$, 1927 $\frac{2}{3}$ der Gesamtpacht (Ver-
einbarung vom 23. September 1927), weiter aus dem
Jahre 1929/30 von den bisher fällig gewesen Raten
2000 *RM*, die seitens der Regierung gestundet worden
sind.
3. Neumeierei, groß 259,3737 ha ausschließlich des Jarne-
lauer Sees, Pachtzins je ha vom 1. Mai 1930 ab
66 *RM*. Pacht rückstände 2993,35 *RM*, letzte Rate der
durch Verfügung vom 1. November 1927 gemäß Ver-
einbarung gestundeten Summe, die am 10. November
1931 fällig wird.
4. Adolfs Hof, groß 121,8716 ha, Pachtzins 58 *RM* je ha
vom 1. Mai 1930 ab.
Pacht rückstände 1590 *RM* aus dem Jahre 1928/29,
letzte Rate der durch Verfügung vom 1. November 1927
gestundeten Summe. Pacht rückstände aus dem Jahre
1929/30, die am 10. November 1929 und am 16.
Januar 1930 fällig gewesen Raten mit zusammen
4163 *RM*.
5. Redingsdorf, groß 242,7708 ha, Pachtzins je ha für
die Zeit vom 1. Mai 1930 bis 30. April 1936: 40 *RM*,
und für die Zeit vom 1. Mai 1936 bis 30. April 1942:
45 *RM*. Pacht rückstände 7703,04 *RM*, die am 10.
d. Mts. bei der Inventariübergabe an den neuen Päch-
ter verrechnet und eingezahlt werden.
6. Obendorferhof, groß 164 ha, Pachtzins je ha 73 *RM*.
Bezüglich Ablegung von Stückländereien vom Hof
Redingsdorf wird auf den Bericht vom 3. April d. J.
Bezug genommen.



Auch zu Kap. 4 Tit. 9 ist die gestellte Frage wie folgt beantwortet:

Betr. Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Einnahmen nach Gemeinden für 1929/30.

Kfd. Nr.	Gemeinde	Ver-	Zur Hebung		Gemeinde- zuschläge Netto- ertrag von den Ge- meinden angegeben <i>R.M.</i>
		anlagungs- soll	Ab- gänge	Staats- steuer	
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
1	Stadt Ahrensböf	11 920	580	11 340	6 500*)
2	Land Ahrensböf	7 820	1 180	6 640	3 700*)
3	Bosau	12 000	50	11 950	5 980
4	Curau	5 230	220	5 010	2 500
5	Land Gutin	15 510	300	15 210	5 660
6	Gleschendorf . . .	17 930	340	17 590	7 940
7	Gniffau	4 060	—	4 060	2 060
8	Malente	47 040	3 670	43 370	22 500
9	Neufkirchen	7 750	50	7 700	4 190*)
10	Oberntwohlde . . .	2 900	20	2 880	1 460
11	Ost-Katekau	15 940	600	15 340	7 500
12	West-Katekau . . .	43 170	1 280	41 890	21 500
13	Redingsdorf	4 540	80	4 460	2 000
14	Renjefeld	18 400	870	17 530	9 000
15	Schwartau	43 340	1 290	42 050	20 000
16	Siblin	9 490	150	9 340	4 400
17	Stodelsdorf	23 730	510	23 220	11 500
18	Süfel	9 780	150	9 630	4 500
19	Stadt Gutin	73 730	750	72 980	37 000*)
Sa.		374 280	12 090	362 190	179 890

*) Der Gemeindezuschlag beträgt in jedem Fall 50 v. H. der staatlichen Steuer, einschließlich der Rückstände aus dem Vorjahre.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 40:

 Annahme der Kap. 1—3 der Einnahmen.

Zu Kap. 4 Tit. 1 stellen die Abgeordneten Hug, Fick, Lahmann, Schömer und Zimmermann den

 Antrag Nr. 41:

 Annahme des Kap. 4 Tit. 1 mit der Maßgabe, daß die Grundsteuer im Landesteil Lübeck auf dieselbe Höhe wie im Landesteil Oldenburg zu bringen ist.

Die Abgeordneten Addicks, Hartong, Ihye, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Möller, Meyer-Holte und Wempe stellen den

 Antrag Nr. 42:

 Unveränderte Annahme des Kap. 4 Tit. 1.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 43:

 Annahme des Kap. 4 Tit. 2—8 der Einnahmen.

Zu Kap. 4 Tit. 9 stellt der Ausschuf den

 Antrag Nr. 44:

 Annahme des Tit. 9 mit der aus der Beschlußfassung zu Anlage 33 sich ergebenden Summe.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 45:

 Annahme der Kap. 5—6 der Einnahmen.

 Ausgaben.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 46:

 Annahme der Kap. 1—4 der Ausgaben.

Zu Kap. 5 Tit. 4 stellt der Ausschuf den

 Antrag Nr. 47:

 Das Forstarbeiterhaus „Neue Kalkhütte“ ist in diesem Jahre mit einer elektrischen Lichtanlage zu versehen.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 48:

 Annahme der Kap. 5—10 der Ausgaben.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 49:

 Die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, Kreis-kartell für den Landesteil Lübeck durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

VIII. Außerordentlicher Haushalt.

Einnahmen.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 50:

 Annahme der Kap. 1—3 der Einnahmen.

 Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1 stellen die Abg. Hug, Fick, Lahmann, Schömer und Zimmermann den

 Antrag Nr. 51:

 Annahme der Kap. 1—4 mit der Änderung in Kap. 1 Tit. 1, die Summe um 20 000 RM auf 120 000 RM zu erhöhen.

Die Abg. Addicks, Hartong, Ihye, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Möller, Meyer-Holte, Röder und Wempe stellen den

 Antrag Nr. 52:

 Unveränderte Annahme der Kapitel 1—4 der Ausgaben.

Der Ausschuf stellt den

 Antrag Nr. 53:

 Annahme der Schlußbemerkung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Fick.



Anlage 60.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 37 (Voranschlag für den Landesteil Birkenfeld). 1. Lesung.

Einleitung.

Die Finanzlage des Landesteils Birkenfeld ist wie in allen Ländern und Landesteilen äußerst angespannt, jedoch keineswegs besorgniserregend.

Die ausstehenden Kapitalien sind um 176 693,56 *RM* höher als die Landeschulden.

Dies darf jedoch nicht täuschen, denn die angeliehenen Beträge erfordern eine bedeutend höhere Verzinsung wie die ausstehenden Forderungen.

Inwieweit der Landesteil Birkenfeld in Zukunft seine finanziellen Aufgaben zu lösen imstande sein wird, hängt wie bei allen wirtschaftsschwachen Ländern in erster Linie von der künftigen Regelung des Reichsfinanzausgleichsgesetzes ab. Der Vorstoß Preußens im Reichsrat bezüglich des § 35 bildet hier die größte Gefahr, die sich um so ungünstiger auswirkt, als Birkenfeld infolge der Besatzung, der unglücklichen Zollgrenze und Abdrosselung der Ausfuhr ins Saargebiet, wirtschaftlich schwer geschädigt ist. Unter diesen Maßnahmen hat in allererster Linie die Landwirtschaft zu leiden. Die Steuerkraft ist daher bei der Landwirtschaft gewaltig zurückgegangen. Durch die Besatzungsbefreiung werden alle diese Schäden noch nicht beseitigt, wenn nicht die Absatzschwierigkeiten im Landesteil baldigt behoben werden. Ferner muß darauf geachtet werden, daß die kurzfristigen Kredite in langfristige umgewandelt werden. Allgemein muß erwartet werden, daß das Reich seinen Verpflichtungen in der Weise nachkommt, daß die Schäden und Folgen des verlorenen Krieges nicht allein den Grenzgebieten zum größten Teil auferlegt werden, zumal diese neben den wirtschaftlichen und finanziellen Schäden die schweren seelischen Leidensjahre der Besatzung zu tragen hatten. Deswegen bedauern wir den Vorstoß Preußens bezüglich des § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes außerordentlich und sehen hierin den ersten Schritt, den durch den verlorenen Krieg wirtschaftlich und finanziell geschädigten Gebieten die Hilfe zu versagen. Würde der Vorstoß Preußens im Reichsrat Gesetz werden, so bedeutete dies für den Landesteil einen Ausfall von etwa 212 800 *RM*. Auf Grund der bisherigen Regelung des § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes schließt der Voranschlag mit einem Fehlbetrag von 106 000 *RM* ab. Demgegenüber steht noch ein Betriebsfonds von 10 000 *RM*. Würde der Landesteil in diesem Jahre noch in den Genuß der bisherigen Beträge gelangen, so würde sich der Etat fast ausgleichen. Eine genaue Klärung bezüglich der Finanzlage liegt erst dann vor, wenn der Lastenausgleich zwischen Reich und Ländern seine Erledigung gefunden hat. Wenn dieser Ausgleich auf gerechter Basis zustande kommt, und die Ausgaben nur soweit bewilligt werden, als sie aus laufenden Einnahmen bestritten werden können, so wird auch der Landesteil Birkenfeld seinen finanziellen Aufgaben gerecht werden können.

Übersicht

über die Schulden und Kapitalien des Landesteils Birkenfeld nach dem Stande vom 22. April 1930.

	Zinsfuß %	<i>RM</i>
I. Schulden.		
1. Kurzfristige Anleihe bei der Birkenfelder Landesbank in Birkenfeld	8½	165 535,—
2. Kurzfristige Anleihe bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (167 865,71 \$ Schatzwechselanleihe)	7½	706 035,98
3. Desgl. (85 000 \$ Schatzanweisungsanleihe)	8	357 000,—
4. Desgl. (35 000 \$ Schatzanweisungsanleihe)	7%	147 000,—
5. Desgl. (75 000 \$ Schatzanweisungsanleihe)	7	315 000,—
6. Desgl. bei der Oldenburgischen Landesbank in Oldenburg (75 000 \$ Schatzanweisungsanleihe)	8%	315 000,—
7. Aufwertungsschuld aus der Anleihe für das neue Verwaltungsgebäude in Birkenfeld bei der Landes Sparkasse in Birkenfeld	4½	9 350,40
8. Aufgenommene Kassenkredite bei der Landes Sparkasse in Birkenfeld und bei der Birkenfelder Landesbank in Birkenfeld	8% bzw. 8%	232 345,06
Summa I:		2 247 266,44

II. Ausstehende Kapitalien.

	Zinsfuß %	<i>RM</i>
1. Baudarlehen und Arbeitgeberdarlehen	5	1 649 130,—
2. Landarbeiterdarlehen	—	36 639,—
3. Darlehen zur Ausführung anerkannter Notstandsarbeiten	3—6	696 737,—
4. Aufwertungsvermögen des fogen. Wittentassenfonds (lt. Jahresrechnung 1928)	5	36 092,—
5. Aufwertungsvermögen der Handwerkerkriegshilfskasse (lt. Jahresrechnung 1928)	5	2 911,—
6. Aufwertungsvermögen der Gymnasialschulkasse des Landesteils Birkenfeld (lt. Jahresrechnung 1928)	5	1 631,—
Summa II:		2 423 140,—



I. Haushalt der allgemeinen Verwaltung.

Anträge und Fragen sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Kap. 1 bis 2 der Einnahmen und der Kap. 1 bis 4 der Ausgaben.

II. Haushalt der inneren Verwaltung.

Zu Kap. 1 bis 4 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Kap. 1 bis 4 der Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 1 der Ausgaben wurde die Frage gestellt:

Kann die Regierung nicht wieder auf 3 Mitglieder beschränkt werden?

Die Regierung gibt hierzu nachstehende Erklärung ab:

Ein Abbau von Regierungsmitgliedern kann zurzeit nicht stattfinden. Die Arbeiten innerhalb der Regierung und insbesondere bei den Mitgliedern haben bislang keine Verminderung erfahren und werden auch durch den Wegfall der Besatzungsarbeiten, die zudem noch erhebliche Zeit andauern werden, eine wesentliche Entlastung nicht erfahren. Ferner lassen die wachsenden bedeutenden Ausgaben des Landesverbandes, dessen Verwaltung von der Regierung mit geführt wird, eine Einschränkung der Zahl der Regierungsmitglieder nicht zu.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Jick, Hug, Lahmann, Schömer, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß in Tit. 1 die eingestellte Summe von 85 000 *RM* um die Bezüge eines Regierungsrats ermäßigt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röber, Rohr, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Thye und Wempe, stellt den

Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 Tit. 1 und 2.

Zu Kap. 1 Tit. 3 gibt die Regierung auf Ersuchen nachstehende Übersicht her:

Ziffer:	Ausgaben:	Betrag für das Rechnungsjahr 1930 <i>RM</i>
	Geschäftskosten der Regierung einschließlich der Geschäftskosten des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsamts.	
1.	Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Diensträume im Regierungsgebäude	3 700
2.	Erhaltung und Vervollständigung des Inventars	500
3.	Schreibmaterialien	1 600
4.	Druck- und Einbandkosten	1 600
5.	Tagegelder und Reisekosten	4 500
6.	Unterhaltung der Autos	5 500
7.	Bücher und Zeitschriften	1 100
8.	Sonstige Ausgaben	500
9.	Geschäftskosten des Verwaltungsgerichts	150
10.	Geschäftskosten des Versicherungsamts	250
	Sa.:	18 800

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der Kap. 1 Tit. 3 bis 6 und Kap. 2 und 3 der Ausgaben.

Zu Kap. 4 Tit. 1 wird ein Nachweis erbeten über die Einzelverwendung der Mittel in den zwei letzten Jahren. Hierzu dient nachstehende von der Regierung hergegebene Übersicht:

Förderung der Landwirtschaft:

	Im Jahre	
	1927	1929
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. Beschaffung von Zuchtmaterial:		
a) Unterstützung des Ankaufes von Zuchtstieren, Rindern	3 851,25	4 925,10
b) Ebern, Zauen, Ziegen, Schafen, Unterstützung der Geflügel- und Bienenzucht	510,—	470,—
2. Saatgutbeschaffung	—,—	—,—
3. Düngungsversuche	52,—	—,—
4. Für landwirtschaftliche Maschinen und sonstige techn. Einrichtungen	300,—	308,—
5. Prämie für gute Leistungen bei Tierschauen usw.	2 200,—	2 200,—
6. Verbesserung an Acker- u. Wiesenländereien durch Drainage, sowie Ent- und Bewässerungen	6 092,85*)	6 364,09
7. Besuch von Vorträgen und Kursen	405,30	—,—
8. Hebung des Obst- und Gemüsebaues	40,—	—,—
9. Pflanzenkrankheitsbeobachtungen	—,—	—,—
10. Wetterdienst (Bezug von Wetterkarten)	9,99	—,—
11. Allgemeines (Tagegelder, Reisekosten usw.)	357,04	402,15
Bergütung an den Landesverband für die Außentätigkeit der Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen	1 000,—	—,—
Zusammen:	14 818,43	14 669,34
Verfügbar waren:	15 000,—	15 000,—

*) Von diesem Betrag sind gemäß Verfügung des Ministeriums vom 11. November 1929 — III 11 283 — für Flurbereinigung 2000.— *RM* zur Ausgabe gelangt.

Zu Kap. 4 Tit. 1a erhält der Ausschuß Kenntnis über die großen Beträge, die zu diesem Zwecke bereitgestellt wurden, jedoch nur ein kleiner Betrag als Zuschuß für die Flurbereinigung an die Gemeinden gegeben wurde.

Aus dem Nachweis über die Verwendung der Mittel geht hervor, daß der größte Teil dieser Gelder für Bergütungen und Tagegelder verausgabt wurde:



Kosten der Flurbereinigung:

Über die Verausgabung der Landesmittel gibt nachstehende Übersicht Aufschluß:

II — 4 — 1a Flurbereinigung:

Jahr	Kredit	Gemeinde	Vergütung	Tagegelde	Gebrauchsgegenstände	Verbrauchsgegenstände	Saatgut	Zusammen
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1924	30000	—	—	—	—	—	—	—
1927	30000	2612,81	3597,18	2587,70	2595,20	558,64	—	11951,53
1928	25000	7617,57	7043,78	3141,28	1978,72	576,30	—	20357,65
1929	25000	5031,97	27846,69	6085,97	335,70	740,95	3985,90	44027,18
*) Verwahr.	14000							
***) Landwirtschaft	2000							
Kenntnissteuer	3750							
	44750							

*) Reichsmittel.

**) Gemäß Verfügung des Ministeriums vom 11. November 1929 — III 11 283 —
aus Abschnitt II — 4 — 1 = 2000.— *RM*.VII — 4 — 4 = 3750.— *RM*.

hierher nach II — 4 = 1a übertragen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Antrag der Kap. 4 bis 7 der Ausgaben.

Zu Kap. 8 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 7:

Annahme des Kap. 8 mit der Änderung, daß bei Tit. 4 der Betrag auf 1000 *RM* erhöht wird und in den Erläuterungen hinzugefügt wird: Auch zur Unterstützung von Nährkurven.

III. Handel und Gewerbe.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 1 der Ausgaben stellt eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer und Zimmermann, den

Antrag Nr. 9:

Annahme der Kap. 1 und 2 mit der Änderung, daß im Kap. 1 Tit. 1 der eingestellte Betrag für die Industrie- und Handelskammer in Jdar gestrichen wird und im Kap. 1 Tit. 2 der eingestellte Betrag von 3000 *RM* auf 4000 *RM* erhöht wird.

Zu Kap. 1 Tit. 2 stellt dieselbe Minderheit den

Antrag Nr. 10:

Annahme der Kap. 1 bis 2 mit der Änderung, daß im Kap. 1 Tit. 2 der eingestellte Betrag auf 4000 *RM* zu erhöhen ist.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdick, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röver, Rohr, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Thye und Wempe, stellt den

Antrag Nr. 11:

Unveränderte Annahme der Kap. 1 und 2 der Ausgaben.

IV. Soziale Fürsorge.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme der Kap. 1 bis 3 der Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 4 der Ausgaben wird um Aufklärung über den Rückgang der Tuberkulose in den letzten zwei Jahren gebeten.

Die Regierung gibt nachstehende Übersicht der Todesfälle an Tuberkulose her (siehe Tabelle Seite 49).

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 4 mit der Änderung, daß bei Tit. 4 der eingestellte Betrag auf 30 000 *RM* erhöht wird.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdick, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röver, Rohr, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Thye, Wempe, stellt den

Antrag Nr. 14:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 4 der Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 5 stellt die gleiche Minderheit den

Antrag Nr. 15:

Annahme des Kap. 1 Tit. 5 bis 7 mit der Maßgabe, daß bei Tit. 5 der Betrag auf 4000 *RM* zu erhöhen ist.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdick, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röver, Rohr, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Thye und Wempe, stellt den

Antrag Nr. 16:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 Tit. 5 bis 7 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme des Kap. 2 der Ausgaben.



Übersicht der Todesfälle an Tuberkulose.

Jahr	Bürgermeisterei und Anzahl								Gesamtzahl
	Birkenfeld-Land	Niederbrombach	Idar-Land	Idar-Stadt	Oberstein	Herrstein	Rohfelden	Birkenfeld-Stadt	
1912	18	18	17	18	17	26	22	—	136
1913	16	11	18	17	18	20	18	—	118
1914	12	13	21	11	23	18	19	—	117
1915	13	8	12	16	12	32	15	—	108
1916	16	6	5	13	30	29	14	—	113
1917	14	10	12	19	23	30	13	—	121
1918	14	16	23	40	24	19	33	—	169
1919	22	8	18	30	20	22	18	—	138
1920	20	15	18	22	26	11	21	—	133
1921	8	10	28	16	1	15	7	—	85
1922	12	7	13	19	19	14	13	—	97
1923	9	8	9	17	3	19	27	5	97
1924	5	7	14	16	4	14	13	—	73
1925	6	6	13	13	13	13	13	5	82
1926	4	5	6	9	11	11	17	2	65
1927	4	3	13	11	7	4	7	6	55
1928	1	1	9	6	14	11	15	1	58
Einwohnerzahl	5363	4084	6203	7656	10642	7598	11677	2618	55841

Zu Kap. 3 wird die erbetene Übersicht nachstehend hergegeben:

Zu 6. IV — 3 Ausgaben.

a) betr. Landesmittel:

Von den Mitteln für 1929 wurden bis jetzt ausgegeben: An Vereine für Instandsetzung von Turn- und Sportplätzen und für Beschaffung von Geräten:

Turnverein Hoppstädten . . . 250 RM
" Schwarzenbach . . . 200 " 450,— RM

An Vereine für Teilnahme an Sportkursen (Arbeitersportverein Oberstein) . . . 75,— "

An einzelne Personen (Otto Schmidt, Birkenfeld — Sportwart Fußballklub Birkenfeld —) . . . 40,— "

Sonstiges (Tagegelder und Reisekosten) . . . 30,— "

Die restlichen Mittel (rd. 2450 RM) werden demnächst verteilt.

Die Mittel für 1928 wurden verwendet:

- An
- Lochner, Dip.-Ing., Sportlehrer, Ludwigshafen, für Abhaltung eines Sportlehrganges für Sportvereine . . . 400,— RM
 - Edelmann, Lehrer, Birkenfeld, zum Besuch der Hochschule für Leibesübungen in Spandau . . . 150,— "
 - Dv. Algenrodt für Turnhallenbau . . . 1000,— "
 - Fa. Märker, Bauunternehmer, Birkenfeld, für Arbeiten an der Jugendherberge . . . 94,82 "
 - Kath. Jünglingsverein Gornesweiler, für Sportplatz . . . 350,— "
 - Kath. Jünglingsverein Selbach für Sportplatz . . . 350,— "
 - Dv. Herrstein, für Gerätebeschaffung . . . 100,— "
 - Dv. Niedermörsbach, für Gerätebeschaffung . . . 100,— "
 - Dv. Brücken, für Errichtung eines Turnraumes . . . 120,— "
 - Arbeitersportverein Oberstein, für Gerätebeschaffung . . . 150,— "

- I. Sportvereinigung Idar, Beihilfe für Spielplatz . . . 400,— RM
 - Dv. Rohfelden, Beihilfe für Spielplatz . . . 200,— "
 - Dv. Mörschied, " " " . . . 75,— "
 - Dv. Kirchweiler, " " " . . . 250,— "
 - Dv. Bollmersbach, " " " . . . 75,— "
 - Dv. Idar, " " " . . . 1000,— "
- 4814,82 RM

b) Reichsmittel der kulturellen Fürsorge für die besetzten Gebiete.

Aus Mitteln des Rechnungsjahres 1928 erhielten:

- Dv. Oberstein für Inneneinrichtung des Turnhallenneubaus (aus dem Reservefonds) 5000 RM
5000 " 12 500 RM
2500 " 4 000 "
- Dv. Algenrodt für desgl. . . 2000 RM
2000 " 4 000 "
- Sozialistische Arbeiterjugend Oberstein für Spielgeräte und Musikinstrumente . . . 500 "

Aus Mitteln des Rechnungsjahres 1929 erhielt der Verein „Die Naturfreunde“, Oberstein, für Inneneinrichtung des Heimes . . . 500 "

Die Bewilligung weiterer Mittel ist beim Reichsministerium mit Bericht der Regierung vom 1.2.30 — Nr. 1390 — und vom 13.3.30 — Nr. 1390 — beantragt, aber die Entscheidung steht noch aus.

Zu Kap. 4 wurde die Frage gestellt, an wen die Mittel gegeben werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Mittel werden verwandt als Pflegekosten für die Unterbringung der Fürsorgezöglinge in Erziehungsanstalten und zum geringen Teil an private Annehmer. Ferner werden aus dieser Position die sächlichen Kosten für Kleidung, Arzt usw. der Fürsorgezöglinge bestritten.



Zu Kap. 5 wird von der Regierung die erbetene Übersicht hergegeben:

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen des Ministeriums wie folgt auf die einzelnen Anstalten verteilt worden:

Name der Schulen:	Haushaltsmittel	
	1927: 27 000 RM	1928: 27 000 RM
1. Gewerbeschule Oberstein	10 404,90	9 541,—
2. Handels- u. höhere Hand- elschule Oberstein	7 420,90	7 959,95
3. Fachschule Idar	5 287,80	5 422,75
4. Gewerbliche Fortbildungs- schule Idar	2 497,50	2 357,95
5. desgl. Tiefenstein	584,80	604,40
6. " Algenrodt	240,40	322,70
7. " Birkenfeld	542,90	582,20
8. " Mettnich	20,80	17,10
9. " Beitsrodt	—	191,95
(Schule erst am 1.1.1929 in Betrieb genommen)		
	<u>27 000,—</u>	<u>27 000,—</u>

Für 1929 ist die Verteilung der Mittel noch nicht vor-
genommen, da das Rechnungsjahr erst mit dem 31.3. ab-
läuft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:

Annahme der Kap. 3 bis 6 der Ausgaben.

Zu Kap. 7 Tit. 1 wurden folgende Fragen gestellt:

Nach welchen Richtlinien sind die Baudarlehen 1929
verteilt worden und welche Gemeinden sind bedacht worden?
Wie hoch waren die Einzeldarlehen?

Die Regierung gibt nachfolgendes Verzeichnis über die
Verteilung her. Gleichzeitig bemerkt die Regierung, daß es
sich bei den Zahlen lediglich um die staatlichen Baudarlehen
handelt, wozu gemäß den geltenden Richtlinien das 50pro-
zentige Gemeindedarlehen hinzutrete.

Verzeichnis

betreffend bewilligte Baudarlehen im Rechnungsjahr 1929.

1. Bürgermeisterei Birkenfeld-Land	6 205 RM
2. " " Stadt	10 000 "
3. " " Niederbrombach	5 000 "
4. " " Idar-Land	10 000 "
5. " " Idar-Stadt	35 330 "
6. " " Oberstein	86 300 "
7. " " Herrstein	14 500 "
8. " " Rohlfelden	32 665 "

Zusammen: 200 000 RM

Lfd. Gemeinde: Betrag:
Nr. RM

**I. Bürgermeisterei Birkenfeld-
Land.**

1. Hoppstädten	5 000
2. Fectweiler	1 205
	<u>6 205</u>

**II. Stadtbürgermeisterei Bir-
kenfeld.**

1. Birkenfeld-Stadt	10 000
-------------------------------	--------

Lfd. Nr.	Gemeinde:	Betrag: RM
III. Bürgermeisterei Nieder- brombach.		
1	Leisel	2 000
2	Wilzenberg	2 000
3	Schwollen	1 000
		<u>5 000</u>
IV. Bürgermeisterei Idar-Land.		
1	Engweiler	3 000
2	Algenrodt	2 000
3	Settenrodt	5 000
		<u>10 000</u>
V. Stadtbürgermeisterei Idar.		
1	Idar-Stadt	35 330
VI. Stadtbürgermeisterei Ober- stein.		
1	Stadt Oberstein	86 300
VII. Bürgermeisterei Herrstein.		
1	Fischbach	9 000
2	Georg-Weiersbach	2 000
3	Niederwörresbach	3 500
		<u>14 500</u>
VIII. Bürgermeisterei Rohlfelden.		
1	Sötten	2 670
2	Bosen	6 335
3	Steinberg-Deckenhardt	2 000
4	Gonnesweiler	4 995
5	Asweiler	3 000
6	Eisen	1 335
7	Gimbweiler	1 330
8	Hirstein	3 000
9	Rohlfelden	2 000
10	Türkismühle	2 000
11	Walhausen	2 000
12	Wolfersweiler	2 000
		<u>32 665</u>

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 19:

Annahme der Kap. 7 bis 11 der Ausgaben.

V. Justiz.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 20:

Annahme der Kap. 1 bis 5 der Einnahmen und
der Kap. 1 bis 5 der Ausgaben.

VI. Kirchen und Schulen.

Zu Kap. 1 und 2 der Einnahmen sind An-
träge und Fragen nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 21:

Annahme der Kap. 1 und 2 der Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 1 bis 8 der Ausgaben sind
folgende Fragen gestellt:



Will die Regierung trotz der sonst geübten Ausgaben-
senkung die Positionen aufrechterhalten? Hält sich die
Regierung für verpflichtet, diesen hohen Betrag zu zahlen?
Wenn nein, wird sie aus eigener Initiative unbeflügelte
Rechtsgutachten einholen, wonach die Zuschüsse erneut fest-
gesetzt werden können.

Die Regierung gibt hierzu folgende Erklärung ab:

Die Staatsregierung bittet, trotz der gebotenen Spar-
samkeit diese Posten zu bewilligen. Die Summen sind
nach und nach auf die jetzt eingestellten und seit mehreren
Jahren bewilligten Beträge mit Rücksicht auf die Notlage
der Kirchen, besonders der evangelischen Kirche des Lan-
desteils Birkenfeld, und aus damit zusammenhängenden
politischen Gründen erhöht worden, und zwar in Überein-
stimmung mit der Stellungnahme der Mehrheit des Lan-
desausschusses und des Landtags. Die Gründe, die für
die Erhöhung der Summen gesprochen haben, liegen un-
verändert auch jetzt noch vor. Der Landesauschuß hat der
Einstellung der Summen in den Haushalt auch für das
laufende Rechnungsjahr zugestimmt.

Die Staatsregierung hält sich zur Zahlung der Un-
terstützungen in der Höhe, wie sie in den Haushalt ein-
gestellt sind, rechtlich nicht für verpflichtet und hat das auch
schon wiederholt zum Ausdruck gebracht. Das Ministerium
der Kirchen und Schulen hat bereits im Jahre 1923 ein
„unbeeinflusstes“ Rechtsgutachten über die Verpflichtung
des Staates zur Zahlung von Zuschüssen an die Kirchen
von Herrn Prof. Dr. Walter Jellinek in Kiel eingezogen.
Zur Einholung eines weiteren Gutachtens liegt jedenfalls
zurzeit ein Anlaß nicht vor.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick,
Hug, Lahmann, Schömer, Schmidt, Zimmermann, stellt den
Antrag Nr. 22:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 3 mit der Maß-
gabe, daß die eingestellten Beträge auf den Bausch-
satz zu ermäßigen sind.

Dieselbe Minderheit stellt den
Antrag Nr. 23:

Zu Kap. 1 Tit. 4 bis 8 sind die Beträge zu streichen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks,
Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röber, Rohr, Schröder,
Dr. Schulte, Thyje und Wempe, stellt den

Antrag Nr. 24:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 8
der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den
Antrag Nr. 25:

Annahme der Kap. 2 bis 4 der Ausgaben.

Zu Kap. 5 Tit. 1b werden folgende Fragen gestellt:

Womit wird die Absetzung dieses Betrages begründet?
Warum werden diese Mittel nicht aus den allgemeinen
Besatzungsgeldern gegeben? Wie sind die hereingekom-
menen Besatzungsgelder verwendet worden?

Hierzu wird um einen Nachweis gebeten.

Im vorigen Jahre ist schon die Anregung gegeben wor-
den, diesen Zuschuß aus Reichsmitteln zu nehmen, weil die
Gemeinden diesen Zuschuß auf Grund der Besatzung er-
halten. In anderen Landesteilen werden Besatzungsgelder
auch etatsmäßig verwendet, wenn Mittel aufgebracht werden
müssen, die durch Schäden der Besatzung entstanden sind.
Der Etat wäre im vergangenen Jahre wesentlich entlastet
worden. Ferner wurde im Ausschuß darauf hingewiesen,
daß die Verteilung der Besatzungsgelder unbedingt durch den

Landesausschuß vorzunehmen sei. Wenn auch diese Mittel
vom Reiche zweckbestimmt hergegeben werden, so dürfen diese
Gelder jedoch nicht stillschweigend verausgabt werden.

Durch solche Maßnahmen lassen sich Schäden, die durch
die Besatzung entstanden sind, nicht beseitigen.

Als Antwort auf die ganzen Fragen in dieser An-
gelegenheit gibt die Regierung eine Übersicht, wie der Zu-
schuß von 50 000 RM im Jahre 1928 zur Verteilung ge-
langte.

Die Zuschüsse sind für das Rechnungsjahr 1928 wie
folgt verteilt worden:

Vfd. Nr.	Bürgermeisterei:	Bewilligter Zu- schuß RM
1.	Stadtbürgermeisterei Oberstein	30 000
2.	Stadtbürgermeisterei Idar	8 000
3.	Gemeinden der Bürgermeisterei Nohfelden	12 000
zusammen:		50 000
und zwar		
	Asweiler	400 RM
	Böfen	800 "
	Eckelhausen	150 "
	Eisen	100 "
	Eigweiler	200 "
	Einweiler	450 "
	Ellweiler	400 "
	Gimbweiler	300 "
	Gonnesweiler	900 "
	Hirstein	500 "
	Mosberg-Richweiler	300 "
	Neunkirchen	500 "
	Nohfelden	1 700 "
	Schwarzenbach	600 "
	Selbach	700 "
	Sötern	1 800 "
	Steinberg-Deckenhardt	500 "
	Walhausen	700 "
	Wolfersweiler	1 000 "
zusammen:		12 000 RM.

Für das Rechnungsjahr 1929 sind die Verteilungen
noch nicht vorgenommen worden. Auf die zu erwartenden
Zuschüsse ist lediglich ein Vorschuß an die Stadtgemeinde
Oberstein in Höhe von 27 500 RM gezahlt worden.

Der Ausschuß stellt den
Antrag Nr. 26:

Annahme des Kap. 5 Tit. 1 bis 3 mit der Maß-
gabe: Das Staatsministerium wird ermächtigt
und verpflichtet unter Tit. 1b die Summe bis zu
50 000 RM etatsmäßig zur Auszahlung zu bringen,
wenn der Betrag nicht aus Reichsmitteln zu be-
schaffen ist.

Zu Kap. 5 Tit. 4 stellt die Mehrheit des Ausschusses,
die Abgeordneten Addicks, Fick, Hug, Lahmann, Meyer-Holte,
Röder, Röber, Rohr, Schömer, Dr. Schulte, Wempe und
Zimmermann, den

Antrag Nr. 27:

Die Summe ist mit 46 000 RM einzustellen. In
den Erläuterungen muß es heißen: Beihilfen für
Fischbach 10 000 RM, Schwarzenbach und Nohfelder-
Nohenthal je 14 000 RM. Für die Gemeinde Sal-
bach 8000 RM.

Die übrigen Abgeordneten enthielten sich der Stimme.

Zu Kap. 5 Tit. 5 stellt eine Minderheit, die Abge-
ordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer, Schmidt und Zim-
mermann den



Antrag Nr. 28:

Der Betrag für die privaten Volksschulen ist zu streichen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Addicks, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röver, Rohr, Schröder, Dr. Schulte, Thye und Wempe stellt den

Antrag Nr. 29:

Annahme des Kap. 5 Tit. 5 der Ausgaben.

Zu Kap. 6 Tit. 2c. Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung, wurde die Frage gestellt: Nach welchen Richtlinien werden die Beihilfen verteilt? Werden Schülern, deren Eltern preussische Staatsangehörige sind, jedoch im Landesteil wohnen, die Beihilfen versagt?

Die Regierung bemerkt: Zum Besuch höherer Schulen werden begabten Kindern unbemittelter Eltern Zuschüsse gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. März 1918 (Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. 45 S. 21) gewährt, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Stipendien für Studenten werden nur an oldenburgische Staatsangehörige gegeben. Es steht aber nichtoldenburgischen Staatsangehörigen, die im Landesteile Birkenfeld wohnen, frei, die oldenburgische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Sie werden dann von dem auf Erwerb der Staatsangehörigkeit folgenden Halbjahr berücksichtigt. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der Würdigkeit, besonders hinsichtlich des Fleißes und der Begabung und der Bedürftigkeit.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 30:

Annahme der Kap. 6 bis 8 der Ausgaben.

VII. Finanzen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer und Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 6 mit der Änderung, daß bei Tit. 6 die Abträge von Baudarlehen, Darlehen für Notstandsarbeiten und Landarbeiterdarlehen zu vereinnahmen und für den Wohnungsbau zu verwenden sind.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Hartong, Meyer-Holte, Röder, Röver, Rohr, Schröder, Schmidt, Dr. Schulte, Thye, Wempe, stellt den

Antrag Nr. 32:

Unveränderte Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 6 der Einnahmen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 33:

Annahme des Kap. 2 der Einnahmen.

Zu Kap. 3 Tit. 2: Gebäudesteuer, wird gefragt:

Ist der Mietwert ein für allemal festgelegt? Wenn nein, wann hat die letzte Ermittlung stattgefunden? Hält die Regierung den festgesetzten Mietwert für richtig erfasst?

Die Regierung teilt mit: Der Mietwert ist festgesetzt nach dem Gesetz vom 7.1.1873 und der Instruktion vom 30.6.1873 nach dem mittleren jährlichen Mietwert abzüglich

eines Teils wegen Alter, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes. Alle 15 Jahre ist eine Revision vorgesehen.

Revisionen waren 1890 und 1905. Die Revision 1920 fand nicht statt wegen der Unsicherheit der damaligen Mietsätze (Inflationszahlen). Es ist anzunehmen, daß bei einer Revision der Mietwerte mehr herauszuholen ist und daß Unstimmigkeiten beseitigt werden, die sich im Laufe der 25 Jahre ergeben haben. Besonders durch die Entwicklung der Städte Oberstein und Idar bzw. Tiefenstein, Hoppstädten usw. werden Höhererschätzungen vorzunehmen sein.

Zu Kap. 3 Tit. 8 wurde gefragt: Ist die 75 % Hebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz zwangsläufig?

Von der Regierung wird erklärt:

Nach dem Geldentwertungsausgleichsgesetz müssen mindestens 20 % der Friedensmiete als Steuer gehoben werden. Dem wird das geltende Gesetz mit 40 % des Gebäudesteuermietwertes gerade gerecht, dabei ist der Gemeindefuzschlag mit 100% eingerechnet. Die 20% des Gebäudesteuermietwertes = 10% Friedensmiete staatliche Steuern bringen brutto 320 000 RM und netto 240 000 RM. In den Voranschlag waren bisher nur 100 000 RM eingestellt, jetzt ist der Betrag auf 150 000 RM erhöht. Die Hebung der Steuern ist also zwangsläufig.

Aus dem Ausschuss heraus wurde darauf hingewiesen, daß bisher die Steuer nur zu 50 % erhoben wurde mit Rücksicht darauf, daß Birkenfeld besetztes Gebiet sei. Da aber Ende Juni Birkenfeld von der Besatzung frei wird, ließe es sich nicht verantworten, die Steuern gemäß Reichsgesetz nicht zu heben.

Bei Kap. 4 Tit. 1 bis 2 wurde die Frage: Wie wirkt sich die Änderung des § 35 des Finanzausgleichs aus, regierungsseitig dahin beantwortet, daß durch die Änderung des § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes der eintretende Ausfall für die Landeskasse Birkenfeld etwa 212 800 RM betrage. Für die Gemeinden etwa 283 700 RM.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 34:

Annahme des Kap. 3 der Einnahmen.

Ferner stellt der Ausschuss den

Antrag Nr. 35:

Die Eingabe bezüglich der Steuer vom bebauten Grundbesitz durch Kenntnismahme für erledigt zu erklären.

Zu Kap. 4 Tit. 5 wurde die Frage gestellt:

Wie hoch ist das Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer?

Regierungsseitig wird mitgeteilt, daß der Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer für 1930 voraussichtlich 204 000 RM betrage.

Der Ausschuss stellt ferner den

Antrag Nr. 36:

Annahme der Kap. 4 bis 6 der Einnahmen.

Zu Kap. 7 bis 10 der Ausgaben sind keine Anträge gestellt.

Antrag Nr. 37:

Annahme der Kap. 1 bis 10 der Ausgaben.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 38:

Annahme der Kap. 1 bis 6 der Einnahmen.

